



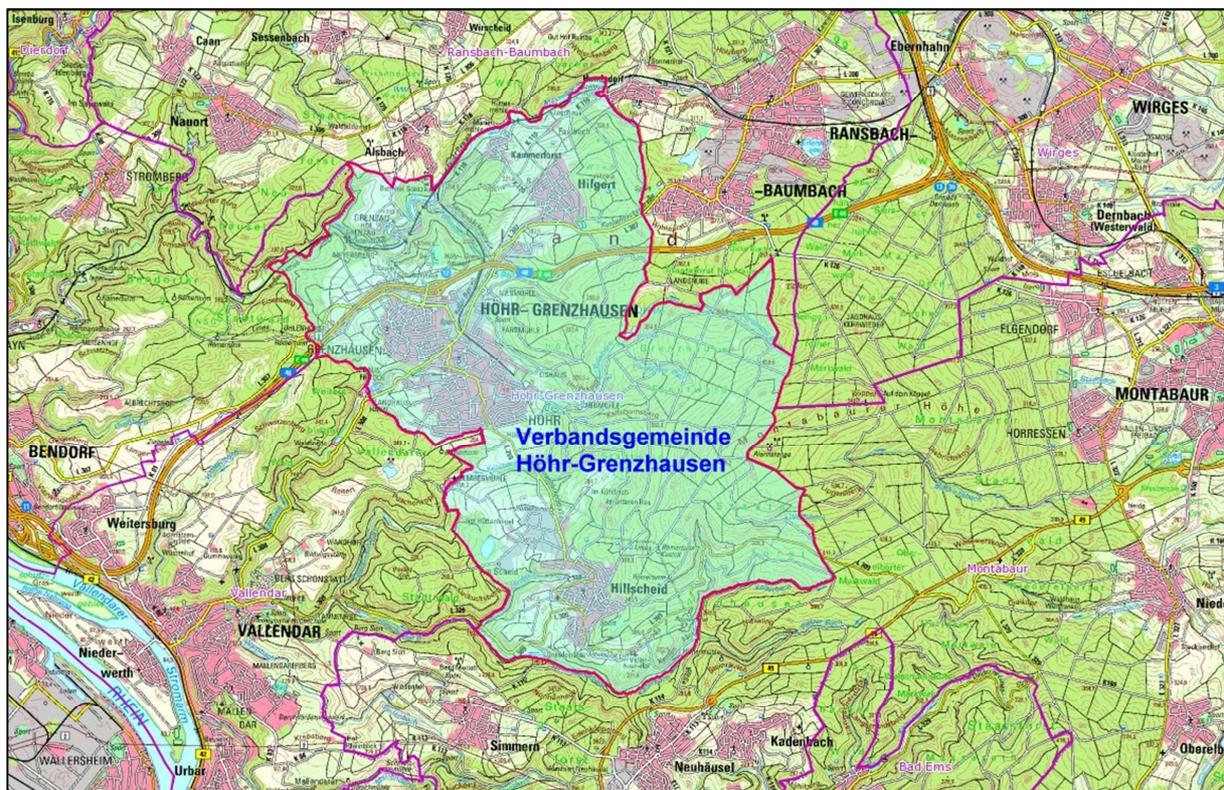
2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Planungsstand: Juli 2016

-

Begründung

Fassung: Feststellungsbeschluss / Genehmigungsfassung



Bearbeitung im Auftrag der VG Hör-Grenzhausen:
Arbeitsgemeinschaft Geisler / Thannberger-Wittenberg

Planungsbüro

Geisler



Planungsbüro Thannberger-Wittenberg

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cölbe

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg
- Umwelt & Soziales -
Dipl.-Geogr. C. Thannberger-Wittenberg
Am Schützenplatz 7
D - 35039 Marburg

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbuero-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Tel.: 0 64 21 - 16 81 34
Fax: 0 64 21 - 16 81 35
Mobil: 01 72 - 6 65 58 79
www.orgaplan-mr.de
E-mail: carmen.thannberger@orgaplan-mr.de

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen, Anlass und Inhalt der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	4
2	Planungsgrundlagen und übergeordnete Planungsvorgaben	7
2.1	Kommunaler Flächennutzungs- und Landschaftsplan	7
2.2	Raumordnung- und Regionalplanung.....	9
2.2.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV).....	9
2.2.2	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien	11
2.2.3	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006)	15
2.2.4	Entwürfe des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2011 und 2014	16
2.3	Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB	20
3	Ziel und Darstellung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	21
3.1	Bereich „Syngenta“ / „Am Scheid“, Gemarkung Hillscheid	21
3.2	Regenerative Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen	22
3.2.1	Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges, Höhr-Grenzhausen (Westerwaldkreis) vom 12.06.2013 und Ergänzung der Planerischen Vorprüfung vom 12.06.2013 – „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013.....	23
3.2.1.1	Zusammenfassende Einstufung der Abwägungssachverhalte.....	37
3.2.2	Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Höhr-Grenzhausen hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von a) Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung und b) Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Standortuntersuchung Wind- energie / Photovoltaik) vom 18.03.2015	39
3.2.2.1	Herleitung der Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik 2015.....	39
3.2.2.2	Methodik zur Ermittlung von Flächen zur Nutzung der Windenergie und der Freiflächen-Photovoltaik	40
3.2.2.3	Ergebnisse der Flächenermittlung und Bewertung der Flächen.....	46
3.2.2.4	Potenzialflächenanalyse / Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung	66
4	Räumliche Lage der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	70
4.1	Fortschreibungsbereich „Syngenta“ / „Am Scheid“	70
4.2	Fortschreibungsbereich „Regenerative Energien“	71
5	Verfahrensablauf	72
6	Landesplanerische Stellungnahme.....	72
7	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	74
7.1	Hinweis der SGD Nord (Ref. 41 Raumordnung und Landesplanung) vom 10.12.2015 zur Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft.....	74
7.2	Hinweise der Kreisverwaltung Montabaur	74
7.3	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen des LBM Autobahnamt Montabaur.....	74
7.4	Hinweise des LBM Diez	75
7.5	Hinweise der DB Service Immobilien GmbH	76
7.6	Hinweise zur Denkmalpflege.....	77
7.7	Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau	79
7.8	Hinweise der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	79
8	Rechtliche Grundlagen (in der derzeit gültigen Fassung)	79

Anlagen

- Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges, Höhr-Grenzhausen (Westerwaldkreis) vom 12.06.2013
- Ergänzung der Planerischen Vorprüfung vom 12.06.2013 – „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013
- Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Höhr-Grenzhausen hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von a) Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung und b) Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik) vom 18.03.2015
- Bebauungsplan „Am Scheid“, Begründung mit Umweltbericht (Kocks Consult GmbH, Koblenz, Oktober 2015)
- Gewerbegebiet „Syngenta“ in der Ortsgemeinde Hillscheid, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (SAI, Vallendar, September 2015)
- Bebauungsplan „Am Scheid“, Landschaftspflegerischer Begleitplan (Kocks Consult GmbH, Koblenz, Dezember 2014)

1 Grundlagen, Anlass und Inhalt der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB besteht die Aufgabe des Flächennutzungsplanes darin, „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Das heißt, der Flächennutzungsplan enthält den planerischen Willen der Gemeinde in Bezug auf die künftige Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke, und zwar sowohl für eine bauliche als auch für eine sonstige Nutzung.

Innerhalb der Rechtsnatur des Flächennutzungsplanes wird dieser auch als hoheitliche Willenserklärung besonderer Art bezeichnet.

Die zwei bedeutsamsten Aspekte der kommunalen Flächennutzungsplanung sind die Ordnungs- / Koordinierungs- und Entwicklungsfunktion sowie die Steuerungsfunktion.

Eine der wesentlichen Aufgaben des Flächennutzungsplanes besteht darin, großräumige Nutzungskonflikte auszuräumen und Wechselbeziehungen zwischen der baulichen und sonstigen Nutzung zu berücksichtigen, um so zu steuern und zu ordnen, dass sie einer planerischen Lösung durch die nachgeordnete Bebauungsplanung zugeführt werden können.

Da sich der Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes allein auf die Darstellung der Bodennutzung erstreckt, handelt es sich bei ihm um eine reine Flächenplanung, welche keine Maßnahmandarstellung zulässt.

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen besteht aus zwei Fortschreibungspunkten:

- 1. Entwicklung im Bereich „Syngenta“ – Bebauungsplan „Am Scheid“, Gemarkung Hillscheid.**
- 2. Regenerative Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen.**

Zu 1.: Entwicklung im Bereich „Syngenta“ – Bebauungsplan „Am Scheid“, Gemarkung Hillscheid

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Syngenta“ in der Ortsgemeinde Hillscheid erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes „Am Scheid“, so dass die verbindliche Bauleitplanung dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht wird.

Ein Großteil der Fortschreibungsfläche wurde bislang durch einen Gartenbaubetrieb genutzt (bzw. mindergenutzt) und befand sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Eine „Wiederbelebung“ der im Außenbereich durchaus möglichen Gartenbaunutzung konnte in der Vergangenheit aufgrund fehlender Nachfrage nicht realisiert werden. Die besondere planungsrechtliche Situation im unmittelbaren Umfeld des eigentlichen Gartenbaubetriebes, die sich durch bereits planungsrechtlich gesicherte, kleiner zugeschnittene Gewerbe- und Mischgebietsflächen sowie begleitende landwirtschaftliche Flächen und Wald auszeichnet, erzeugte ein städtebaulich unbefriedigendes Gesamtbild. Dieses „Stückwerk“ ist seinerzeit mehr oder weniger bedarfsgerecht gewachsen, entspricht jedoch heute nicht mehr den städtebaulichen Nutzungsansprüchen und ist somit neu zu ordnen. Damit ist das städtebauliche Erfordernis zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB begründet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Scheid“ hat sich die Ortsgemeinde zum Ziel gesetzt, eine flexible, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Grundstücksaufteilung zu ermögli-

chen. Geplant ist eine gewerbliche Nutzung mit wirtschaftlich zentraler Erschließung, unter Einbindung zweier bereits bestehender Gewerbegebiete.

Der Geltungsbereich der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Syngenta“ wurde dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Scheid“ angepasst.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Scheid“ wurde am 04.12.2013 vom Ortsgemeinderat Hillscheid gefasst.

Für die parallel zum Bebauungsplan erforderliche 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat der Rat der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen in seiner Sitzung am 18.05.2015 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zu 2.: Regenerative Energien auf Ebene der VG Höhr-Grenzhausen

Mit Datum vom 17.02.2014 hat der Rat der VG Höhr-Grenzhausen einen Beschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gefasst.

Erklärtes Ziel war die Darstellung von Flächen für folgende erneuerbare Energien:

1. Windkraft zur Stromerzeugung,
2. Solarenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik).

Das Planungserfordernis ergibt sich aus den gesetzlichen Änderungen im Energiesektor sowie den Änderungen in den übergeordneten Planungsvorgaben (Landesentwicklungsplan LEP IV – Erneuerbare Energien / Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald).

Der bestehende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen enthält bislang keine Darstellungen zur Wind- und Solarenergienutzung.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen existiert bislang keine Windenergieanlage bzw. kein Windpark. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ebenfalls nicht errichtet.

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat sich der Thematik der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung bereits im Jahre 2004 angenommen und eine Vorstudie zur Windenergienutzung erstellt. Bei den damaligen Untersuchungen wurden neben den seinerzeit verwendeten Ausschlusskriterien auch verschiedene Siedlungsschutzabstände (750 m und 500 m) angenommen. Lediglich bei einem Siedlungsabstand von 500 m ergaben sich zwei kleinere, flächenhaft verwertbare Potenzialflächen zur Konzentration der Windenergie. Diese Flächen wurden seinerzeit nicht weiter verfolgt.

In den Jahren 2012 und 2013 hat die VG Höhr-Grenzhausen im interkommunalen Zusammenhang mit der VG Montabaur und der VG Wirges eine „planerische Vorprüfung zur Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe“ durchgeführt. Grund für die Vorprüfung waren die geänderten Prüfkriterien der Landesregierung. Diese haben u.a. die bislang als Tabuzonen vorgesehenen Bereiche des Naturparks Nassau (nebst seinen Kernzonen) sowie des Regionalen Grünzuges einer Einzelfallprüfung in Bezug auf die Windenergienutzung bestimmt. Damit rückte die „Montabaurer Höhe“ in den Fokus der neu zu beurteilenden Bereiche der Windnutzungsgebiete.

Die Planerische Vorprüfung hatte die Aufgabe zu klären, ob sich potenzielle, grenzübergreifende Potenzialflächen zur Windenergienutzung ergeben. Interkommunales Ziel der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges und Höhr-Grenzhausen war es, eine untereinander abgestimmte Flächennutzungsplanung zur Darstellung einer entsprechenden Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung aufzustellen. Die Planerische Vorprüfung wurde am

12.06.2013 fertig gestellt. Anschließend erfolgte die Erörterung und fachliche Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, so dass mit Datum vom 04.11.2013 eine Ergänzung der Planerischen Vorprüfung durch ein sog. „Abwägungsmodul“ stattfinden konnte.

Zusammenfassend ergab sich folgendes Ergebnis:

„In der Zusammenschau der betroffenen Belange, der Stellungnahmen bzw. der nicht in Aussicht gestellten Befreiungen der Fachbehörden erscheint eine Etablierung von Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ zum jetzigen Zeitpunkt und der derzeitigen Sachlage als schwierig bis nicht umsetzbar.“

Wie bereits zuvor erwähnt, sah sich die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen durch die neuen energiepolitischen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen gehalten, nun auch eine erneute Prüfung auf Eignungsflächen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet durchzuführen.

Zur Ermittlung von möglichen Eignungs-/Potenzialflächen zur Windenergienutzung und zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung wurde zunächst eine entsprechende Standortuntersuchung in Auftrag gegeben. Diese gutachterliche Untersuchung liegt mit Stand vom 18.03.2015 vor (vgl. Anlage zur Begründung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes) und bildet die fachliche Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage für die nachfolgenden bauleitplanerischen Regelungen der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sowie der Ortsgemeinden.

Die Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik kommt zu folgendem Ergebnis hinsichtlich der Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung:

Nach den Ergebnissen der Standortuntersuchung „Regenerative Energien“ zeichnet sich ab, dass der Planungsvorbehalt zur Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) nicht nutzbar ist.

Die ermittelten Flächen (4 St.) zeigen hohe bis sehr hohe Konfliktpotenziale gegenüber den Belangen der Wasserwirtschaft, der Erholung und des Natur-/Landschaftsschutzes, der technischen Infrastruktur (z.B. Richtfunk). Weiterhin ist in Bezug auf die erforderliche Flächengröße sowie der Wirtschaftlichkeit eine Reglementierung zu beachten, die zusammenfassend alle Flächen als „bedingt geeignet“ (bis faktisch ungeeignet) für die Windenergienutzung einstuft.

Im Kontext zur Entwurfsplanung des Regionalen Raumordnungsplanes – Steuerung der Windenergie – (2014) spiegelt sich das kommunal ermittelte Ergebnis der Standortuntersuchung wider. Der Regionalplangeber hat nach zuvor genannter Planung kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung für das Gebiet der VG Höhr-Grenzhausen ermittelt und vorgesehen.

Alternativ zur Steuerungsplanung der Windenergienutzung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, steht der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen der Weg zur Fortschreibung des gesamträumlichen Flächennutzungsplanes offen. Hierzu wären die Ergebnisse der Standortuntersuchung Windenergie und der „Planerischen Vorprüfung zur Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe“ im Gesamt-Flächennutzungsplan darzulegen und aufzunehmen.

Weiterhin könnten im Rahmen der Fortschreibung des Gesamt-Flächennutzungsplanes die sogenannten „Suchräume“ für eine Photovoltaik-Freiflächennutzung aufgenommen

werden. Diese „Suchräume“ stellen lediglich städtebaulich-raumordnerische Bereiche dar, in denen nach dem kommunalen Ordnungswillen der Verbandsgemeinde, zukünftig konkrete Vorhaben zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung zu entwickeln sind. Somit erzeugen die „Suchräume“ zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, stellen aber eine wesentliche Vorgabe (im Sinne einer Nutzungsordnung) der Verbandsgemeinde dar. Die Suchräume würden in einer Ergänzungskarte (**Beikarte zum Flächennutzungsplan**) zum gesamtträumlichen Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Rahmen einer Fortschreibung des Gesamt-Flächennutzungsplanes könnten, neben weiteren Fortschreibungspunkten, die Thematik des Klimawandels und der erneuerbaren Energien aufgegriffen und als Fortschreibungspunkt „Regenerative Energien“ deklariert werden. Bestehen zu diesem Zeitpunkt bereits konkrete Standortabsichten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, so könnten diese als Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Im Zuge des Aufstellungs-/Fortschreibungsverfahrens wäre ggf. auch eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz RLP einzuholen. Über etwaige Forderungen zu Fachgutachten seitens der Behörden und der Trägerschaft, die die Standortuntersuchung Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik inhaltlich übersteigen, wäre dann innerhalb des kommunalen Abwägungsprozesses nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst. Innerhalb dieser Fortschreibung sollen die Ergebnisse der Vorprüfung zur Montabaurer Höhe (2012) und die Ergebnisse der Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik (2015) unter dem Punkt „Regenerative Energien“ aufgenommen und dargelegt werden.

2 Planungsgrundlagen und übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Kommunalen Flächennutzungs- und Landschaftsplan

A) Fortschreibungsbereich „Syngenta“ / „Am Scheid“

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen (1. Fortschreibung 2013) stellt den nordwestlichen Teil und einen südlichen Teilbereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche dar. Der zentrale südliche Bereich des Plangebietes wird von einer Hauptversorgungsleitung (oberirdische 20-kV-Freileitungstrasse) von Nordwesten nach Südosten gequert. Weiterhin werden „Landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünland“ im Nordosten sowie im Südwesten und Südosten des Plangebietes dargestellt (z.T. angrenzend). Der größte Teil des Plangebietes ist als überlagernde Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft, hier landwirtschaftliche Intensivkulturen, z.B. Gartenbaubetrieb“ dargestellt.

Für den Bereich des Plangebietes „Syngenta“ / „Am Scheid“ trifft der Landschaftsplan 2008 u.a. folgende Aussagen (*detaillierte Aussagen sind dem Landschaftsplan bei Bedarf selbst zu entnehmen*):

Für den größten Teil des Bereiches der FNP-Fortschreibung wurde als landschaftsplanerisches Ziel und Entwicklungskonzept landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Grünland mit Maßnahmen zum Erhalt des Grünlandanteils, Nutzung und Pflege gemäß den Grundsätzen der "guten fachlichen Praxis" bzw. gewerbliche Baufläche (mittlerer Teil des betrachteten Bebauungsplangebietes) vorgeschlagen.

Gemäß Landschaftsplan sollen grundsätzlich die freie Landschaft und vor allem die siedlungsnahen Freiräume für die Erholungsnutzung erhalten bleiben. Anlagen, die eine naturverträgliche Erholung stören, sollen vermieden werden. Typische Nutzungsformen wie Gärten und Streuobstwiesen sind zu erhalten. Der Bereich der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird im Landschaftsplan einem Landschaftsraum mit guter Eignung für Erholung und Fremdenverkehr zugeordnet.

Die Fa. Kocks Consult GmbH trifft in den Planunterlagen zum Bebauungsplan „Am Scheid“ (S. 37) folgende Aussage: *Die freie Landschaft und die siedlungsnahen Freiräume für die Erholungsnutzung werden durch die Bebauungsplankonzeption (außerhalb der Bauflächen) beachtet bzw. nicht beeinträchtigt. Die Bewertung des Landschaftsplans mit einer guten Eignung für Erholung und Fremdenverkehr wird angesichts der vorhandenen und ohne eine gewerbliche Entwicklung zu erwartenden städtebaulichen Missstände nicht geteilt. Auch werden ein Abriss der baulichen Anlagen inkl. der Gewächshäuser und eine Wiedernutzbarmachung als landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Grünland nicht als ein sehr realistisches Szenario beurteilt, s. auch die aktuelle Situation der benachbarten ehemaligen "BAG-Flächen".*

B) Fortschreibungsbereich „Regenerative Energien“

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen (1. Fortschreibung 2013) stellt keine Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie keine Flächen zur Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik dar. Innerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen bestehen zum Zeitpunkt der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Windenergieanlagen sowie keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Da die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Flächen zur Nutzung regenerativer Energien aus der Windenergienutzung und der Freiflächen-Photovoltaiknutzung darstellt, werden keine flächenbezogenen Aussagen des Landschaftsplanes getroffen.

2.2 Raumordnung- und Regionalplanung

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen. Das LEP IV ist am 25.11.2008 in Kraft getreten.

Das LEP IV hat folgende Darstellungen und Zuordnungen für die VG Höhr-Grenzhausen vorgenommen (Angaben gem. den Karten zum LEP IV 2008):

- Raumstrukturgliederung: Verdichtungsräume; Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 50%) und Bereich mit konzentrierter Siedlungsdichte (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ > 50%); hohe Zentrenreichbarkeit und –auswahl mit 8-20 Zentren in < = 30 PKW-Minuten (vgl. Karte 1).
- Demographisches Wachstum und demographische Schrumpfung (Analyse): Wandernungsgewinn über Kreisgrenzen größer als über Landesgrenzen (vgl. Karte 3).
- Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Schwerpunkte: Mittelzentrum, Kooperierendes Zentrum, Höhr-Grenzhausen liegt am östlichen Rand des Entwicklungsreiches Koblenz / Mittelrhein und westlich des Sonstigen Entwicklungsschwerpunktes Montabaur (vgl. Karte 5 u. 6).
- Leitbild Freiraumschutz: Höhr-Grenzhausen befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Bereich für den Freiraumschutz (Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz); (vgl. Karte 7).
- Lage der VG Höhr-Grenzhausen in zwei Räumen mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (vgl. Karte 9).
- Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung: Bereich mit herausragender Bedeutung (Östlicher Teilbereiche des VG-Gebietes, vgl. Karte 12)
- Landwirtschaft: Mehrere landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft (vgl. Karte 15).
- Forstwirtschaft: Östlich der VG gelegene Teilbereiche als Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten (vgl. Karte 16).
- Rohstoffsicherung: Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Vorkommen (vgl. Karte 17).
- Funktionales Verkehrsnetz: BAB 48 als Verbindung zwischen Dernbacher Kreuz und dem Raum Koblenz (vgl. Karte 19a).
- Kein landesweit bedeutsamer Bereich für die Nutzung der Windenergie und kein landesweit bedeutsamer Bereich mit hoher Globalstrahlung innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen (vgl. Karte 20).

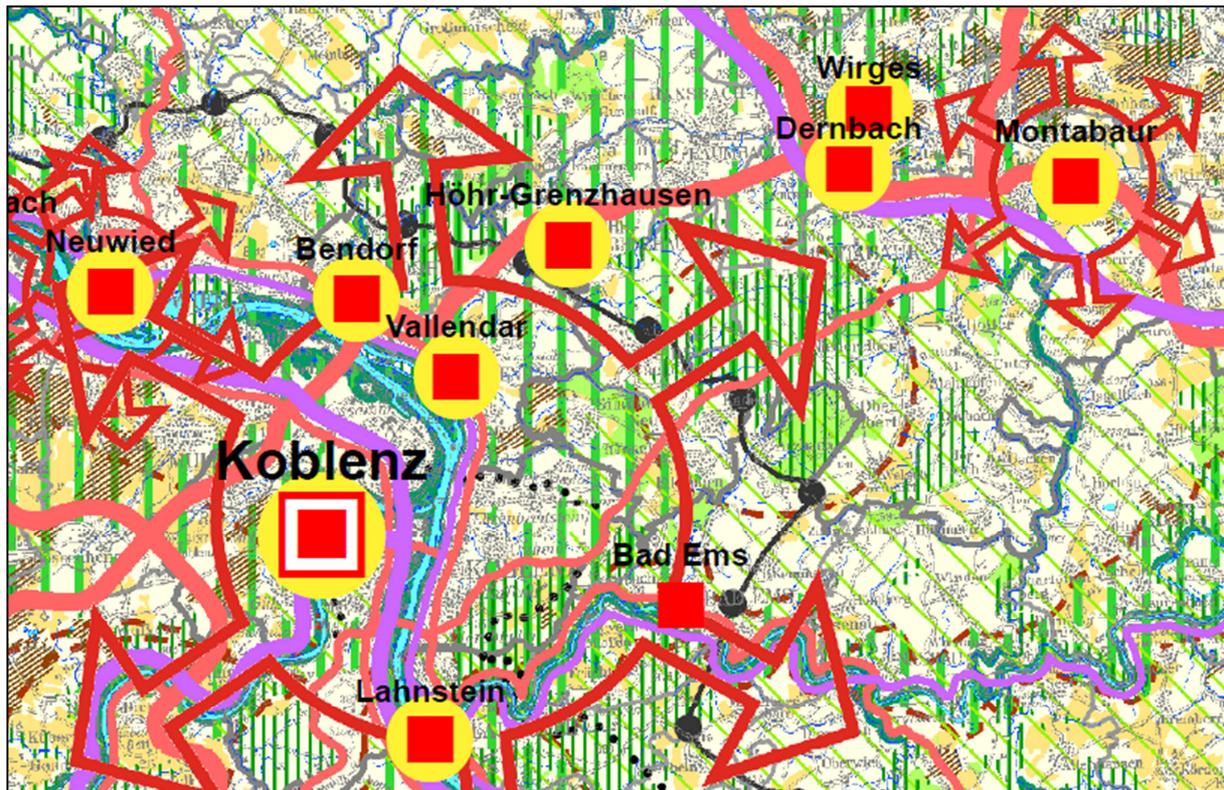


Abb. 1: Landesentwicklungsplan RLP (LEP IV) 2008 – Auszug (genordet, ohne Maßstab)

Im LEP IV ist der Fortschreibungsbereich „Syngenta“ / „Am Scheid“ durch die zeichnerischen Signaturen des oberzentralen Entwicklungsschwerpunktes Koblenz überdeckt. Im Textband finden sich u.a. folgende planungsrelevante Aussagen:

„Die Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen einschließlich der angeschlossenen Ortsgemeinden (u.a. OG Hillscheid) liegt in der waldbetonten Mosaiklandschaft des Niederwesterwaldes. Hierbei handelt es sich gemäß LEP IV um einen Landschaftstyp, der durch den häufigen Wechsel aus Wald und Offenland gekennzeichnet ist. Diese Landschaft gilt es zu erhalten. Siedlungsnah, umfangreiche Grünzüge sind vorhanden und zu sichern. Der die Siedlungen umgebende Wald schafft einen klimaökologischen Ausgleichsraum.“

Der Fortschreibungsbereich „Syngenta“ / „Am Scheid“ grenzt gemäß LEP IV an einen für Tourismus und Erholung bedeutsamen Bereich an, der erhalten werden muss.

Teile der Ortsgemeinde Hillscheid befinden sich im Rahmenbereich und in der Kernzone des UNESCO Welterbes Limes.

Nach dem Grundsatz G 52 des LEP IV soll das bestehende Angebot an Gewerbe und Industrie Flächen vorrangig genutzt werden. Diesem Grundsatz wird entsprochen, da gemäß der Begründung zu G 52 die gewerblich-industrielle Entwicklung auf ein bestehendes Angebot von bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie Brachflächen zu konzentrieren ist.

- Mit der Fortschreibungsfläche „Syngenta“ / „Am Scheid“ wird dem Grundsatz Rechnung getragen.

Bezüglich der **Nutzung erneuerbarer Energieträger** bestimmt der Plan, dass bei der Erschließung und Nutzung regenerativer Energiequellen darauf zu achten ist, dass die Maßnahmen umweltgerecht und flächensparend erfolgen.

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden (vgl. LEP IV, Ziff. 5.2.1, G 161, S. 158).

Nach der Zielbestimmung Z 162 soll die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung treffen. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Gemäß der Grundsatzbestimmung G 163 soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die regional- und bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden, wobei für die Region Mittelrhein-Westerwald keine verbindlichen regionalplanerischen Festsetzungen zur Windenergie vorliegen.

In der Grundsatzbestimmung G 164 (vgl. LEP IV, Ziff. 5.2.1, G 164, S. 160) wird Bezug auf das Repowering genommen. Hiernach ist auf die Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ein besonderes Augenmerk zu legen.

Es wird erläutert, dass ein Repowering an planerisch sinnvollen Standorten dazu beitragen kann, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung substantiell zu erhöhen. Hierzu können Regional- und Bauleitplanung auch vorhandene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überprüfen und ggf. den neuen Erkenntnissen und Anforderungen anpassen.

Nach der Grundsatzbestimmung G 166 können Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich naturschutzfachlicher und touristischer Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden (vgl. LEP IV, Ziff. 5.2.1, G 166, S. 160).

2.2.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)

Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

Der Ministerrat hat am 16. April 2013 die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms und die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Mai 2013 (Seite 66 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung, 11. Mai 2013, in Kraft getreten.

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV werden die Rahmenbedingungen für die Nutzung regenerativer Energiequellen (u.a. Windenergienutzung und Photovoltaik) in Rheinland-Pfalz gesetzt. Hinsichtlich der raumordnerischen Zielbestimmungen ist die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien damit für die nachgeordneten Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung verbindlich (Zielanpassungspflicht).

Inhalt der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien:

Es wird dargelegt, dass Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 die Emission von Klimagasen um 40 % reduzieren will (bis 2050 um 90 % gegenüber 1990).

„... Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100-Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Für die Nutzung der Windenergie werden in der Teilfortschreibung des LEP IV folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert, welche z.T. mit Begründungen/Erläuterungen [...] auszugswise ergänzt wurden:

- G 162a: *Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.
[Diese Aufgabe kann auch durch entsprechende Konzepte auf Kreisebene abgedeckt werden, sofern dabei Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden. Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene ergänzen die räumlichen Konzepte der Planungsgemeinschaften. Eine Verpflichtung der Kommunen, solche Konzepte zu erstellen, besteht nicht.]*
- G 163: *Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.*
- G 163a: *Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.*
- Z 163b: *In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
[Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöufigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. ... Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöufigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöufigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöufigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.]*
- G 163c: *Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.*

Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

[Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden sollen z.B. Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind)].

- *Z 163d: Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20a und 20b.*

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10) Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

[...Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Umgebung haben können, relevant sein.]

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

[Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.]

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillzonen des Naturparks Pfälzerwald i.S.d. § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über

den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVLI. S. 42) stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

[Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung ist das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen. Ggfs. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen..... Bei anderen Schutzgebieten, z.B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z.B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.]

- Z 163e: Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

[Sie (die kommunale Bauleitplanung) soll mithilfe von Konzentrationsflächen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei sollen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessenausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.]

- G 163f: Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

[Die Regional- und die Bauleitplanung sollen durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für eine Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen Sorge tragen und damit gleichzeitig auch eine Bündelung sowie einen geordneten Ausbau der Netzinfrastruktur ermöglichen.

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird.]

- G 166: Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

[..... Hinweise zu Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.]

Z 166a: Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

[..... In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.]

2.2.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006)

Die Neufassung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald wurde per Bescheid vom 09.06.2006 genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 24 am 10.07.2006 bekannt gemacht.

Die regionalplanerischen Ziele sind im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) festgelegt.

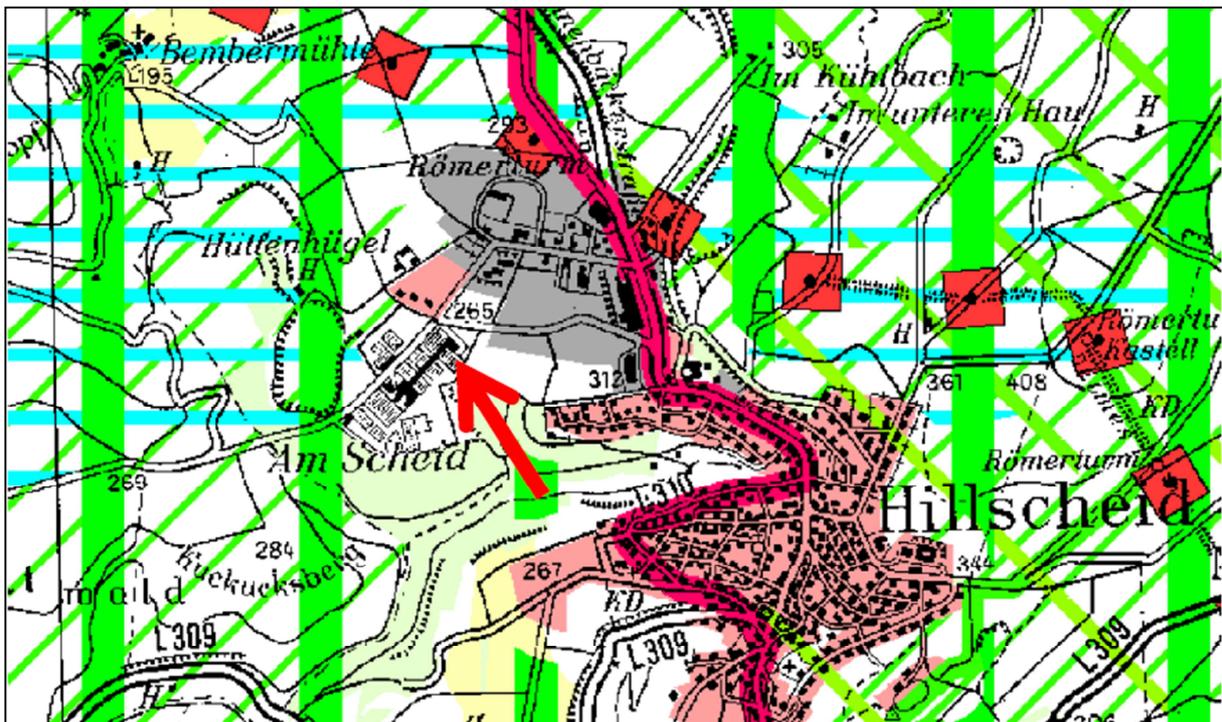


Abb. 2: RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 – Auszug (genordet, ohne Maßstab)

Im Bereich des Plangebietes (Lage s. Pfeil in der Abb. 2) sind zeichnerisch keine Ziele und Grundsätze des regionalen Raumordnungsplanes räumlich konkretisiert.

Innerhalb des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 werden keine Aussagen zur Steuerung der Windenergienutzung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffen.

Lediglich unter Ziff. 3.2 „Energieversorgung“ (vgl. S. 41/42) des RROP 2006 trifft der Plan eine Grundsatzaussage (G 4), nach der auf eine stärkere Nutzung der regenerativen Energiequellen, darunter auch die Windenergie und die Solarenergienutzung, hingewirkt werden soll.

2.2.4 Entwürfe des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2011 und 2014

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat am 23. Juli 2014 zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (Anpassung an LEP IV) die 2. Anhörung (§ 10 Abs. 1) zum Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (Entwurf RROP 2014) stellt in der Gesamtkarte (Auszug siehe Abb. 3) außerhalb des **Fortschreibungsgebietes „Syngenta“ / „Am Scheid“** (nördlich, westlich und südlich) einen regionalen Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund dar. Das Fortschreibungsgebiet „Syngenta“ / „Am Scheid“ befindet sich weiterhin innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus, und ist selbst als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe ausgewiesen.



Abb. 3: RROP Mittelrhein-Westerwald 2014 (ENTWURF) – Auszug (genordet, ohne Maßstab)

In Ergänzung zu Ziff. 3.2 „Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006)“ werden die Aussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald, Entwurf 2011 (S. 68, Ziff. 3.2.2, G 147 – 148) und Entwurf 2014 (S. 72, Ziff. 3.2.2, G 147 – 151, Z 148 – 149) zur Thematik „**Erneuerbare Energien – Windenergienutzung und Photovoltaik**“ dargelegt:

Grundsatzbestimmung G 147:

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden.

Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Grundsatzbestimmung G 148:

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorrang vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden.

Zielbestimmung Z 148a:

In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Zielbestimmung Z 148b:

In den rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Zielbestimmung Z 148c:

In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Regel unzulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbe nachgewiesen werden kann.

Grundsatzbestimmung G 148d:

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Zielbestimmung Z 148e:

In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Grundsatzbestimmung G 148f:

In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2 sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G 166 LEP IV).

Grundsatzbestimmung G 149:

Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Zielbestimmung Z 149b:

Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht zulässig.

Zielbestimmung Z 149c:

In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch-Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen regelmäßig nicht zulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbe nachgewiesen werden kann.

Grundsatzbestimmung G 149d:

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Grundsatzbestimmung G 149e:

Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

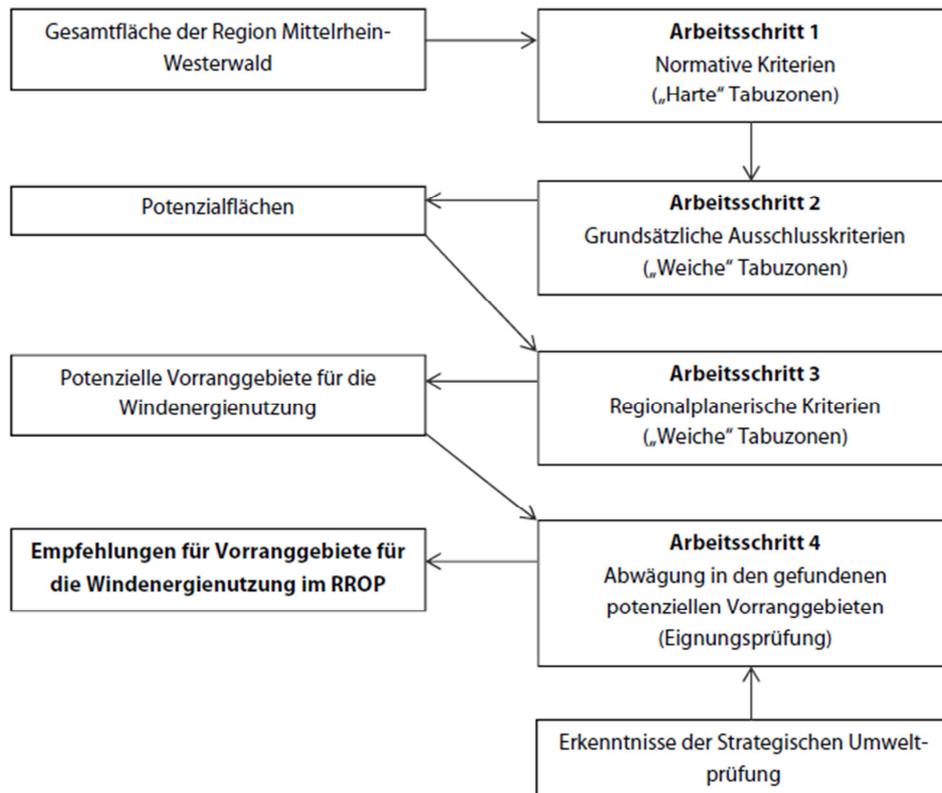
- Vorranggebiete für die Landwirtschaft,
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft,
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau,
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund,
- Vorranggebiete Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind.

Im Zusammenhang mit der Steuerung der Windenergienutzung hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ein externes Planungsbüro mit der Erstellung einer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergienutzung beauftragt. Die Windenergiekonzeption

des Büros BGH-Plan aus Trier liegt als Endbericht für den Entwurf des RROP 2014 mit Datum vom 28.05.2014 vor.

Folgende Methodik wurde bei der Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung angewandt (vgl. Abb. 1, S. 3 des Endberichts Windenergiekonzeption 28.05.2014; RROP 2014):



Ziel der Konzeption zur Windenergiesteuerung ist die regionalplanerische Anpassung an die Planungsvorgaben (Ziel- und Grundsatzbestimmungen) der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) von 2013. Dabei erhebt die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald nicht den Anspruch, die Windenergienutzung nach den Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu steuern und eine Ausschlusswirkung außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete zu erwirken (vgl. Begründung unter Ziff. 2.3 des Endberichts der Windenergiekonzeption vom 28.05.2014).

Vielmehr überlässt die Steuerungskonzeption die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Vorrangflächenkulisse Windenergienutzung der Ebene der nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsebene. Damit ist die kommunale Planungsebene der Bauleitplanung direkt betroffen, wobei jedoch ein hartes Ausschlusskriterium zu beachten ist. Gemeint sind die durch die Regionalplanung ausgeschlossenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufe 1 und 2, in denen WEA gänzlich unzulässig sind.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Steuerungskonzeption im Entwurf RROP 2014 hat sich für die VG Höhr-Grenzhausen folgendes „Bild“ ergeben: Innerhalb der Verbandsgemeinde

3 Ziel und Darstellung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

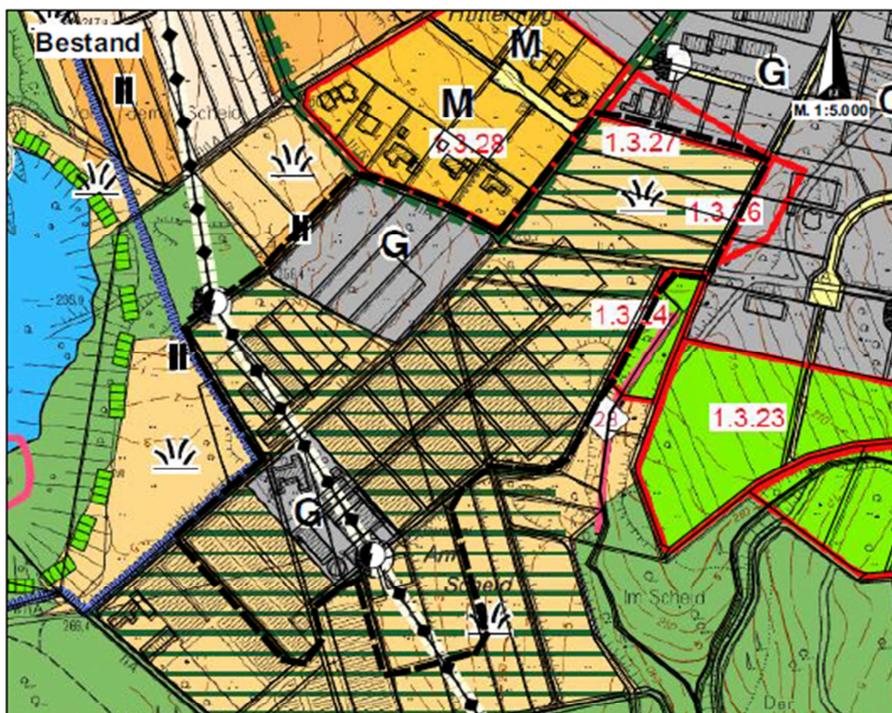
3.1 Bereich „Syngenta“ / „Am Scheid“, Gemarkung Hillscheid

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll mit dem Bereich „Syngenta“ die Entwicklungsmöglichkeit (§ 8 BauGB) für den Bebauungsplan „Am Scheid“ schaffen.

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Syngenta“ / „Am Scheid“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Scheid“ werden im Parallelverfahren durchgeführt.

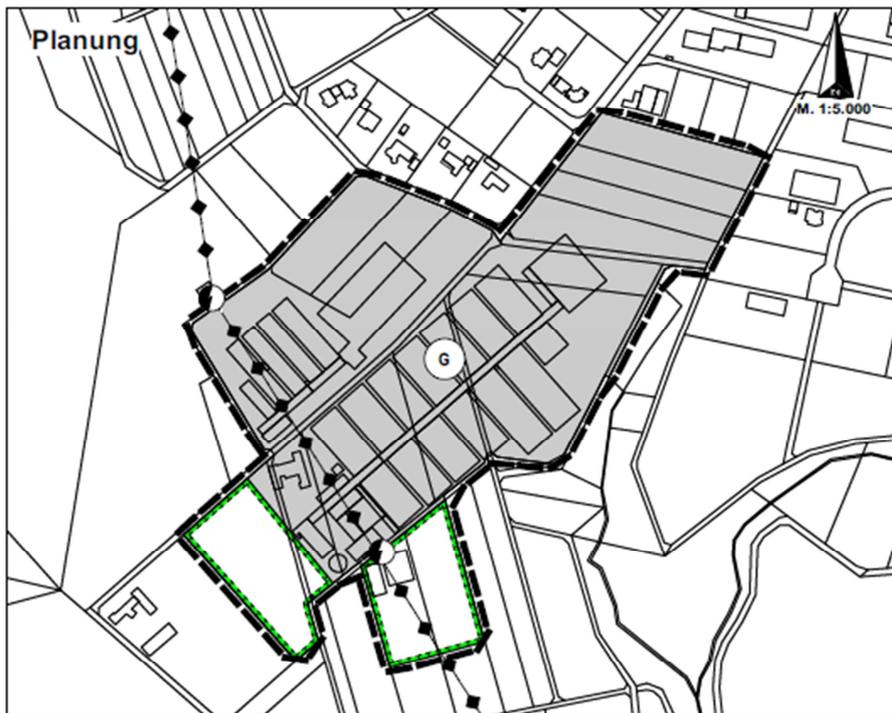
Mit der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Syngenta“ / „Am Scheid“ soll eine flexible, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Grundstücksaufteilung ermöglicht werden. Ziel ist eine gewerbliche Nutzung mit wirtschaftlich zentraler Erschließung, unter Einbindung zweier bereits bestehender Gewerbegebiete.

Der Geltungsbereich der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Syngenta“ / „Am Scheid“ wurde dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Scheid“ angepasst.



Zeichenerklärung Bestand:

	Gewerbliche Bauflächen
	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünland
	Landwirtschaftliche Intensivkulturen, z.B. Gartenbaubetrieb
	Stromleitung, oberirdisch
	Verteilerstation Elektrizität
	Geltungsbereich



Zeichenerklärung Planung:

-  Gewerbliche Bauflächen
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Stromleitung, oberirdisch
-  Verteilerstation Elektrizität
-  Geltungsbereich

Abb. 5 und 6: Darstellungen der 2. FNP-Fortschreibung, Teil: „Syngenta / Am Scheid“ – Bestand / Planung - (ohne Maßstab, genordet)

3.2 Regenerative Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen

Weiterhin wird die 2. Fortschreibung der Flächennutzungsplanung um den Punkt der „Regenerativen Energien“ erweitert, da eine isolierte und eigenständige (Teilfortschreibung) Fortschreibung aufgrund der Ergebnisse der Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik (mangelnde Flächen zur Steuerung der Windenergienutzung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und keine rechtsverbindlichen Darstellungen von Sondergebietsflächen zur Freiflächen-Photovoltaik im Außenbereich möglich) gem. dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 17.02.2014 nicht durchführbar ist.

Die Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen hat sich aufgrund der ermittelten Sachverhalte zur Nutzung regenerativer Energien aus der Planerischen Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ und der Planerischen Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung und zur Nutzung der Freiflächenphotovoltaik in der gesamten Fläche des Verbandsgemeindegebietes dazu entschlossen, die Ergebnisse nachrichtlich im gesamträumlichen Flächennutzungsplan darzulegen.

Ziel dieser Darlegung ist die Auskleidung der Funktionsvorgabe des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB, nach der der planerische Wille der Gemeinde in Bezug auf die künftige Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke, sowohl für eine bauliche Nutzung als auch für eine sonstige Nutzung dargestellt wird. Die Verbandsgemeinde nutzt damit die ihr im Rahmen der Planungshoheit gesetzlich zugesprochene Koordinierungs- und Steuerungsaufgabe, nach der u.a. alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche durch den Flächennutzungsplan zu einem Ausgleich gebracht werden müssen.

Die im Rahmen der Photovoltaik-Freiflächennutzung ermittelten „Suchräume“, stellen lediglich städtebaulich-raumordnerische Bereiche dar, in denen nach dem kommunalen Ordnungswillen der Verbandsgemeinde, zukünftig konkrete Vorhaben zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung zu entwickeln sind. Somit erzeugen die „Suchräume“ zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, stellen aber eine wesentliche Vorgabe (im Sinne einer Nutzungsordnung) der Verbandsgemeinde dar. Die Suchräume werden in einer Ergänzungskarte zum gesamtträumlichen Flächennutzungsplan dargestellt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Planerischen Vorprüfungen zur Nutzung der Windenergie sowie der Freiflächen-Photovoltaik dargestellt und erläutert. Die Untersuchungen sind Bestandteil der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und werden als Anlage beigefügt. Die Anlage besteht im Einzelnen aus:

- Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges, Höhr-Grenzhausen (Westerwaldkreis) vom 12.06.2013
- Ergänzung der Planerischen Vorprüfung vom 12.06.2013 – „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013
- Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Höhr-Grenzhausen hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von a) Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung und b) Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik) vom 18.03.2015

3.2.1 Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges, Höhr-Grenzhausen (Westerwaldkreis) vom 12.06.2013 und Ergänzung der Planerischen Vorprüfung vom 12.06.2013 – „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat in den Jahren 2012/2013, zusammen mit den Nachbar-Verbandsgemeinden Montabaur und Wirges, eine interkommunale „Planerische Vorprüfung zur Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe“ durchgeführt. Grund für die Vorprüfung waren die geänderten Prüfkriterien der Landesregierung, nach denen die bislang auf allen Planungsebenen als Tabubereich für die Windenergienutzung festgelegte „Montabaurer Höhe“ in den Fokus der neu zu beurteilenden Bereiche der Windnutzungsgebiete gelangte.

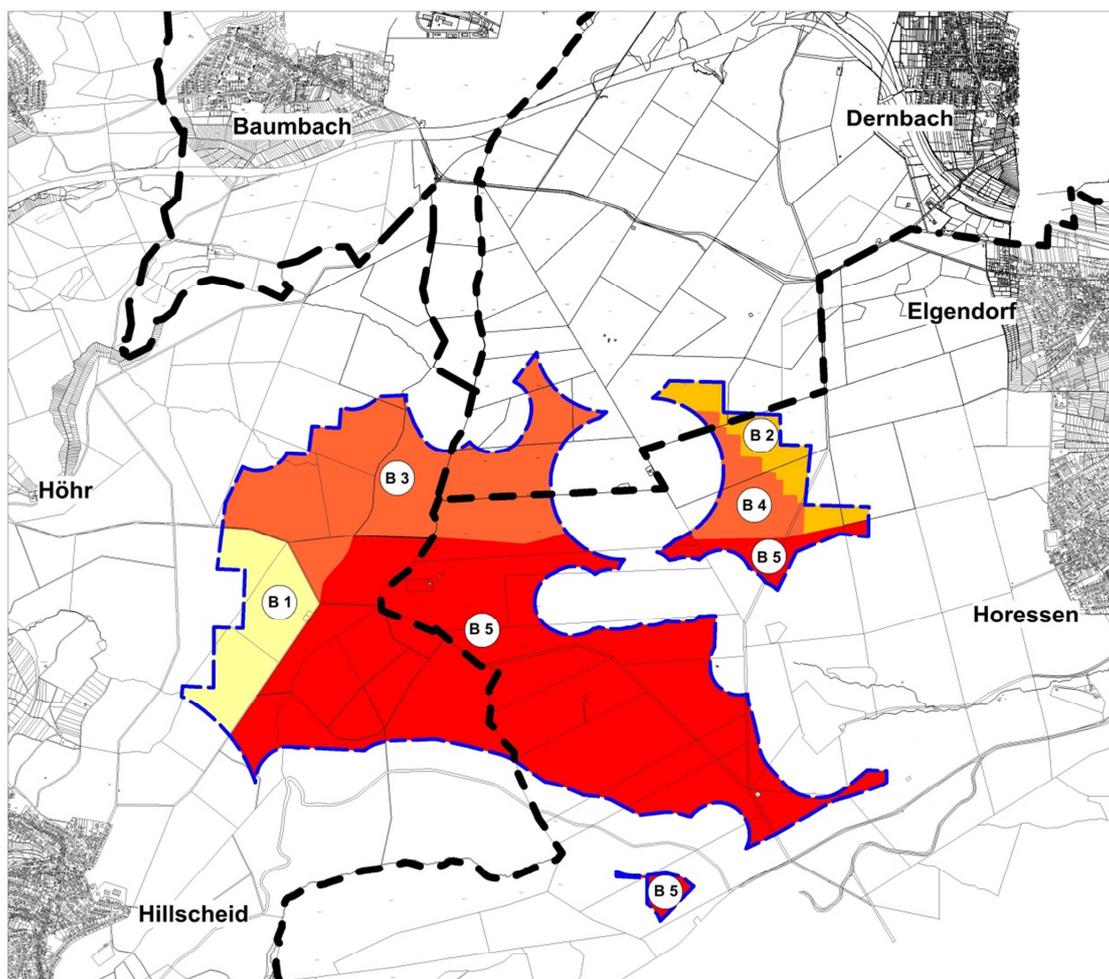
Die Planerische Vorprüfung hatte die Aufgabe zu klären, ob sich potenzielle, grenzübergreifende Potenzialflächen zur Windenergienutzung ergeben.

Interkommunales Ziel der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges und Hör-Grenzhausen war es, eine untereinander abgestimmte Flächennutzungsplanung zur Darstellung einer entsprechenden Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung aufzustellen.

Die Planerische Vorprüfung wurde am 12.06.2013 fertig gestellt. Anschließend erfolgte die Erörterung und fachliche Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, so dass mit Datum vom 04.11.2013 eine Ergänzung der Planerischen Vorprüfung durch ein sog. „Abwägungsmodul“ stattfinden konnte.

Die Planerische Vorprüfung ermöglichte in der Zusammenschau und im Verhältnis aller erkennbaren städtebaulich/raumordnerischen Belange sowie Schutzgütern, die Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Konfliktpotenzialen innerhalb des zentralen Untersuchungsraumes.

Der zentrale Untersuchungsraum konnte in fünf (5) Bereiche unterteilt werden, die eine unterschiedliche Konfliktprognose für die Umsetzungsmöglichkeiten der Bereiche für die Windenergienutzung ermöglichen (vgl. nachfolgende Abb. 7).



Zeichenerklärung:

Konfliktprognose für die Umsetzungsmöglichkeiten verschiedener Bereiche im zentralen Untersuchungsraum für die Windenergienutzung

- geringes Konfliktpotenzial
- geringes bis mittleres Konfliktpotenzial
- mittleres Konfliktpotenzial
- hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial

Die einzelnen Bereiche lassen sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

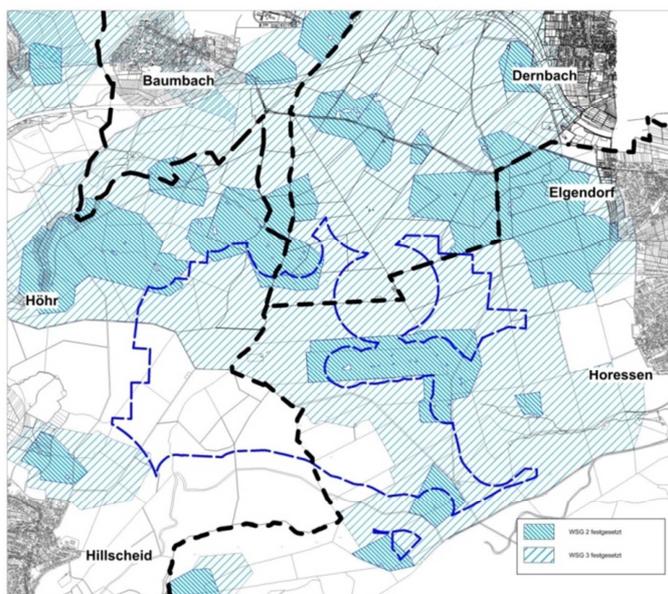
Bereich	Konfliktpotenzial	Größe
B 1	gering	ca. 59 ha
B 2	gering bis mittel	ca. 34 ha
B 3	mittel	ca. 176 ha
B 4	mittel	ca. 31 ha
B 5	hoch bis sehr hoch	ca. 454 ha

Die unterschiedlichen Konfliktpotenziale werden durch diverse Fachbelange ausgelöst, welche sich in Abstimmung mit den Fachbehörden wie folgt darstellen lassen:

A) Wasserschutzgebiete (Schutzgut Wasser)

Im zentralen Untersuchungsraum der Montabaurer Höhe befinden sich Wasserschutzgebiete der Zonen II und III (vgl. Planerische Vorprüfung S. 62 ff. und nachfolgende Abb. 8).

WSG Zonen



Prognose der Planerischen Vorprüfung:

In (Grund)Wasserschutzgebieten ist innerhalb der festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen und damit auch von Windenergieanlagen ohne Ausnahme unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann von diesem Verbot im Einzelfall dann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck „Trinkwassergewinnung“ nicht gefährdet wird.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind Hydrogeologische Gutachten zu erstellen, um die Auswirkungen abschließend beurteilen zu können (vgl. auch Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom Februar 2013).

Erst im Genehmigungsverfahren sind die konkreten Standorte, die Anlagenzahl etc. bekannt, so dass dieser Sachverhalt erst im Zuge einer konkreten Planung bzw. Projektierungsabsicht abschließend beurteilt und entsprechend in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

Unter Zugrundelegung der dargelegten Rahmenbedingungen kann nach jetzigem Sachstand im Rahmen der planerischen Vorprüfung keine Prognose aufgrund der für konkrete Planungsvorhaben erforderlichen Hydrologischen Gutachten abgegeben werden. Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, speziell das Schutzgut Grundwasser zu vermeiden, sollte auch die Schutzzone II für eine Windenergienutzung ausgespart werden.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Mitteilung der SGD Nord, Zentralreferat – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.09.2013 sind folgende Vorgaben zu beachten:

Die Rechtsverordnung des Landes zum Wasserschutzgebiet „Montabaurer Höhe“ wurde am 2. Juli 2012 erlassen und am 23. Juli 2012 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie ist seit 24. Juli 2012 in Kraft und damit für alle bindendes Landesrecht.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist in der Zone II (Engere Schutzzone) die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderung untersagt (vgl. RV § 3 Nr. 2.2). In der Zone III (Weitere Schutzzone) ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen ebenfalls untersagt, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der Oberen Wasserbehörde nachgewiesen (vgl. RV § 3 Nr. 3.4).

Bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes waren insbesondere die Erkenntnisse des hydrogeologischen Gutachtens (Dipl.-Geologe Jörg Tesch, 01.09.2006) zu berücksichtigen. Danach handelt es sich bei der Montabaurer Höhe um einen Kluftgrundwasserleiter mit teilweise erhöhten Durchlässigkeiten. Die Schutzfunktion der Böden wird weitgehend **als gering bis mäßig** bewertet, so dass in weiten Bereichen **keine gute Schutzfunktion** der Deckschichten vorhanden ist. Die Sauerstoffgehalte liegen im typischen Bereich **oberflächennaher Grundwässer** (nachrichtlich, SGD Nord – 19.09.2013).

Die Fachabteilung der SGD Nord verweist darauf, dass eine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebietszonen II und III direkte Auswirkungen auf die Fassungszone (WSG Zone I) haben kann. Im Fall des WSG „Montabaurer Höhe“ seien derartige Auswirkungen wahrscheinlich, da sich bei der Vielzahl der Schutzgebietszonen I (Fassungszone) i.V.m. der räumlichen Anordnung und den sensiblen hydrogeologischen Verhältnissen bereits geringfügige Veränderungen signifikant niederschlagen könnten. Eine Gefährdung der Wasserversorgung für die umliegenden Verbandsgemeinden sei nicht auszuschließen.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten in einer Wasserschutzgebietsverordnung ist nur dann möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Eine Beurteilung im Sinne einer Befreiung ist somit im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen und regelmäßig erst im Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben (und die konkreten Anlagenstandorte) möglich.

Sollen im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes dargestellt werden [Dies wäre im Fall der Flächeneignung die Planungsintention der betroffenen Verbandsgemeinden.], ist in Anlehnung an die zu natur- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergangene Rechtsprechung zu prüfen, ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Wasserschutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung begründbar ist) beurteilt werden müsste.

Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kann daher in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vorliegen. Mit anderen Worten muss seitens der Fachbehörde mitgeteilt werden, dass die begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann.

Zur Erhöhung der Rechtsicherheit wird empfohlen, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf die Notwendigkeit einer Befreiung durch die zuständige Behörde hingewiesen wird.

An den Untersuchungsrahmen bei der Prüfung der potenziellen Befreiungslage im Rahmen der Planaufstellung hat die zuständige Wasserbehörde dieselben Anforderungen zu stellen wie bei der Prüfung der Befreiungslage im konkreten Genehmigungsverfahren. Andernfalls bestünde die Gefahr für Planungsträger und Investoren, dass trotz Darstellung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan eine spätere Befreiung für die konkreten Anlagen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG durch die zuständige Wasserbehörde nicht ausgesprochen werden könnte.

Dies würde bedeuten, dass bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes klar sein muss, wo in der Schutzzone II eine Windenergieanlage errichtet werden soll, damit untersucht werden kann, ob an dem gewünschten Standort eine Anlage errichtet werden kann, ohne den Schutz der Trinkwasserressourcen zu gefährden.

Mit Blick auf den derzeitigen Planungsstand der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ kann festgehalten werden, dass bislang kein konkreter Vorhabenbezug besteht.

D. h., dass keine konkreten Festlegungen zu etwaigen Anlagenstandorten und dem Anlagentyp getroffen werden können, um eine entsprechende Einzelfallprüfung der Befreiungslage zu ermöglichen.

Gleichwohl besteht eine Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Konfliktbereiche (Bereiche B 1 bis B 5), die ganz überwiegend mit Schutzgebietsfestsetzungen WSG III belegt sind. Nur vergleichsweise geringe Flächenanteile der WSG II – Zonen reichen in die abgegrenzten Bereiche hinein. Lediglich der westliche Bereich (B 1, geringe Konfliktpotenziale) sowie der südwestliche Bereich (B 5 teilweise, hoch bis sehr hohes Konfliktpotenzial) in der Gemarkung Höhr-Grenzhausen bzw. Montabaur ist frei von WSG-Zonen.

Da die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes „Montabaurer Höhe“ unter § 3 Nr. 3.4 die Verbote und Beschränkungen für die WSG-Zonen III von den mittleren Schutzfunktionen der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle abhängig macht, ist auch hier eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich, verbunden mit einem entsprechenden Nachweis gegenüber der Oberen Wasserbehörde.

Nach Einschätzung der Fachbehörde (vgl. Gesprächsvermerk vom 05.09.2013) werden Abweichungen von der Rechtsverordnung schwierig zu erreichen sein, und wenn, dann nur für kleine Teilbereiche. Der Grund dafür liegt bei der „Montabaurer Höhe“ darin, dass die gut schützenden Deckschichten teils vollkommen fehlen bzw. nur in unzureichender Mächtigkeit vorkommen. Im Hydrogeologischen Gutachten von Hr. Dipl.-Geologe Tesch (Hydrogeologisches Gutachten zur Abgrenzung der WSG Zonen des WSG „Montabaurer Höhe“ vom 01.09.2006) wird die Schutzfunktion der Böden zur Grundwasserüberdeckung durchgehend als gering bis mäßig bis mäßig bewertet (vgl. Gutachten Dipl.-Geologe Tesch, Ziff. 8).

Fazit:

Eine abschließende Aussage zur Möglichkeit einer Planung in die Befreiungslage hinein, gestaltet sich zum derzeitigen Punkt der Untersuchung (ohne konkrete Planungsabsicht hinsichtlich der Anlagenstandorte) als schwierig bis nicht machbar (vgl. Aussage der Fachbehörde). Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und den Erläuterungen der Fachbehörde kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Inanspruchnahme der WSG-Zonen II und III für WEA-Standorte nur mit einem erhöhten Untersuchungsaufwand und dann vermutlich, wenn überhaupt, nur in kleinen Teilbereichen möglich wäre.

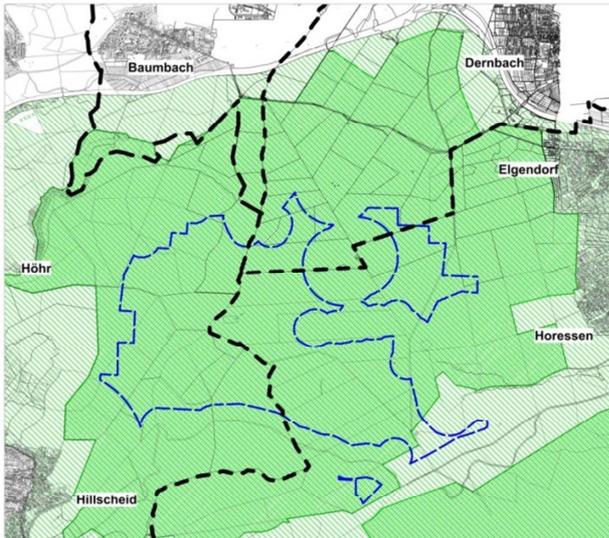
Eine Nutzungsempfehlung der Bereiche die frei von WSG-Festsetzungen sind, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben werden, da selbst diese – vergleichsweise flächenhaft kleineren Bereiche - von WSG-Zonen tangiert werden und entsprechende hydrogeologische Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Über die Frage einer etwaigen Befreiungslage hinaus, wird aus Gründen der Sicherstellung einer Trinkwasserversorgung eine hohe Bewertung des Schutzgutes Wasser seitens der Verbandsgemeinden Montabaur, Höhr-Grenzhausen und Wirges vorgenommen. Die Zuständigkeit der bestehenden Gewinnungsanlagen (Betrieb, Nutzung und Überwachung) liegt bei den Verbandsgemeindewerken, welche nach Angaben des WSG-Gutachtens (2006) insgesamt 60 Wasserfassungen betreibt. Die 60 Wasserfassungen splitten sich in 39 Quellen, 20 Brunnen und einen Schacht zur Wassergewinnung auf (Quelle: WSG-Gutachten 2006).

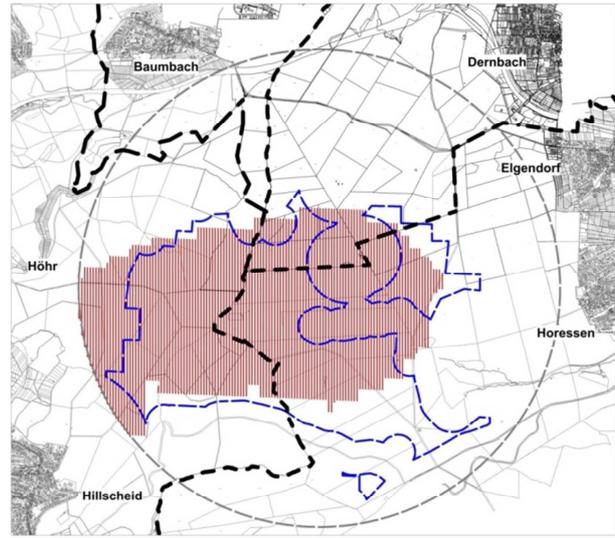
B) Naturpark Nassau (Schutzgut Erholung i.V.m. Schutzgut Kulturlandschaft)

Der gesamte zentrale Untersuchungsraum der Montabaurer Höhe befindet sich zu rd. 95 % im Naturpark Nassau – Kernzone 1. Weiterhin ist der Untersuchungsraum vollständig durch die raumordnerische Festlegung „Erholungsraum“ sowie zu rd. 75 % durch ein „Vorbehaltsgebiet Erholung“ betroffen (vgl. Planerische Vorprüfung S. 57 ff. und nachfolgende Abb. 9 u. 10).

Naturpark Nassau (hier Kernzone 1)



Vorbehaltsgebiet Erholung



Prognose der Planerischen Vorprüfung:

Da der Aufenthalt der Erholungssuchenden auf der „Montabaurer Höhe“ nur kurzfristig ist, können derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen durch eine mögliche Windenergienutzung, die sich auf einen kleinen Teilbereich des Gesamttraumes „Montabaurer Höhe“ beschränken würde, abgeleitet werden. Zumal die möglichen Bereiche für die Windenergienutzung auf der „Montabaurer Höhe“ ganz überwiegend mit Wald bestanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die visuelle Wirkung der Windenergieanlagen durch die Sichtverschattung des Baumbewuchses stärker reduziert wird. Der wahrnehmbare Schattenschlag der Windenergieanlagen durch Erholungssuchende auf der „Montabaurer Höhe“ wird durch diese örtlichen Gegebenheiten, abhängig von der Art und Dichte des Baumbewuchses, ebenfalls stark reduziert. Weiterhin ist zu bedenken, dass das Empfinden, ob Windenergieanlagen als störend durch die Erholungssuchenden empfunden wird, rein subjektiv ist.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Mitteilung der SGD Nord, Referat 42 vom 09.09.2013 sind folgende Vorgaben zu beachten:

Der Schutzzweck „Erholung in der Stille“ ist ein wesentliches Merkmal der „Montabaurer Höhe“. Dieses Merkmal ist in den weiteren Betrachtungen fachlich zu vertiefen und gegenüber den baulichen Massen sowie den möglichen Lärmimmissionen zu stellen und zu beurteilen. Die besonders sensible Situation des Erholungsschwerpunktes „Montabaurer Höhe“ sei auf-

grund der Kernzone des Naturparks – und der damit verbundenen Naturparkverordnung – nur mittels Befreiungsantrag zu „überwinden“.

Die SGD Nord hat den Verbandsgemeinden einen Katalog mit den Inhalten des Befreiungsantrages für WEA auf der Montabaurer Höhe zugestellt.

Die Inhalte umfassen:

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und der technischen Anlagen
 - Anlagenanzahl, Höhe, Radius der Rotorblätter
 - Stromeinspeisung
 - Bauabwicklung
 - Lageplan
2. Darlegung der Wirtschaftlichkeit
 - Windhöufigkeit
 - 2 %-Ziel und Klimaschutzvorgaben
 - Gründe des öffentl. Interesses
3. Begründung der Standortwahl
 - Ausschluss von Alternativstandorten
 - Landschaftsplanung: Betroffenheit sonstiger Schutzgüter, Artenschutz
 - Restriktionsflächen: Abstandsregelungen
 - Erschließung der Standorte, Bauabwicklung
 - Transparenz des Entscheidungsprozesses
4. Darlegung der Eingriffsintensität im Schutzgebiet
 - Landschaftsbildanalyse mit Text und Karte (Landschaftsbildsimulation, Sichtverschattungsflächen)
 - Wanderwegenetz
 - Schwerpunkte der landschaftsbezogenen Erholung (Ausflugsziele, Aussichtspunkte, Kulturgüter, besondere Naturschönheiten)
5. Vorbelastungen
 - Lärmsituation (stark befahrene Straßen oder sonstiger Verkehrslärm)
 - Belastung des Landschaftsbildes (Hochbauten, Techn. Bauwerke wie Stromtrassen, Umspannwerke)
 - Vorbelastungen gem. Hinweisen des MULEWF (Gerichtsfestigkeit ungeprüft!)
6. Vermeidungsmaßnahmen
 - Bauabwicklung (Dauer der Baumaßnahme, Bauzeiträume)
 - Bautabuzonen

In enger Verbindung mit dem Schutzgut Erholung stehen die Belange der Kulturlandschaft und die hierzu im LEP IV – Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 formulierte Zielbestimmung Z 163d. Mit dieser Zielbestimmung legt die Landesplanung Konkretisierungsgebiete für Ausschlusswirkung (landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften) bzw. Beschränkungen für die Windenergienutzung fest. Der landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaftsraum „Kannbäckerland West“ (Kulturlandschaft 1.2 Nr. 1.2.2) tangiert die Montabaurer Höhe, so dass mögliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Nach der Naturparkverordnung des Naturparks Nassau vom 30.10.1979 umfasst der Schutzzweck des gesamten Naturparks die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der

Schönheit und des für Langzeit- u. Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabaurer Höhe“.

Zusätzlicher Schutzzweck für die drei Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Naturparkverordnung).

Nach § 5 der Naturparkverordnung werden die verbotenen Maßnahmen aufgeführt, die nur über eine Genehmigung der Landespflegebehörde überwunden werden können.

Dazu zählen u.a. auch (hier auszugsweise bezogen auf Anlagen zur Nutzung der Windenergie):

- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art (Abs. 1 Nr. 1),
- das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2,00 m Höhe oder 1,00 m Tiefe mit einer Grundfläche ab 100 qm (Abs. 1 Nr. 4),
- das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme (Abs. 1 Nr. 7),
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau (Abs. 1 Nr. 11),
- das Roden von Wald (Abs. 1 Nr. 14),
- das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund in den Kernzonen (Abs. 2 Nr. 4)

Gemäß den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist nach Ziff. 4.4 bei bestimmten Belangen in eine sog. Befreiungslage hinein zu planen.

Dort heißt es, dass wenn im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in Naturparkkernzonen dargestellt werden sollen, zu prüfen ist, ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beurteilt werden müsse.

Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kann daher in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Mit anderen Worten muss seitens der Fachbehörde mitgeteilt werden, dass die begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann.

Zur Erhöhung der Rechtsicherheit wird empfohlen, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf die Notwendigkeit einer Befreiung durch die zuständige Behörde hingewiesen wird.

Darüber hinaus wird seitens der Unteren Landesplanung empfohlen, eine entsprechende Fachstellungnahme aus Sicht der Landesplanung einzuholen (vgl. Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

Fazit:

Bedingt durch die Lage des Planbereiches in einer der drei Kernzonen des Naturparks Nassau sowie den raumordnerischen Vorgaben der Regionalplanung Mittelrhein Westerwald hinsichtlich der Freiraumstruktur (Erholungsraum und Vorbehaltsgebiet für Erholung) ist dem Belang der Erholung eine besondere Gewichtung in der Abwägung beizumessen. Verbunden mit der besonderen Erholungsstellung der Montabaurer Höhe hinsichtlich der „stillen Erholung“ (großer, unzerschnittener Bereich ohne lärmbelästigende Einrichtungen), sind

Befreiungen von dieser Festlegung nur mit einem erhöhten Aufwand und unter Anlage eines konkreten Projektierungskonzeptes zu erreichen. Dies spiegelt sich in Vorgaben der Fachbehörden wieder (vgl. Anforderungskatalog auf Abweichung von der Naturparkverordnung) sowie in der Gesamtgewichtung des Belanges, nach der empfohlen wird die Entscheidung zum Umgang mit der Kernzone an den Anfang der Bauleitplanung (hier FNP-Planung) zu stellen. Ergebnis des Gespräches vom 05.09.2013 mit der zuständigen Fachbehörde war im Hinblick auf die Umsetzung bzw. Etablierung von Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“, dass keine aussichtsreichen Befreiungsmöglichkeiten gesehen werden.

Ein weiterer zu prüfender Belang wird durch die Zielbestimmung Z 163 d des LEP IV vom 26.04.2013 ausgelöst. Danach sind Aus- und Wechselwirkungen geplanter Windenergieanlagen auf der Montabaurer Höhe mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (hier Kannenbäckerland) zu prüfen.

Eine Konkretisierung der Landesvorgabe ist zunächst durch den Regionalplangeber vorzunehmen und kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend durch die Verbandsgemeinden abgewogen werden.

C) Regionale Grünzüge (Freiraumstruktur nach RROP 2006)

Über den gesamten Untersuchungsraum „Montabaurer Höhe“ reicht die regionalplanerische Ausweisung Regionaler Grünzug. Regionale Grünzüge fungieren als Element der regionalplanerischen Sicherung des Freiraums. Innerhalb dieser Bereiche ist es das vorrangige regionalplanerische Ziel, wichtige Flächen für die Freiraumerholung, den klimatischen Ausgleich, den Wasserhaushalt sowie für die Gliederung der Siedlungsgebiete langfristig unbesiedelt zu lassen (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Ziff. 4.1, S. 44 ff).

Zielbestimmt wird vom Regionalplangeber, dass in den regionalen Grünzügen nur Vorhaben zulässig sind, die die Freiraumfunktion nicht beeinträchtigen oder die unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind (vgl. Zielbestimmung Zn).

Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelbauvorhaben (vgl. Zielbestimmung Z1).

Damit sind Windenergieanlagen innerhalb regionaler Grünzüge nicht zulässig.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Hinweis der Unteren Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises steht einer Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe die Zielbestimmung Z 1, Ziff. 4.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) entgegen. Formal wäre für eine Abweichung von dieser Zielbestimmung ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, welches schwierig bis gar nicht zu überwinden sei, wenn wie im Fall des Planungsraumes „Montabaurer Höhe“ mehrere Zielverstöße gegen den RROP 2006 (Kernzone Naturpark, WSG) vorliegen würden (vgl. Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Nach der Zielbestimmung Z 163 d des LEP IV – Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 wird erläutert, dass Vorranggebieten oder sonstigen Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge i.d.R. ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern

eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Im Zusammenhang mit Planungen für Flächen und Standorte für die Nutzung der Windenergie, hat die Obere Landesplanungsbehörde der SGD-Nord mit Datum vom 08.01.2013 ein Schreiben an die Unteren Landesplanungsbehörden gegeben, welches als Vollzugshilfe für die Planungen zur Windenergienutzung dienen soll. Innerhalb dieses Schreibens wird sich auch der Thematik „Regionale Grünzüge“ angenommen.

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde wird festgestellt, dass im Zuge der Zielanpassung von Regionalplänen und kommunaler Flächennutzungspläne an die Vorgaben des LEP IV (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien), zukünftig die Windenergienutzung in Regionalen Grünzügen nicht mehr grundsätzlich auszuschließen ist. Es wird daher seitens der Oberen Landesplanung empfohlen, in laufenden Flächennutzungsplanverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung, die Kulisse des Regionalen Grünzuges nicht als absolutes Ausschlusskriterium (sog. „hartes“ Kriterium) einzustellen, sondern anhand des städtebaulichen Kriterienkonzeptes zu überprüfen, ob hier insbesondere unter dem Aspekt der Windhöflichkeit geeignete Potenzialflächen ermittelt werden können (sog. „weiche“ Kriterien i.V.m. Einzelfallprüfungen).

Wenn diese Flächen dann unter Beachtung aller übrigen fachlichen Anforderungen als Konzentrationszonen in Betracht kommen, kann ggf. im Zuge eines Abweichungsverfahrens die Darstellung einer Konzentrationszone zur Windenergienutzung im Regionalen Grünzug genehmigt werden.

Fazit:

Im Zuge der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ wurde die regionalplanerische Vorgabe des Regionalen Grünzuges nicht als sog. „hartes Ausschlusskriterium“ gewertet, sondern im Zusammenhang mit den übrigen Belangen die zu einer Überlagerung der Raumnutzung führen in eine Einzelfallprüfung gestellt. Damit haben die Verbandsgemeinden bereits den Empfehlungen der Landesplanung entsprochen.

Die Überlagerung verschiedener hochgewichtiger Belange im Planbereich, wie z.B. die Belange der Wasserwirtschaft und der stillen Erholung, führen dazu, dass die raumordnerische Vorgabe der Freiraumsicherung (u.a. Regionaler Grünzug) auf diesen Einzelbelangen fußt. Der Regionale Grünzug kann von daher gegenüber der Windenergienutzung nicht abgestuft und fachlich zu einem weichen Kriterium gewichtet werden. Damit würden die rechtlichen Vorgaben anderer Belange untergraben.

Zur Überwindung des Abwägungshindernisses „Regionaler Grünzug“ ist gemäß Landesplanungsgesetz RLP ein Abweichungsverfahren von den Zielbestimmungen des geltenden RROP 2006 erforderlich. Ob eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans durch die Regionalversammlung zugelassen wird, erscheint vor dem zuvor beschriebenen Sachstand als sehr schwierig bzw. nicht aussichtsreich (vgl. auch Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

D) Denkmalschutz (Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter)

Innerhalb des zentralen Untersuchungsraumes der „Montabaurer Höhe“ befinden sich nach derzeitigem Planungsstand keine denkmalgeschützten Anlagen. Jedoch sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen.

Es ist gem. DSchG zur Sicherung von Bodendenkmälern zu beachten, dass bei Erdarbeiten bekanntgewordene Bodendenkmäler unverzüglich der Fachbehörde anzuzeigen sind.

Kulturhistorisch von hoher Bedeutung ist der Obergermanisch-Raetische Limes, der im Südwesten des Landschaftsraums nahe Hillscheid rund 360 bis 1.860 m vom äußersten Rand des zentralen Untersuchungsraumes entfernt verläuft, und auch Spuren eines Römerkastells aufweist.

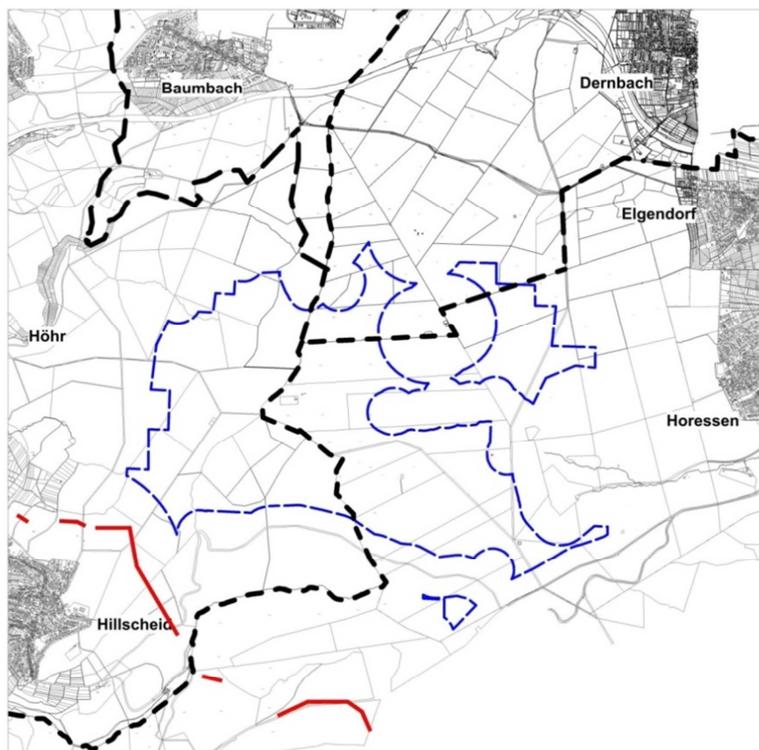


Abb. 11: Obergermanisch-Raetische Limes südl. des zentralen Untersuchungsgebietes

Ein besonderer denkmalpflegerischer Belang ergibt sich aus der regionalplanerischen Zielbestimmung Z 1 (vgl. RROP 2006, Ziff. 2.3.3), nach der dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Nach der regionalplanerischen Liste der landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen zählt u.a. das Schloss Montabaur zu diesen Anlagen.

In der Begründung der regionalplanerischen Zielbestimmung heißt es u.a., dass in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Bauten vermieden werden soll.

Der „große Umkreis“ ist nicht näher bestimmt und muss daher im Einzelfall festgelegt werden (Hinweis: Zwischen dem Aussichtsturm „Am Köppel“ und dem Schloss Montabaur liegt eine Entfernung von ca. 5,5 km).

Prognose der Planerischen Vorprüfung:

Der Limes ist außerhalb des zentralen Untersuchungsraumes. Die Berücksichtigung etwaiger Schutzabstände wäre in einem konkreten Genehmigungsverfahren mit den Denkmalfachbehörden zu klären.

Unter Zugrundelegung der dargelegten Rahmenbedingungen kann nach jetzigem Sachstand im Rahmen der planerischen Vorprüfung angenommen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter durch eine potenzielle Windenergienutzung im Untersuchungsraum zu erwarten sind, wenn die Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften und die Abstimmung mit den Fachbehörden zum Obergermanisch-Raetische Limes befolgt werden.

Eine optische Beeinträchtigung des Montabaurer Schlosses als raumbedeutsame landschaftsprägende Gesamtanlage (vgl. Zielbestimmung Z 1, Ziff. 2.3.3 RROP 2006) kann nicht ausgeschlossen werden, obwohl zwischen „Köppel“ und Schloss etwa 5,5 km liegen.

Im Fall einer konkreten Projektierung eines Windparks auf der Montabaurer Höhe, wären daher mögliche optische Beeinträchtigungen des Montabaurer Schlosses zu prüfen.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Hinweis der Unteren Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises wurde um die besondere Berücksichtigung der Zielbestimmung Z 1, Ziff. 4.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) gebeten.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Gemäß der Zielbestimmung Z 1, Ziff. 4.1 des RROP 2006 ist im Falle einer Projektierung bzw. der kommunalen Bauleitplanung nachzuweisen, dass es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu keiner optischen Beeinträchtigung der raumbedeutsamen landschaftsprägenden Gesamtanlage „Schloss Montabaur“ kommt. Möglicherweise ist hierzu ein Zielabweichungsverfahren vom RROP 2006 nötig, über dessen Ausgang derzeit keine Angaben gemacht werden können.

Fazit:

Im Zuge der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ wurde auf die Problematiken i.Z.m. den denkmalpflegerischen Belangen hingewiesen. Sie unterliegen der Einzelfallprüfung in nachfolgenden Verfahren. Im Falle der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens von Zielbestimmungen des RROP 2006 ist die Überlagerung mit sonstigen Vorgaben der Raumnutzung (z.B. Regionaler Grünzug) ins Kalkül zu ziehen.

Ob eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans durch die Regionalversammlung zugelassen wird, erscheint vor dem zuvor beschriebenen Sachstand als sehr schwierig (vgl. auch Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

E) Technische Infrastruktur (Richtfunkverbindungen, SAR-Flugfunkstelle Köppel)

Im Bereich der gesamten Montabaurer Höhe wird eine Vielzahl von Richtfunkverbindungen betrieben. Nach schriftlicher Auskunft der Bundesnetzagentur Berlin (BNetzA) vom 19.03.2012 gibt es im Bereich der Montabaurer Höhe (Fernmeldeturm Hillscheid-Alarmstange und Aussichtsturm Köppel) mehrere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstreckenbetreiber (Deutsches Rotes Kreuz, LV RLP; KEVAG Telekom GmbH; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Frankfurt; DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH; Telefónica Germany GmbH & Co.

OHG, Teltow; Ericsson Services GmbH, Düsseldorf; Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf; Ev. und Johanniter-Krankenhaus, Dierdorf-Selters GmbH, Dierdorf).

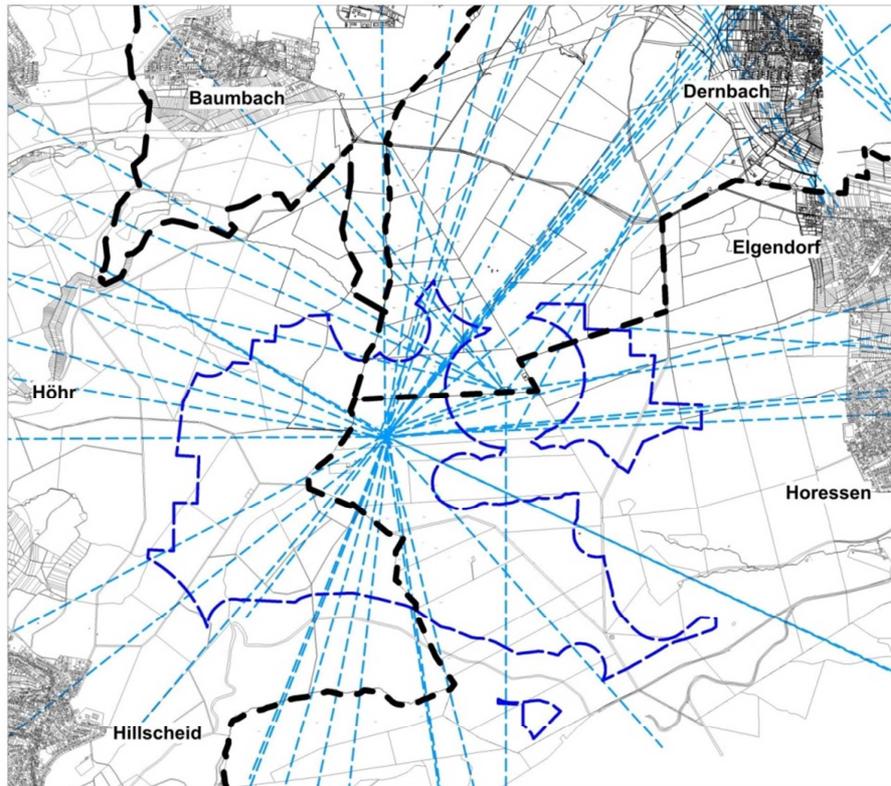


Abb. 12: Richtfunkverbindungen und deren Verteilung im Planbereich

Innerhalb des Untersuchungsbereiches befindet sich nach Angaben der Wehrbereichsverwaltung (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr) die SAR-Flugfunkstelle Köppel. Hier handelt es sich um eine VHF/UHF-Funkstelle mit Sende- und Empfangsvorrichtung, der ein Minimalschutzbereich zugeordnet wird. Dieser Schutzbereich wurde jedoch nicht näher spezifiziert, ebenfalls wurden bezüglich baulicher Anlagen innerhalb dieses Minimalschutzbereiches keine Auflagen mitgeteilt, so dass innerhalb der planerischen Vorprüfung darauf hingewiesen wurde, dass diese Fachbelange im Falle einer Projektierung oder kommunalen Bauleitplanung konkret mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr abzustimmen sind. Weitere Militärische Richtfunktrassen und Radaranlagen sind derzeit nicht bekannt.

Prognose der Planerischen Vorprüfung:

Erst in einer konkreten Untersuchung der für Windenergienutzung in Betracht kommenden genauen Anlagenstandorte können fachlich korrekte Aussagen zur Verträglichkeit zwischen Windenergie und Richtfunknutzung getroffen werden. Dies ist üblicherweise in einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder einem kommunalen Bauleitplanverfahren der Fall. Bis dahin werden die „Grobinformationen“ der Richtfunkbetreiber mit dem Verweis auf Freihaltung der jeweiligen Schutzzonen (Fresnel'sche Zonen) dargestellt.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass durchaus ein störungsfreier Betrieb der Richtfunkverbindung innerhalb eines Windparks möglich wäre (Einzelfallprüfungen).

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Im Zuge der Planerischen Vorprüfung wurden sämtliche Richtfunkbetreiber über die Bundesnetzagentur erfragt und anschließend um schriftliche Stellungnahme gebeten. In diesen Betreiberstellungen wurden die jeweiligen Freihaltebereiche mitgeteilt und um Berücksichtigung in den weiteren Planungen gebeten.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Generell steht dem der Betrieb der Richtfunkverbindungen in Konkurrenz mit der Windenergienutzung. Ein Vorrang der Richtfunknutzung gegenüber der Windenergienutzung ergibt sich jedoch erst dann, wenn Windenergieanlagen die Übertragungsfrequenzen stören. Dies ist im Einzelfall mit den Betreibern und den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen oder der ungeschriebene Belang der Landesverteidigung können der Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Windenergieanlage die Funktion der Radaranlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt. Im Einzelfall ist daher mit der zuständigen Luftfahrbehörde und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr zu prüfen, ob deren Belange hinsichtlich der SAR-Flugfunkstelle Köppel durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden oder entgegenstehen.

Fazit:

Im Zuge der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ wurde auf die Problematiken i.Z.m. den Belangen des Richtfunkes und der SAR-Funkstelle Köppel hingewiesen. Sie unterliegen der Einzelfallprüfung in nachfolgenden Verfahren und können an dieser Stelle nicht abschließend abgewogen werden, da sie in Abhängigkeit konkreter Windenergieanlagenstandorte stehen.

Angesichts der hohen Anzahl der Richtfunkverbindungen (ungeachtet der SAR-Funkstelle) erscheint eine „verträgliche“ konzentrierte Standortprojektierung mit Windenergieanlagen als sehr schwierig.

3.2.1.1 Zusammenfassende Einstufung der Abwägungssachverhalte

Die Abwägungshürden gegenüber einer Windenergienutzung auf der „Montabaurer Höhe“ werden vorrangig durch die Belange der Wasserwirtschaft, der Erholung, der Denkmalpflege, der Technischen Infrastruktur sowie den regionalplanerischen Zielvorgaben zur Freiraumstruktur/-sicherung gestellt.

Formal bedeutet dies für eine weitere Planung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“, dass diese Abwägungshürden in Einzelfallprüfungen abgearbeitet und überwunden werden müssten. Dies setzt wiederum voraus, dass eine Vielzahl von fachlichen Untersuchungen und Gutachten zur Eignungsbeurteilung erstellt werden müssten. Basis der zukünftigen Untersuchungen wäre ein Projektierungskonzept, bei dem die konkreten Anlagenstandorte gefasst sein müssten. Nur unter diesem Aspekt lassen sich die mosaikartig ineinandergreifenden und fachlich sensiblen Belange im Planungsraum der „Montabaurer Höhe“ abschließend beurteilen.

Aus Sicht der Fachbehörden wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: Planerische Vorprüfung 2013) die Position vertreten, dass die Erfolgsaussichten für eine Etablierung der Windenergienutzung auf der „Montabaurer Höhe“ als äußerst gering bzw. als eher nicht umsetzbar angesehen werden. Die natur- und wasserrechtlichen Verbotstatbestände der Rechtsverordnungen seien derart hoch angesetzt bzw. laut Fachbehörde eindeutig rechtlich formuliert, dass eine Überwindung im Sinne der Erteilung von Befreiungen sehr schwierig bis wenig erfolgversprechend sein würde. Die „Planung in eine Befreiungslage hinein“, sei jedoch zwingende Voraussetzung nach geltenden Planungsvorgaben und der Rechtsprechung.

Ebenso sind die zielbestimmenden Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald in den kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen (kommunale Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Mögliche Abweichungsverfahren von den Zielbestimmungen der Regionalplanung sind im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge i.V.m. Erholung und der Naturpark Kernzone) und der Denkmal-/Kulturlandschaftspflege (raumbedeutsamen landschaftsprägenden Gesamtanlage „Schloss Montabaur“/landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Kannenbäckerland“) erforderlich.

Auch hier hat die zuständige Untere Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises bereits zum jetzigen Planungsstand darauf verwiesen, dass eine Überwindung der Planungsvorgaben als sehr schwierig erachtet wird bzw. fast unüberwindbar erscheint, wenn wie im Fall der „Montabaurer Höhe“ mehrere Zielverstöße vorliegen.

In der Zusammenschau der betroffenen Belange, der Stellungnahmen bzw. der nicht in Aussicht gestellten Befreiungen der Fachbehörden erscheint eine Etablierung von Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ zum jetzigen Zeitpunkt (Ende 2013) und der derzeitigen Sachlage als schwierig bis nicht umsetzbar.

3.2.2 Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Höhr-Grenzhausen hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von a) Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung und b) Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik) vom 18.03.2015

3.2.2.1 Herleitung der Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik 2015

A) Windenergie:

Mit der Einführung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Baurechtsnovelle vom 01.01.1997 (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) wurde gleichzeitig auch ein Planungsvorbehalt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) eingeführt, der den Kommunen die Möglichkeit zur Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes eröffnet.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einer selbstständigen Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan (Teil-Flächennutzungsplan) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Voraussetzung für die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung in der kommunalen Flächennutzungsplanung (Teil-Flächennutzungsplan) und die damit verbundene städtebaulich-planerische Steuerung von Nutzungsstandorten im Außenbereich ist eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersuchung, unter Berücksichtigung aller erkennbarer Belange (öffentliche und private).

Die ständige Rechtsprechung hat hierzu den Begriff des sog. „schlüssigen Standortkonzepts“ geformt.

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat sich der Thematik der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung bereits im Jahre 2004 angenommen und eine erste Untersuchung zur Ermittlung von Flächen zur Windenergienutzung erstellt, die jedoch nach den damaligen Flächeneignungskriterien keine verwertbaren Flächen für eine konzentrierte Windenergienutzung zur Verfügung stellen konnte.

Bedingt durch die energiepolitischen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen (Landesentwicklungsplanung – Teilfortschreibung Regenerative Energien vom April 2013; Ministerielles Rundschreiben Windenergie“ vom Mai 2013; Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein Westerwald 2014) sah sich die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über das Untersuchungsmaß der „Planerischen Vorprüfung der Montabaurer Höhe“ hinausgehend gehalten, eine das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde umfassende Prüfung auf Eignungsflächen zur Windenergienutzung durchzuführen. Erklärtes Ziel der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ist die Absicht zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des VG-Gebietes mittels sachlicher Teilflächennutzungsplanung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung der verbleibenden Flächen in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen), sofern sich fachlich vertretbare Eignungsflächen zur konzentrierten Windenergienutzung ergeben.

Wie bereits unter Ziff. 1 erwähnt, enthält der bestehende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen keine Darstellungen zur Windenergiesteuerung. Faktisch wurde im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde keine planungsrechtlich relevante, raumbedeutsame Windenergieanlage genehmigt und errichtet.

B) Freiflächen - Photovoltaik:

Selbstständige Photovoltaikanlagen im Außenbereich (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sind nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Insofern ergibt sich für diese Anlagen keine Möglichkeit zur Steuerung nach den Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. Ausführungen oben).

Die planungsrechtliche Absicherung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfolgt i.d.R. durch die Darstellung von zweckbestimmten Sondergebietsflächen nach § 11 BauNVO in der kommunalen Flächennutzungsplanung, verbunden mit entsprechenden Bebauungsplänen zur Feinsteuerung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Erschließung, des naturschutzfachlichen Ausgleichs etc.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig und liegen somit (in Rheinland-Pfalz) im planungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden.

Ziel der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ist die Wahrnehmung der Ordnungs- und Leitfunktion der Flächennutzungsplanung, verbunden mit der Darstellung bzw. Kennzeichnung von städtebaulich-raumordnerischen Bereichen, in denen eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung grundsätzlich möglich ist (vorbehaltlich der konkreten örtlichen und standortbezogenen Eignungsprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung).

Wie bereits unter Ziff. 1 angeführt, wurden bislang im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet.

Zur Ermittlung von möglichen Eignungs-/Potenzialflächen zur Windenergienutzung und zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung wurde eine entsprechende Standortuntersuchung in Auftrag gegeben. Die Standortuntersuchung Windenergie / Photovoltaik liegt mit Stand vom 18.03.2015 vor und bildet die fachliche Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage für die nachfolgenden bauleitplanerischen Regelungen der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sowie der Ortsgemeinden.

3.2.2.2 Methodik zur Ermittlung von Flächen zur Nutzung der Windenergie und der Freiflächen-Photovoltaik

A) Windenergie:

In dem zur Anwendung kommenden Flächenreduzierungsverfahren der Standortuntersuchung Windenergie wird ein mehrstufiges und nach dem Grad der konkurrierenden Nutzung gegenüber der Windenergie geordnetes Reduzierungsverfahren angesetzt. Hierbei spielt die ordnungsgemäße Unterscheidung der „harten“ und „weichen“ Standortkriterien eine maßgebliche Rolle, da sie letztlich die Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den anschließenden sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Windenergiesteuerung bilden (vgl. BVerwG, Urt. V. 13.12.2012, 4 CN 1/11 und v. 31.01.2013, 4 CN 1/12 sowie OVG Lüneburg Urt. V. 28.08.2013, 12 KN 22/10 und 12 KN 146/12 sowie OVG Koblenz Urt. V. 16.05.2013, 1 C 11003/12).

Danach sind die Verfahren zur Ermittlung von Konzentrationsflächen in drei Stufen vorzunehmen:

In einer **ersten Stufe** werden zunächst die Prüfkriterien und deren Schutzbereiche ermittelt und dargestellt, die zum Ausschluss der Windenergienutzung führen („harte“ Prüfkriterien). Nutzungen, die in diese Kategorie fallen, sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und stehen ihr aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen (normative und belastbar begründete Ausschlusskriterien) entgegen. Demnach ist nur in den verbleibenden Bereichen bzw. Flächen ohne Ausschlusskriterien eine potenzielle Nutzung der Windenergie möglich. Die flächenhaften Ausschlussbereiche werden als harte Tabuzonen bezeichnet.

In einer **zweiten Stufe** erfolgt eine Ermittlung und Darstellung von weiteren Kriterien, die nur unter bestimmten Umständen zu - die Windenergienutzung ausschließende - Prüfkriterien eingestuft werden können („weiche“ Prüfkriterien). Das heißt, dass in bestimmten Bereichen zwar eine tatsächliche und rechtliche Zulässigkeit der Windenergienutzung gegeben wäre, diese aber aus städtebaulichen Gründen der planenden Kommune einer Abwägung unterliegen. Die flächenhaften Bereiche, welche die Potenzialflächen der ersten Stufe reduzieren, werden als weiche Tabuzonen bezeichnet (disponible Tabuzonen). Dieser weitere Ausschluss ist argumentativ vorzunehmen. Ein Pauschalausschluss ist nicht zulässig.

In einer **dritten Stufe** des Potenzialflächenermittlungsverfahrens, liegen die bereits ermittelten Potenzialflächen aus den Flächenreduzierungen der vorhergehenden Stufen vor. Sie stellen praktisch eine begründete Auswahl dar und werden jetzt mit den zweifelsfreien Restriktionskriterien und den Besonderheiten des Planungsraumes in Beziehung gesetzt und Konfliktträchtigkeiten dargestellt. In dieser Stufe wird eine Flächenauswahl auf Grundlage einer Rangfolge getroffen. Dabei wird Auskunft darüber gegeben, welche fachlichen Untersuchungen zu einer abschließenden Aussage der Umsetzbarkeit der Potenzialflächen nötig sind. Bei dieser Betrachtung werden auch Flächengröße und Windverhältnisse sowie interkommunale Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Nachfolgend werden die Prüffaktoren, deren Abstandswerte sowie die Tabuzoneneinstufung zusammenfassend tabellarisch dargestellt.

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rundschreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Höhr-Grenzhausen – 2014 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Siedlung (bebaute Gebiete)		
Siedlungsflächen (Wohn-, Mischgebiete, Sondergebiete) einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss zuzügl. 800 m	Ausschluss Grundfläche = „ hartes “ Kriterium, zuzüglich 1.000 m (im Sinne einer kommunalen Vorsorge) = „ weiches “ Kriterium
Splittersiedlungen / Einzelhäuser / -gehöfte im Außenbereich, einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss zuzügl. 500 m	Ausschluss Grundfläche = „ hartes “ Kriterium, zuzüglich 500 m (im Sinne einer kommunalen Vorsorge) = „ weiches “ Kriterium
Gewerbliche Bauflächen am Siedlungsrand und außerhalb des Siedlungskörpers; Industriegebiete		Ausschluss Grundfläche = „ hartes “ Kriterium, zuzüglich 300 m (im Sinne einer kommunalen Vorsorge) = „ weiches “ Kriterium

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rundschreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Hör-Grenzhausen – 2014 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Erholung und Freizeit		
Öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc.		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium .
Rad-, Wanderwegenetz		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium
Erholungsraum (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorbehaltsgebiet für Erholung (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Technische Infrastruktur (Versorgung und Verkehr)		
Hochspannungs-Freileitungen (Mindestabstand lt. Versorgungsunternehmen = einfacher Rotordurchmesser; ohne Schwingungsschutzmaßnahmen bis zu dreifachem Rotordurchmesser)		Verlauf Leitungstrasse = „hartes“ Kriterium; Abstand = einfacher Rotordurchmesser (100 m) bzw. nach Angabe des Betreibers = „weiches“ Kriterium
Hauptversorgungsleitung Gas (Schutzabstand zur Rohrleitung)		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 20 m = „hartes“ Kriterium
Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		Gem. FStrG u. LStrG Ausschluss Grundfläche mit 65-90 m Abstand (Bauverbotszone + ½ Rotordurchmesser) = „hartes“ Kriterium
Bahnverkehrsstrecken mit Oberleitung (nicht untertunnelte Bereiche)		Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m (einfacher Rotordurchmesser) = „hartes“ Kriterium
Bahnverkehrsstrecken ohne Oberleitung		Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m = „hartes“ Kriterium;
Richtfunkverbindungen (Schutzbereichskorridore, je nach Betreiber)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung zuzüglich Abstand nach Betreiberangabe = „weiches“ Kriterium
Altlastenflächen		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Versorgungsleitung NATO-Pipeline (ehem. Erdölförderung, jetzt stillgelegt)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Natur und Landschaft		
Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	Ausschluss	Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Biotope gem. § 30 BNatSchG (werden erst in den pot. Konzentrationszonen in Abstimmung mit der UNB abschließend geprüft)	Ausschluss	Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Wasserschutzgebietszone I, gem. § 19 (WHG)	Ausschluss (Zone I),	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Kippabstand 200 m = „hartes“ Kriterium
Wasserschutzgebietszone II, gem. § 19 (WHG)	Einzelfallprüfung (Zone II)	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rundschreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Hör-Grenzhausen – 2014 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Wasserschutzgebietszone III , gem. § 19 (WHG)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Stillgewässer		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Fließgewässer		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen = „hartes“ Kriterium
Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium
Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete; Hinweis: Vogelschutzgebiete sind in der VG Hör-Grenzhausen nicht vorhanden)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Regionaler / landesweiter Biotopverbund (Lanis)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Ausgleichs- u. Entwicklungsflächen (gem. FNP 2012 und Lanis)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorranggebiet Forstwirtschaft (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Regionaler Grünzug (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften gem. Flächenkulisse des LEP IV (Zielbestimmung Z 163 d, i.Z.m. dem Ausbau der Windenergienutzung – 2013)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Naturpark (inkl. Naturpark – Kernzonen, gem. Lanis)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Denkmalpflege		
Bau- u. Kulturdenkmäler (KD)		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Limes (Unesco-Welterbe)		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rundschreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Hör-Grenzhausen – 2014 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Flächengröße		
Flächengröße zur konzentrierten Nutzung der Windenergie (für mind. 3 WEA nach dem heutigen Stand der Technik)		+ / - 30 ha (je nach Konstellation der Anlagenstandorte i.V.m. der Hauptwindrichtung und der Standsicherheit) ¹ = „weiches“ Kriterium
Wirtschaftlichkeit / Mindestwindgeschwindigkeit		
Mindestwindgeschwindigkeit ²	5,8 – 6,0 m/s in 100 m über Grund (Empfehlung zur Erzielung der 80 % Referenzertragsleistung nach EEG)	5,8 – 6,0 m/s in 100 m über Grund (Empfehlung LEP), inkl. Abstufung auf Windklasse 5,4 m/s – 5,6 m/s in 100 m ü.G. (gem. RROP-E 2014); Eine besondere Beachtung ist bei Waldstandorten geboten, da diese zumeist geringere Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Offenland aufzeigen! = „weiches“ Kriterium

¹ Flächengröße: Die Auskleidung der gesetzgeberischen Planungsmöglichkeit zur Steuerung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegt in der Bündelung einzelner Windenergieanlagen zu Windparks innerhalb sog. Konzentrationszonen. Nach Urteil des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. V. 30.06.2004 – 4 C 9/03), setzt ein Windpark die Existenz von mindestens drei Windenergieanlagen voraus.

Die Vorsehung von mindestens 10 ha/WEA (entspricht rechnerisch 30 ha Fläche bei 3 WEA der heutigen Generation) ergeht u.a. auch vor dem Hintergrund, dass bei einer planungsrechtlichen Absicherung der ermittelten Konzentrationszone durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan sichergestellt sein muss, dass sich sämtliche Bauteile der Windenergieanlage (also auch die auf den Boden projizierten Rotorblätter) innerhalb der Konzentrationszone bzw. der Sondergebietsfläche Windenergie befinden müssen (vgl. Entscheidung des VG Hannover vom 30.08.2012 (12 A 1642/11; Bezogen auf BVerwG Urteil vom 21.10.2011 – 4 C 3/04)).

Es ist zu beachten, dass in der Regel der Abstand zwischen den Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung das Fünffache und quer zur Hauptwindrichtung das Freifache des Rotordurchmessers betragen sollte (Vorbeugung von Standsicherheits- und Verschattungs-/Turbulenzproblemen).

Weiterhin ist zu bedenken, dass bei Konzentrationsflächen unter Wald die erforderliche Flächenbeanspruchung schnell über 30 ha steigen kann (Veränderung der Windlinien und damit Steigerung der Turbulenz- und Standsicherheitsproblematik).

² Mindestwindgeschwindigkeit: Die im Rahmen der Untersuchung getroffenen Angaben zu den Windgeschwindigkeiten legen den Windatlas RLP 2013 zu Grunde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Windatlas RLP 2013 nicht zur Durchführung von genauen Energieertragsprognosen für die Errichtung von Windenergieanlagen dienen. Vielmehr sind vor Entscheidungen über die Errichtung von Windparks – von potenziellen Investoren – die genauen Windverhältnisse am Aufstellungsort zu erfassen und entsprechende Vorhaben mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen abzusichern.

Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte in der kommunalen Steuerungsplanung geht nicht soweit, dass bereits auf kommunaler Planungsebene zur Windenergiesteuerung entsprechende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Form von Windmessungen durch die planende Kommune durchzuführen sind.

Insbesondere bei Waldstandorten fällt gerade der Aspekt ausreichender Windgeschwindigkeiten stärker ins Gewicht, da für Standorte unter Wald grundsätzlich angenommen werden kann, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt als in dem Berechnungsmodell zum Windatlas RLP 2013 angenommen wurde (vgl. Windatlas RLP 2013, Ziff. 3.3 Waldstandorte und komplexe Gebiete).

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP führt i.Z.m. einem Vortrag zur „Ausweisung von Konzentrationszonen in der Bauleitplanung“ zur Windhöffigkeit aus, dass nach dem aktuellen Stand der Technik davon ausgegangen werden kann, dass sich aus Sicht von Investoren und Betreibern keine Suchkulisse für WEA-Standorte unter Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s bei 100 m ü.G. ergibt (vgl. Energieagentur RLP, Dokumentation zur Fachtagung am 02.12.2013 in Kirchberg).

Dies bedeutet, dass Potenzialflächen unter dem Wert von 5,5 m/s in 100 m ü.G. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung darstellen.

B) Freiflächen - Photovoltaik:

Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist an raumordnerische und städtebauliche Vorgaben gebunden. Um auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung entsprechende Flächen zur Nutzung von großflächigen (+/- 5 ha) Photovoltaikanlagen darzustellen, bedarf es der Ermittlung und Bewertung von Restriktionen und Nutzungskonflikten zur Findung von sog. „Suchräumen für Photovoltaik (= Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik)“.

Methodisch lassen sich diese Suchräume durch ein mehrstufiges Flächenreduzierungsverfahren eingrenzen, wobei im Gegensatz zur Ermittlung von Flächen zur privilegierten Windenergienutzung, die Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht immer scharf abgegrenzt werden können. Der Grund hierfür liegt in der Abhängigkeit von Einzelfallprüfungen, die oftmals von konkreten Vorhaben abhängig sind und über die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) der Ortsgemeinden zu regeln sind.

In der **ersten Stufe** der Ermittlung von Suchräumen zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen, werden die normativen Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungsvorgaben, vorhandener Nutzungen sowie bestehender Fachplanungen und Fachgesetze flächenhaft in Abzug gebracht. Die Darstellung erfolgte kartografisch in mehreren Einzelkarten. Die Ausschlussbereiche wurden bei den nachfolgenden Arbeitsstufen nicht weiter berücksichtigt.

In der anschließenden **zweiten Stufe**, werden für die verbleibenden, ausschussfreien Bereiche das Vorliegen von Restriktionen geprüft und Konflikträchtigkeiten sowie Eignungskriterien aufgezeigt. In dieser Stufe wurden auch von der Verbandsgemeinde vorgeschlagene Flächen zur Photovoltaiknutzung bewertet.

Die Kriterien für die Bestimmung der Ausschlussbereiche werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Die Ausschlussbereiche ergeben sich im Einzelnen aus:

1. Übergeordneten Planungsvorgaben (Regionale Raumordnung)
2. Vorhandenen Nutzungen (Flächennutzungsplanung der VG Höhr-Grenzhausen)
3. Fachgesetze und Fachplanungen (Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz etc.)

Ausschlussbereich	Kriterium
Übergeordnete Planungsvorgaben (Regionale Raumordnung)	➤ UNESCO-Welterbe Obergermanisch-Raetischer Limes (Kulturgut)
	➤ Gewässer mit dem Vorrang der natürlichen Fließgewässerentwicklung
	➤ Vorranggebiete für Forstwirtschaft
	➤ Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz
	➤ Landesweiter Biotopverbund
Vorhandenen Nutzungen (Flächennutzungsplanung der VG Höhr-Grenzhausen)	➤ Siedlungsflächen (Bestand und Planung gem. FNP; Ausnahme: Gewerbeflächen unterliegen der Einzelfallprüfung)
	➤ Außenbereichsbebauung
	➤ Öffentliche Grünflächen (Freiflächen)
	➤ Verkehrsflächen

Ausschlussbereich	Kriterium
	➤ Gewässerflächen (Fließ- und Stillgewässer)
	➤ Wald- bzw. Forstflächen
Fachgesetze und Fachplanungen	➤ Natura 2000 – Gebiete (FFH Gebiete und Vogelschutzgebiete)
	➤ Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	➤ Wasserschutzgebiete
	➤ Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Hinweis zu Belangen der Landwirtschaft:

Innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen befinden sich keine raumordnerisch festgelegten Vorrangflächen für Landwirtschaft, die i.d.R. aufgrund ihrer Zielbestimmung ein Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen – so auch der Freiflächen-Photovoltaik – auslösen.

Hinweis zu Belangen der Rohstoffsicherung:

Innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen befinden sich keine raumordnerisch festgelegten Vorrangflächen / Vorbehaltsflächen für Rohstoffabbau, die i.d.R. aufgrund ihrer Zielbestimmung ein Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen – so auch der Freiflächen-Photovoltaik – auslösen.

Hinweise zu Siedlungsflächen:

Bestehende Gewerbe-/Industrieflächen innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallprüfung, da nach Vorgabe des RROP die von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen errichtet werden sollen. Daher werden zivile Konversionsflächen nicht primär ausgeschlossen. Militärische Konversionsflächen sind in der VG Höhr-Grenzhausen nicht vorhanden.

3.2.2.3 Ergebnisse der Flächenermittlung und Bewertung der Flächen**A) Windenergie:**

Nach Anwendung des mehrstufigen Reduktionsverfahrens (harte und weiche Ausschlusskriterien) für das gesamte Verbandsgemeindegebiet von Höhr-Grenzhausen, ergeben sich Bereiche, die zunächst als mögliche Potenzialflächen anzusehen sind (vgl. nachfolgende Tabelle).

Fl.-Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (in ha) bei 1.000 m Siedlungsabstand	Windgeschwindigkeiten 100 m ü.Grund in m/sek. (Windatlas)	Windgeschwindigkeiten 140 m ü.Grund in m/sek. (Windatlas)
1	Östlich Höhr-Grenzhausen, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, Bereich „Forst Wied / Brexbach“	31	5,4 – 6,0	5,6 – 6,2
2	Östlich Höhr-Grenzhausen, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, Bereich „Staatsforst Neuhäusel / Hinterster Bach“	16	5,4 – 6,2	5,6 – 6,4
3	Südöstlich Höhr-Grenzhausen / östlich Hillscheid, an der Grenze zur VG Wirges und zur VG Montabaur, Bereich „Montabaurer Höhe“	613	< 5,0 – 6,6	5,6 – 6,8
4	Westlich Grenzau, an der Grenze zur Stadt Bendorf, Bereich „Nördlich Eisenberg / Brexbach“	6	< 5,0 – 5,4	< 5,0 – 5,4

Hinweis: Kleinstflächen bis 5 ha Größe werden nicht für eine Eignung zur konzentrierten Nutzung der Windenergie vorgesehen und in das anschließend folgende Prüfverfahren aufgenommen (nachrichtlich, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP - Christine Donnerstag, 02.12.2013 – Fachtagung Kirchberg „Ausweisung von Konzentrationsflächen in der Bauleitplanung“).

Im Anschluss an das Flächenermittlungsverfahren erfolgte eine Potenzialflächenanalyse, verbunden mit einer städtebaulichen und wirtschaftlichen Eignungsbewertung sowie einer Darlegung der Konfliktrichtigkeit gegenüber der Windenergienutzung.

Die Potenzialflächen wurden wie folgt bewertet:

Die **Fläche 1** zeigt im Zwischenergebnis und im Flächenvergleich zunächst eine mathematisch gute Eignung, zeichnet sich jedoch durch eine erhöhte Konfliktrichtigkeit gegenüber Belangen des Arten- und Naturschutzes (vorbehaltlich noch nicht durchgeführter artenschutzfachlicher Untersuchungen), der Erholung, der Wasserwirtschaft und der Wirtschaftlichkeit aus. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben / ministeriellen Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeit, zeigt die Fläche nur über rd. 11 ha Windgeschwindigkeiten über 5,8 m/s in 100 m auf und erreicht damit lediglich mit einem Drittel der Gesamtfläche die Landesvorgabe für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (vgl. LEP IV – Erneuerbare Energien 2013). Mit dieser Flächengröße wäre eine konzentrierte Nutzung der Windenergie nicht umsetzbar.

Die Fläche hat zudem eine sehr hohe örtliche Bedeutung für die Erholung, da sie am Fuße der Montabaurer Höhe den Einstieg in den Bereich der ruhigen und stillen Erholung darstellt (Naturpark u. Regionaler Grünzug). Weiterhin wird die Fläche von einem vielfältigen Gewässersystem begleitet (Hinterster Bach, Brexbach mit Stillgewässersystemen) und ist fast vollständig durch die WSG Zone III bedeckt (WSG Montabaurer Höhe). Im Zusammenhang mit der planerischen Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ (2013) haben sich die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden dahingehend geäußert, dass aufgrund der besonders sensiblen hydrogeologischen Besonderheit des „WSG Montabaurer Höhe“ die erforderlichen Befreiungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen – auch in der Zone III – nicht in Aussicht gestellt werden können (nachrichtlich SGD Nord – 19.09.2013).

Trotz der noch guten Eignungsbewertung im Zwischenergebnis, wird die Fläche als bedingt geeignet abgestuft, da sie unter vorrangiger Berücksichtigung der konfliktreichen Belange Wasserwirtschaft, Erholung und Wirtschaftlichkeit nicht für eine Umsetzung zur konzentrierten Nutzung der Windenergie geeignet erscheint.

Die **Fläche 2** ist aufgrund ihrer geringen Größe von lediglich 16 ha und einer isolierten Betrachtung als nicht geeignet für eine konzentrierte Windenergienutzung anzusehen.

Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben / ministeriellen Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeit, zeigt die Fläche zudem nur über rd. 12 ha Windgeschwindigkeiten über 5,8 m/s in 100 m auf und erreicht damit lediglich mit knapp zwei Drittel der Gesamtfläche die Landesvorgabe für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (vgl. LEP IV – Erneuerbare Energien 2013). Mit dieser Flächengröße wäre eine konzentrierte Nutzung der Windenergie ebenfalls nicht umsetzbar.

Nach der Steuerungskonzeption der Nachbar-VG Ransbach-Baumbach grenzt auch keine interkommunale Eignungsfläche an. Neben dieser wirtschaftlichen Betrachtung, zeigt die Fläche ein stark erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber Belangen des Natur- und Artenschutzes (FFH-Gebiet, VBG Arten- u. Biotopschutz, Biotopverbund), der Erholung (Naturpark, Regionaler Grünzug, Erholungsraum) und der Wasserwirtschaft (WSG Montabaurer Höhe,

Zone III).

Im Zusammenhang mit der planerischen Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ (2013) haben sich die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden dahingehend geäußert, dass aufgrund der besonders sensiblen hydrogeologischen Besonderheit des „WSG Montabaurer Höhe“ die erforderlichen Befreiungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen – auch in der Zone III – nicht in Aussicht gestellt werden können (nachrichtlich SGD Nord – 19.09.2013). Desweiteren ist die besonders sensible Situation des Erholungsschwerpunktes „Montabaurer Höhe“ (Kernzone Naturpark) und die damit verbundene Naturparkverordnung nur mittels Befreiungsantrag zu überwinden. Auch hier wird seitens der Fachbehörden keine aussichtsreiche Befreiungsmöglichkeit gesehen (nachrichtlich SGD-Nord 09.09.2013)

Die Fläche wird als bedingt geeignet eingestuft, da sie unter vorrangiger Berücksichtigung der konfliktreichen Belange Wasserwirtschaft, Erholung und Wirtschaftlichkeit nicht für eine Umsetzung zur konzentrierten Nutzung der Windenergie geeignet erscheint.

Die **Fläche 3** zeigt rein „mathematisch“ im Zwischenergebnis und im Flächenvergleich zunächst eine gute Eignung, zeichnet sich jedoch durch eine stark erhöhte Konfliktrichtigkeit gegenüber Belangen des Arten- und Naturschutzes (FFH-Gebiete, Biotopverbund, VBG Arten- u. Naturschutz), der Erholung (Naturpark und rd. 90 % Kernbereich Naturpark, Regionaler Grünzug), der Wasserwirtschaft (großflächig WSG III Montabaurer Höhe) und der Technischen Infrastruktur (Richtfunk Zentralmast Alarmstange) aus. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben / ministeriellen Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeit, zeigt die Fläche über rd. 411 ha Windgeschwindigkeiten über 5,8 m/s in 100 m auf und erreicht damit mit etwa zwei Drittel der Gesamtfläche die Landesvorgabe für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (vgl. LEP IV – Erneuerbare Energien 2013).

Im Zusammenhang mit der planerischen Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ (2013) haben sich die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden dahingehend geäußert, dass aufgrund der besonders sensiblen hydrogeologischen Besonderheit des „WSG Montabaurer Höhe“ die erforderlichen Befreiungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen – auch in der Zone III – nicht in Aussicht gestellt werden können (nachrichtlich SGD Nord – 19.09.2013). Des Weiteren ist die besonders sensible Situation des Erholungsschwerpunktes „Montabaurer Höhe“ (Kernzone Naturpark) und die damit verbundene Naturparkverordnung nur mittels Befreiungsantrag zu überwinden. Auch hier wird seitens der Fachbehörden keine aussichtsreiche Befreiungsmöglichkeit gesehen (nachrichtlich SGD-Nord 09.09.2013)

Die Fläche wird als bedingt geeignet eingestuft, da sie trotz des großen Flächenanteils und der sehr guten Windgeschwindigkeiten einer vorrangigen Berücksichtigung der konfliktreichen Belange Wasserwirtschaft, Erholung und Natur-/Landschaftsschutz und der Technischen Infrastruktur unterliegt und danach nicht für eine Umsetzung zur konzentrierten Nutzung der Windenergie geeignet erscheint.

Die **Fläche 4** zeigt rein „mathematisch“ im Zwischenergebnis und im Vergleich zunächst eine sehr gute Eignung, ist jedoch für eine Konzentrationsflächenplanung ungeeignet, da die Flächengröße lediglich rd. 6 ha beträgt und somit keinen ausreichenden Platz für min. 3 WEA bietet. Weiterhin steht sie in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen Flächen. Die Fläche ist zudem aus wirtschaftlicher Sicht in Frage zu stellen, da sie vollständig Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,4 m/s in 100 ü.G. aufzeigt und damit nicht in der Suchkulisse potenzieller Windenergieinvestoren liegt.

In der Gesamteignungsbewertung wird die Fläche aufgrund der mangelnden Konzentrationseignung (Fläche bietet mit lediglich 6 ha Flächengröße nicht den Raum für eine konzentrierte Nutzung mit mindestens 3 Windenergieanlagen) sowie der unzureichenden Windgeschwindigkeiten als bedingt abgestuft.

Fachlich gesehen ist bereits unter diesen Bedingungen die Fläche zur Windenergienutzung ungeeignet.

Es ergibt sich somit folgendes Bewertungsergebnis im zusammenfassenden Überblick:

Fl.-Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (in ha) bei 1.000 m Siedlungsabstand	Eignungsbewertung
1	Östlich Hör-Grenzhausen, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, Bereich „Forst Wied / Brexbach“	31	Bedingt geeignet
2	Östlich Hör-Grenzhausen, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, Bereich „Staatsforst Neuhäusel / Hinterster Bach“	16	Bedingt geeignet *
3	Südöstlich Hör-Grenzhausen / östlich Hilla-scheid, an der Grenze zur VG Wirges und zur VG Montabaur, Bereich „Montabaurer Höhe“	613	Bedingt geeignet
4	Westlich Grenzau, an der Grenze zur Stadt Bendorf, Bereich „Nördlich Eisenberg / Brexbach“	6	Bedingt geeignet **

* Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht - Fläche steht jedoch im räumlichen Zusammenhang mit Fl. 3

** Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht

Um Aussagen zu einer möglichen „Eignungs-Rangfolge“ der einzelnen Potenzialflächen treffen zu können, wurden eine Matrix erstellt, in der die Eignungskriterien gegenüber gestellt wurden (vgl. nachfolgende Bewertungsmatrix).

Die inhaltliche Gewichtung der Prüfkriterien (Belange) innerhalb der Bewertungsmatrix erfolgt dreistufig und wird in der zusammenfassenden Bewertungsübersicht (Bewertungsbogen) zu jeder einzelnen Fläche dargestellt, ungeachtet der Flächengröße, die für eine tatsächliche „Überführung“ in ein kommunales Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung mindestens 30 ha betragen sollte:

x = schwache Gewichtung

xx = mittlere Gewichtung

xxx = hohe Gewichtung

Text Ziff.	Prüfkriterium (Belang)	Gewichtung (inhaltlich)		
		schwach	mittel	hoch
5.1	Siedlungsschutz unter Beurteilung der Überschneidung von Schutzbereichen		xx	
5.2	Technische Infrastruktur - Richtfunkverbindungen - Altlastenverdachtsflächen	x x		
5.3	- Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete - Landesweiter/Regionaler Biotopverbund (Lanis)			xxx xxx

(1)	- Vorranggebiet Arten- u. Biotopschutz (RROP) - Kompensationsflächen - Regionaler Grünzug (RROP) - Naturpark (Kernzone)		xx xx	xxx xxx
5.3 (2)	- Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz (RROP) - Wasserschutzgebietszonen III - Naturpark (Flächen außerhalb der Kernzonen)		xx xx	xx
5.3 (3)	- Örtliches Rad- und Wanderwegenetz - Erholungsräume (RROP) - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (Stufe III - V, gem. Fachgutachten Land RLP 2013)	x x	xx	
5.4	Windgeschwindigkeit (100 m ü.G.)			xxx
5.5	Verkehrliche Erschließung / Netzanschlussmöglichkeiten	x		
5.6	Vorbelastung durch Windenergieanlagen / Windparks		xx	
5.7	Flächengröße		xx	

Erläuterungen zu den Bewertungskriterien

Siedlungsschutz:

Bei der Eignungsbeurteilung potenzieller Flächen zur Windenergienutzung spielt der Siedlungsschutz, also der Abstand zu den angrenzenden Siedlungsgebieten, eine maßgebliche Rolle. Es gilt hier meist der Grundsatz: Je größer der Abstand, desto höher ist die Akzeptanz der betroffenen Anwohner bzw. der Bevölkerung.

Eine Eignungsbewertung sollte demnach Aussage über den Grad der Betroffenheit von Anwohnern geben und bezieht sich auf die Anzahl der direkt um die Fläche befindlichen Siedlungsbereiche. Grenzt das zu beurteilende Gebiet an nur einen Siedlungsbereich/Splittersiedlung/Außenbereichsgehöft, so wird es als sehr gut geeignet eingestuft.

Sind zwei bis drei Siedlungsbereiche/Splittersiedlungen/Außenbereichsgehöfte betroffen, so wird das zu beurteilende Gebiet als gut geeignet eingestuft. Bei einer Betroffenheit von mehr als drei Siedlungsbereichen/Splittersiedlungen/Außenbereichsgehöften wird von einer bedingten Eignung ausgegangen.

Gleichbedeutend wie Siedlungsgebiete, werden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bewertet.

Technische Infrastruktur

Befinden sich Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung (Richtfunkverbindungen, Altlastenverdachtsflächen) innerhalb der Potenzialflächen, deren Beeinträchtigungsgrad aus fachlichen Gründen für eine konkrete Beurteilung nicht abgesehen werden kann, so erfolgt folgende Bewertung:

- Keine Einrichtung vorhanden: sehr gut geeignet
- Eine Einrichtung vorhanden und/oder weniger als 30 % der Fläche betroffen und/oder Restflächengröße > 30 ha: gut geeignet
- Mehr als eine Einrichtung vorhanden und/oder mehr als 30 % der Fläche betroffen und/oder Restflächengröße < 30 ha bedingt geeignet

Natur und Landschaft / Erholung

(1) Potenzialflächen, in denen sich FFH-Gebiete, Vorranggebiet Arten- u. Naturschutz, Landesweiter/Regionaler Biotopverbund, Kompensationsflächen, Regionaler Grünzug, Naturpark (Kernzone) befinden, sind für die Windenergienutzung mehr oder weniger eingeschränkt geeignet. Der Grad der Einschränkung richtet sich vorrangig nach den Erhaltungs- und Schutzziele sowie sich daraus möglicherweise ergebender Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Während in den Natura-2000 Gebieten entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden können, gilt eine gesamtheitliche Betrachtung der sonstigen Flächenkategorien des Naturschutzes umso mehr. Diese Flächen stehen zumeist in vernetzender Funktion untereinander (Landesweiter Biotopverbund, Regionaler Grünzug) und sind daher in einem größeren Untersuchungskontext zu sehen.

Kommunale Kompensationsflächen können in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auch „verlegt“ werden und sind daher im Einzelfall zu prüfen. Da im Rahmen der Beurteilung keine kommunalen Katastergrundlagen der Kompensationsflächen vorlagen, werden die Kompensationsflächen in der Gewichtung außen vor gelassen.

Eine „grobe“ Eignungsbeurteilung der vorliegenden Gebiete kann wie folgt vorgenommen werden:

- Keine naturschutzfachlich relevante Fläche betroffen: sehr gute Eignung
- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche mit mittlerer Gewichtung betroffen: gut geeignet
- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche hoher Gewichtung betroffen: bedingte Eignung

(2) Weitere Flächenfestlegungen, die dem Natur-, Landschafts- und Erholungsschutz dienen sollen, wären: Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP), Wasserschutzgebietszone III, Naturpark (Bereiche außerhalb der Kernzonen).

Die Zulässigkeit der Windenergienutzung in diesen Gebieten ist i.d.R. von Schutzgebietsverordnungen und naturschutzrechtlichen/fachbezogenen Befreiungen bzw. einem erhöhten Untersuchungs- und Abwägungsaufwand abhängig, so dass eine vorläufige Eignungsbeurteilung von potenziellen WEA-Flächen anhand des Vorkommens derartiger Flächenfestlegungen wie folgt vorgenommen wird.

- Keine naturschutzfachlich relevante Fläche betroffen: sehr gute Eignung
- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche mit mittlerer Gewichtung betroffen: gut geeignet
- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche hoher Gewichtung betroffen: bedingte Eignung

(3) Die Flächenfestlegungen zur Förderung der kommunalen Entwicklung einer Fremdenverkehrs- und Erholungseignung wären: Örtliches Rad- und Wanderwegenetz, Erholungsraum (gem. RROP), Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (Stufe III - V, gem. Fachgutachten Land RLP 2013).

Die Zulässigkeit der Windenergienutzung in diesen Gebieten ist i.d.R. von kommunalen Entwicklungszielen (z.B. Erholung und Fremdenverkehr) abhängig, so dass im Flächenermittlungsverfahren eine vorläufige Eignungsbeurteilung von potenziellen WEA-Flächen anhand des Vorkommens derartiger Flächenfestlegungen wie folgt vorgenommen wurde:

- Fremdenverkehrs- und Erholungsräume nicht innerhalb der Fläche betroffen: sehr gute Eignung

- Fremdenverkehrs- und Erholungsräume sind teilweise (< 30 % Flächenanteil) innerhalb der Fläche betroffen: gute Eignung
- Fremdenverkehrs- und Erholungsräume sind zu großen Teilen (< 50 % Flächenanteil) innerhalb der Fläche betroffen: bedingte Eignung

Windverhältnisse

Die Windgeschwindigkeit an einem Standort stellt ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl von Potenzialflächen zur konzentrierten Nutzung der Windenergie dar.

Der Windatlas RLP (2013) soll die Regional- und Bauleitplanung bei der Gebiets- bzw. Flächenauswahl für die Windenergienutzung unterstützen, so dass die dortigen Angaben zu den Windgeschwindigkeiten zugrunde gelegt wurden.

Sämtliche Winddaten dienen lediglich als Anhaltspunkte und Entscheidungshilfen für die Auswahl von Flächen. Vor Entscheidungen über die Errichtung von Windparks sollten die genauen Windverhältnisse am Aufstellungsort erfasst werden, um die entsprechenden Vorhaben mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen belegen zu können (Erhöhung der Planungssicherheit i.V.m. der Referenzertragsregelung nach EEG).

Nach den Vorgaben der Landesplanung (vgl. LEP IV Erneuerbare Energien vom April/Mai 2013, Begründung zur Zielbestimmung Z 163 b ist die abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Die Landesplanung verweist in dem Zusammenhang auf die Referenzertragsregelung des EEG und darauf, dass ein wirtschaftlicher Betrieb i.d.R. erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sek. in 100 m über Grund erreicht wird.

Im RROP Entwurf (zur zweiten Anhörung) 2014 werden Potenzialflächen mit Windgeschwindigkeiten unter 5,5 m/s in 100 m über Grund (gem. Windatlas RLP 2013) für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Verkehrliche Erschließung / Netzanschlussmöglichkeiten

Die Standorterschließung von Windenergieanlagen erfolgt i.d.R. über das öffentliche Wegenetz bis an die konkreten Einzelanlagen. Für den Transport der WEA-Bauteile sind Schwertransporte nötig, so dass die Erreichbarkeit der Standorte über geeignete Wege berücksichtigt werden muss.

Insgesamt spielen die Zuwegungen aufgrund der temporären Ausbaumöglichkeiten der Wegflächen eine eher untergeordnete Rolle bei der Potenzialflächenauswahl.

Da die ermittelten Potenzialflächen 1 bis 4 verkehrlich erschließbar sind, wird auf eine Erschließungsbewertung zum Vergleich der einzelnen Gebiete verzichtet.

Die ermittelten Potenzialflächen wären zudem im Falle der konkreten Projektierung mit den zuständigen Energieversorgern auf die Möglichkeiten der Netzanbindung (Entfernung Windpark – Übergabestation) zu prüfen und standortbezogen abzustimmen.

Im Rahmen einer durchzuführenden Netzanschlussprüfung wird anhand von Kenndaten der geplanten WEA und deren Anzahl in dem Windpark zu prüfen sein, wo der Netzanschlusspunkt liegen wird.

Nach dem EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, den auf die geeignete Spannungsebene bezogenen Verknüpfungspunkt zu ermitteln, der in der Lage ist, die eingespeiste Energie auf-

zunehmen; unabhängig von der Frage der Kosten für Netzanschluss (zu Lasten des Anlagenbetreibers) und Netzverstärkung (zu Lasten des Netzbetreibers). Diese Ermittlung kann erst nach Vorlage der konkreten Anlagenplanung erfolgen, da die Kosten von den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der verbindlichen Anschlussprüfung abhängig sind.

Im Zuge der Potenzialflächenbewertung kann einer notwendigen Anschlusspunktermittlung nach EEG nicht vorgegriffen werden. Etwaige Vorprüfungen und dementsprechende Aussagen wären zu diesem Zeitpunkt nicht belastbar und damit für eine kommunale Flächennutzungsplanung nicht aussagekräftig.

Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen

Wenn in einem Planungsgebiet / Untersuchungsgebiet bereits ein Bestand an Windenergieanlagen zu verzeichnen ist, sind diese Anlagen bei der Auswahl von neuen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung bereits im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Verbandsgemeinden haben dann das Konzentrationsgebot nach den Zielen der Landes- und Regionalplanung besonders zu berücksichtigen. Danach sollen möglichst ertragreiche und bereits raumordnerisch vorbelastete Gebiete, auch im interkommunalen Zusammenhang, vorrangig in Anspruch genommen werden (Nutzung vorhandener Netzeinrichtungen, Konzentrationsgebot, Vermeidung der Verspargelung der Landschaft und somit indirekter Schutz des Landschaftsbildes).

Im Verbandsgemeindegebiet von Höhr-Grenzhausen sowie den Grenzbereichen der Nachbargemeinden bestehen noch keine Windenergieanlagen. Um keine Fehlbewertung von gänzlich neuen Flächen zur Windenergienutzung vorzunehmen, werden sämtliche Flächen als unvorbelastet angesehen und faktisch nicht bewertet.

Flächengröße

Die Flächengröße von möglichen Eignungsflächen spielt eine maßgebliche Rolle in der Bewertung (vgl. Erläuterungen im vorhergehenden Textteil).

Nach Urteil des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. V. 30.06.2004 – 4 C 9/03), setzt ein Windpark die Existenz von mindestens drei Windenergieanlagen voraus. Überträgt man diese Vorgabe auf die Flächenplanung, so bedeutet dies, dass eine Konzentrationsfläche mindestens so groß sein muss, dass sie Platz für drei Windenergieanlagen bietet.

Der nötige Flächenanspruch für die Errichtung von drei Windenergieanlagen ist zwar rein rechnerisch zu ermitteln, steht jedoch in der Realität unter dem Einfluss verschiedener Faktoren (u.a. Windrichtung und -stärke, Topografie, Geländerauhigkeit, Exposition, Anlagentyp).

Es hat sich bei der Größenwahl der Konzentrationsflächen bewahrheitet, einen Bedarf von +/- 30 ha anzunehmen. Sind die Flächen kleiner, so kann das bei der heutigen Anlagengeneration mit Rotordurchmessern von rd. 100 m und mehr, leicht zu Standsicherheits- und Verschattungs-/Turbulenzproblemen führen.

Es ist zu beachten, dass in der Regel der Abstand zwischen den Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung das Fünffache und quer zur Hauptwindrichtung das Freifache des Rotordurchmessers betragen sollte. Nach einer Entscheidung VG Hannover vom 20.08.2012 (12 A 1642/11; bezogen auf BVerwG Urteil vom 21.10.2011 – 4 C 3/04) reicht es für die bauleitplanerische Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Flächennutzungsplanung

nicht aus, wenn die Windenergieanlagen nur teilweise innerhalb der dort ausgewiesenen Flächen zu stehen kommen. Vielmehr muss die gesamte Anlage auch mit den von den Rotorblättern überstrichenen Flächen innerhalb der Konzentrationszone liegen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass bei Konzentrationsflächen unter Wald die erforderliche Flächenbeanspruchung schnell über 30 ha steigen kann (Veränderung der Windlinien und damit Steigerung der Turbulenz- und Standsicherheitsproblematik).

Zu beachten sind Flächen, die zunächst kleiner als 30 ha sind und als Splitterflächen möglicherweise in einem engen räumlichen Zusammenhang mit anderen Flächen liegen, die dann zusammengenommen genügend Flächenpotenzial für eine Konzentrationsfläche erbringen können.

Unter Beachtung der ermittelten Einzelflächengrößen sowie einer möglichen Zusammenlegung von Splitterflächen im engen räumlichen Zusammenhang wird folgende Bewertung vorgenommen:

- Flächengröße kleiner 30 ha: bedingt geeignet
- Flächengröße 30 ha – 50 ha: gut geeignet
- Flächengröße über 50 ha: sehr gut geeignet

Allgemeiner Hinweis zu der Potenzialflächenbewertung im Hinblick auf eine Flächengröße von mindestens 30 ha sowie den Windgeschwindigkeiten:

a) Flächengröße:

Wie bereits zuvor angegeben, werden alle Potenzialflächen ungeachtet der Flächengröße der nachfolgenden Bewertung unterzogen.

Generell ist zu prüfen, ob im Sinne des „räumlichen Zusammenhangs“ einzelne Splitterflächen zu einer Potenzialfläche zusammengelegt werden können und in ihrer gemeinsamen Flächenbilanz doch ausreichenden Platz zur Errichtung von mind. drei (3) WEA der heutigen 2,5 bis 3 MW-Generation bieten können. Hierzu ist es notwendig die Prüffaktoren/Belange auch für diese Flächen darzulegen, um zu einer fachlichen Einschätzung sowie einer Rangfolge der ermittelten Flächen für eine mögliche Verwendbarkeit für die Windenergienutzung zu kommen.

Auch wenn die Flächen unter 30 ha in der Gesamtbewertung „mathematisch“ z.B. als gut geeignet anzusehen sind, werden diese somit in der Abschlussbewertung „als bedingt“ geeignet dargestellt, da diese wie oben erläutert nicht für sich allein die notwendigen Flächen Voraussetzungen als Konzentrationsfläche für mindestens drei Windenergieanlagen erfüllen.

b) Windgeschwindigkeiten (Allgemein und im Kontext zur Raumordnung):

Gemäß der Zielbestimmung Z 163 b des LEP IV – Erneuerbare Energien vom April 2013 ist kein abschließender Grenzwert für die Windhöffigkeit angegeben. Begründet liegt dieses Vorgehen der Landesplanung in der Tatsache, dass aufgrund unterschiedlicher technischer Ausstattungen der verschiedenen Windenergieanlagen die Größenordnungen der Windhöffigkeit zum wirtschaftlichen Betrieb führen können. Danach soll berücksichtigt werden, dass unter Umständen bei besonderen, topografisch geeigneten Standorten höhere Windenergieanlagen eine angemessene Effizienz erreichen können.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Windatlas RLP 2013 konnte prognostiziert werden, dass eine Größenordnung von 80 % des Referenzertrages im Allgemeinen als Grund-

lage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden kann. Dieser Ertrag wird i.d.R. erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht (vgl. LEP IV Erneuerbare Energien 2013, Begründung zur Zielbestimmung Z 163 b).

In 140 m Nabenhöhe wird der 80 % Referenzertrag ungefähr bei 6,2 bis 6,4 m/sec. erreicht (vgl. Windatlas RLP 2013, Ziff. 5.1 Beschreibung der Berechnung des Referenzertrages).

Ob vor dem Hintergrund der aktuellen EEG-Novellierung (2014) ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen auch unterhalb der zuvor genannten „Schwellenwerte“ zu erzielen ist, muss standortbezogen durch entsprechende Windmessungen durch die Investoren bzw. Windkraftprojektierer geprüft werden (Windertragsprüfungen i.Z.m. Projektierungen nach Genehmigungsplanung Bundesimmissionsschutzgesetz).

Auf kommunaler Planungsebene sind keine Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Form von Windmessungen durch die planende Kommune durchzuführen.

Insbesondere bei Waldstandorten fällt gerade der Aspekt ausreichender Windgeschwindigkeiten stärker ins Gewicht, da für Standorte unter Wald grundsätzlich angenommen werden kann, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt als in dem Berechnungsmodell zum Windatlas RLP 2013 angenommen wurde (vgl. Windatlas RLP 2013, Ziff. 3.3 Waldstandorte und komplexe Gebiete).

Auch wenn die Windgeschwindigkeiten der ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen unter den oben dargestellten „Empfehlungs-/Schwellenwerten“ liegen, werden sie im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der nachfolgenden Eignungsbewertung unterzogen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP führt i.Z.m. einem Vortrag zur „Ausweisung von Konzentrationszonen in der Bauleitplanung“ zur Windhöflichkeit aus, dass nach dem aktuellen Stand der Technik davon ausgegangen werden kann, dass sich aus Sicht von Investoren und Betreibern keine Suchkulisse für WEA-Standorte unter Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s bei 100 m ü.G. ergibt (vgl. Energieagentur RLP, Dokumentation zur Fachtagung am 02.12.2013 in Kirchberg).

Dies bedeutet, dass Potenzialflächen unter dem Wert von 5,5 m/s in 100 m ü.G. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung darstellen.

Diese Aussage zur abgestuften Windhöflichkeit wird auch von dem mit Datum vom 03.09.2014 an die Verbandsgemeinden geleiteten Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2014 (2. Anhörung) aufgegriffen.

Die dort vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windenergienutzung werden in drei Windklassen aufgeteilt. Dabei werden in der Klasse 1 auch Windgeschwindigkeiten von unter 5,8 m/s in 100 m ü.G. angenommen, wobei die Untergrenze der Betrachtung durch 5,5 m/s in 100 m ü.G. festgelegt wird (vgl. Tab. 3, Seite 6, Entwurf RROP 2014, Teil 1 Windenergiekonzeption vom 28.05.2014).

Übersicht der Windklassen innerhalb der Empfehlungen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

Klasse 1: < 5,8 m/s in 100 m ü.G.

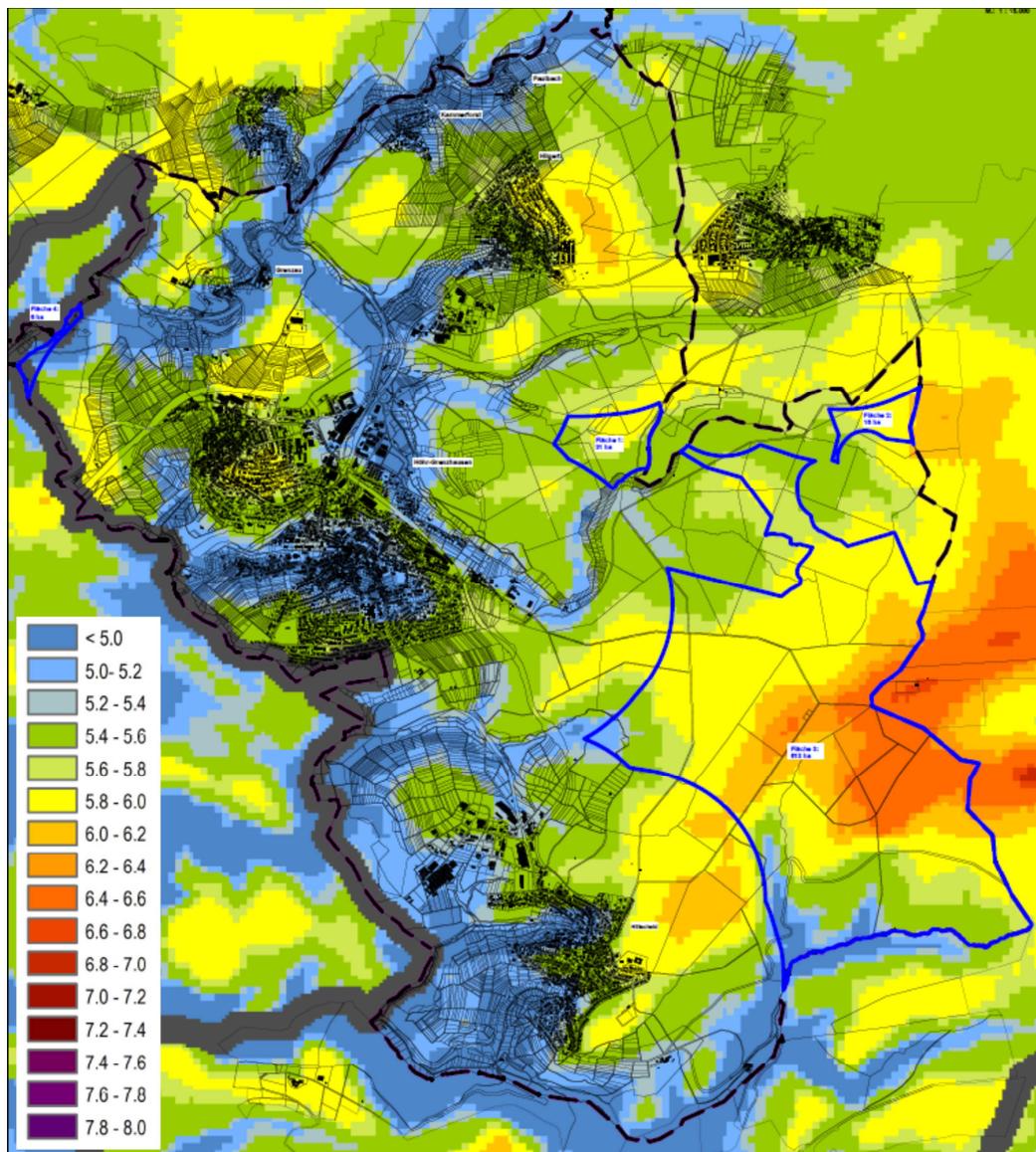
Klasse 2: 5,8 – 6,0 m/s in 100 m ü.G.

Klasse 3: > 6,0 m/s in 100 m ü.G.

Der Entwurf des RROP 2014 sieht innerhalb des VG-Gebietes von Hör-Grenzhausen keine „Ergebnisflächen aus Arbeitsschritt 4 / Empfehlungen für Vorranggebiete Windenergie“ vor, so dass keine Windklassenangabe erfolgte.

Gleichwohl befinden sich innerhalb der VG Hör-Grenzhausen Ergebnisflächen aus den regionalplanerischen Arbeitsschritten 1 und 2, doch sind diese vollständig durch die „Ausschlusskulisse Artenschutz“ betroffen (artenschutzrechtliche Abstandsempfehlung Schwarzstorch (3 km) und Rot-/Schwarzmilan (1,5 / 1 km)).

Die nachfolgende Abbildung (Abb. 13) zeigt die räumliche Verteilung der ermittelten potenziellen Konzentrationszonen zur Windenergienutzung gemäß kommunaler Standortuntersuchung Windenergie 2014, auf Grundlage der Karte „Windatlas RLP 2013 – 100 m ü.G. (Angaben in m/s)“. Hierbei ist zu beachten, dass es im Windatlas RLP keine Windklasse mit einem „festen Wert“ von 5,5 m/s gibt. Vielmehr reicht die entsprechende Windklasse von 5,4 – 5,6 m/s in 100 m ü.G.:



Bewertungsmatrix:

Standortuntersuchung Windenergie Verbandsgemeinde Hör- Grenzhausen	Potenzialflächen (bei 1.000 m Siedlungsabstand)			
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Siedlungsschutz (vgl. 5.1)				
Technische Infrastruktur (vgl. 5.2)				
Natur u. Landschaft (vgl. 5.3 – Nr. 1)				
Natur u. Landschaft (vgl. 5.3 – Nr. 2)				
Natur u. Landschaft (vgl. 5.3 – Nr. 3)				
Windgeschwindigkeit (vgl. 5.4)				
Erschließung und Netzanschluss (vgl. 5.5)	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
Vorbelastung WEA / WP (vgl. 5.6)	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
Flächengröße (vgl. 5.7)	31 ha	16 ha	613 ha	6 ha
Anzahl Eignungsbewertung: sehr gut	3	5	4	15
Anzahl Eignungsbewertung: gut	17	12	15	7
Anzahl Eignungsbewertung: bedingt	14	17	14	13
Zwischenbewertung (ohne Zusatzbewertung Flächengröße i.Z.m. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Windhöflichkeit)				
Gesamteignung (inkl. Zusatzbewertung)				
Rangfolge / Ranking	1. **	3. * / **	2. **	4. *

o.B. = ohne Bewertung

* Aufgrund der geringen Flächengröße sowie dem fehlenden räumlichen Zusammenhang mit anderen Flächen ist eine Potenzialfläche für 3 WEA derzeit nicht gegeben.

** Bei diesen Flächen wird eine gesonderte interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden empfohlen.

Anmerkung zur Zwischenbewertung: Deutliche Eignungstendenzen werden mit einer zusätzlichen Schraffur gekennzeichnet und entsprechend erläutert, z.B.



= gut geeignet mit Tendenz zu einer anderen Eignungsstufe

= bedingt geeignet, jedoch unter der Mindestgröße von 30 ha

Die Gegenüberstellung der einzelnen Potenzialflächen (bei 1.000 m Siedlungsabstand) ergibt folgende Rangfolge:

1. Fläche Nr. 1: Östlich Hör-Grenzhausen, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, Bereich „Forst Wied / Brexbach“
2. Fläche Nr. 3: Südöstlich Hör-Grenzhausen / östlich Hillscheid, an der Grenze zur VG Wirges und zur VG Montabaur, Bereich „Montabaurer Höhe“
3. Fläche Nr. 2: Östlich Hör-Grenzhausen, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, Bereich „Staatsforst Neuhäusel / Hinterster Bach“
4. Fläche Nr. 4: Westlich Grenzau, an der Grenze zur Stadt Bendorf, Bereich „Nördlich Eisenberg / Brexbach“

Das kommunale Ergebnis der Potenzialflächenbewertung wurde anschließend in den Kontext zu den Ergebnissen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein – Westerwald 2014 „Windenergiekonzeption“ (Steuerung der Windenergie im RROP, Endbericht, Teil 1 vom 28.05.2014 / Artenschutz) gesetzt.

Innerhalb des Flächenermittlungsverfahrens der Standortuntersuchung Windenergie 2014/2015 der VG Hör-Grenzhausen erfolgte eine stufenweise Flächenreduzierung nach städtebaulich-raumordnerischen Kriterien („harte“ und „weiche“ Tabukriterien). Artenschutzfachliche Untersuchungen bzw. Prüfungen wurden nicht vorgenommen, sondern sollten in der nachfolgenden kommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplanung durchgeführt werden. Auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung sind die artenschutzfachlichen Belange zu ermitteln, darzustellen und flächen-/einzelfallbezogen abzuwägen. Innerhalb des Planaufstellungsverfahrens sind u.a. mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu ermitteln und die sonstige Handhabung artenschutzfachlicher Belange mit den Naturschutzbehörden zu klären.

Im Vorgriff dieses geplanten Vorgehens zur Erstellung eines kommunalen, schlüssigen Standortkonzeptes der VG Hör-Grenzhausen, hat der Regionalplangeber in seinem Entwurf des RROP 2014 (2. Anhörung) im Zusammenhang mit der Ermittlung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung bereits Daten zu artenschutzfachlichen Belangen berücksichtigt und eingebunden. Daher hat die VG Hör-Grenzhausen diese regionalplanerischen Angaben im kommunalen Flächenermittlungsverfahren aufgegriffen und zunächst in den Kontext zu den in der Standortuntersuchung Windenergie 2014/2015 ermittelten Potenzialflächen 1 bis 4 gestellt.

Datenkulisse Artenschutz, RROP 2014: Unter Ziff. 3 des Entwurfs RROP 2014, Teil 1-Windenergiekonzeption vom 28.05.2014 werden die Ergebnisse der Flächenermittlung und

Empfehlungen für Vorranggebiete vorgenommen. In der „Ausschlusskulisse Artenschutz“ des Arbeitsschrittes 2, werden die artenschutzrechtlichen Abstandsempfehlungen auf Grundlage der Daten LUWG kartografisch dargestellt (vgl. nachfolgende Abb.). Überlagerungen der artenschutzfachlichen Abstandsradien mit zuvor ermittelten Konzentrationsflächen, führen zum Ausschluss bzw. zu keiner Empfehlung zur Nutzung der Vorrangfläche Windenergienutzung.

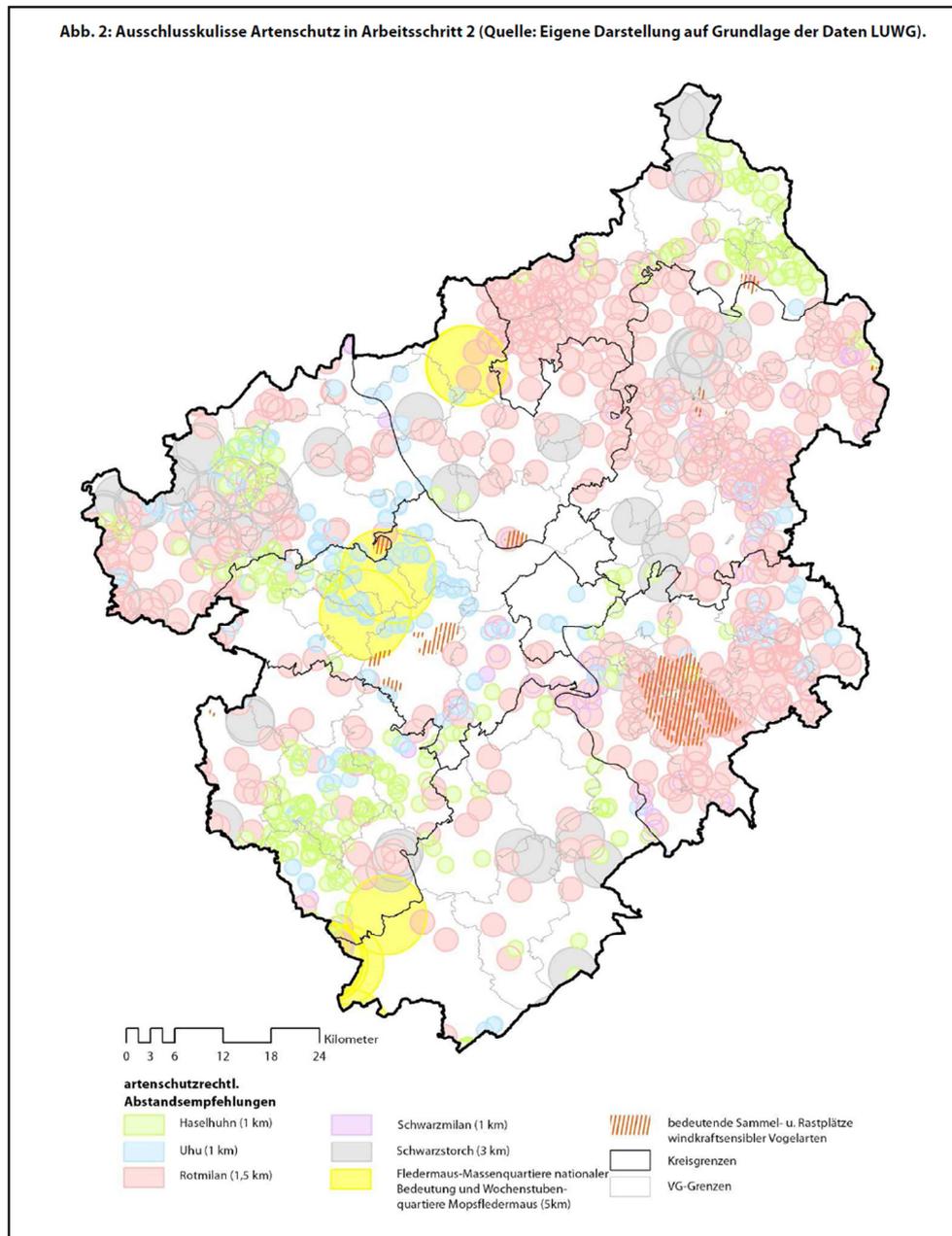


Abb. 14: Artenschutzkulisse Entwurf RROP 2014

In der Begründung zur Anwendung der grundsätzlichen Ausschlusskriterien des Arbeitsschrittes 2 wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Bereiche ein sehr hohes Konfliktpotential gegenüber der Windenergienutzung haben. Im Rahmen einer regionalplanerischen Vorsorge bzw. Vermeidung von negativen Auswirkungen sollen diese Bereiche jedoch nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung beansprucht werden. Einer Prüfung auf Eignung für die Windenergie in weniger konflikträchtigen Teilbereichen

auf Ebene der nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsebene stehen die in diesem Schritt ausgeschlossenen Flächen jedoch zur Verfügung (vgl. Entwurf RROP 2014, Teil 1-Windenergiekonzeption vom 28.05.2014, Ziff. 2.2, Seite 5-6).

Regionalplanerisch ergibt sich folgendes Ergebnis der Flächenempfehlung aus den verschiedenen Arbeitsschritten: Innerhalb der Verbandsgemeinde ergeben sich keine Flächenbereiche, die als Vorranggebiete zur Windenergienutzung empfohlen werden können. Die „Zwischenergebnisflächen“ aus den Arbeitsschritten 1 und 2 können wegen entgegenstehender Belange (u.a. Arten- und Naturschutz, Wasserwirtschaft) bereits auf dieser Arbeitsebene zurückgestellt und nicht für eine Windenergienutzung vorgesehen werden (vgl. nachfolgende Abb. 15).

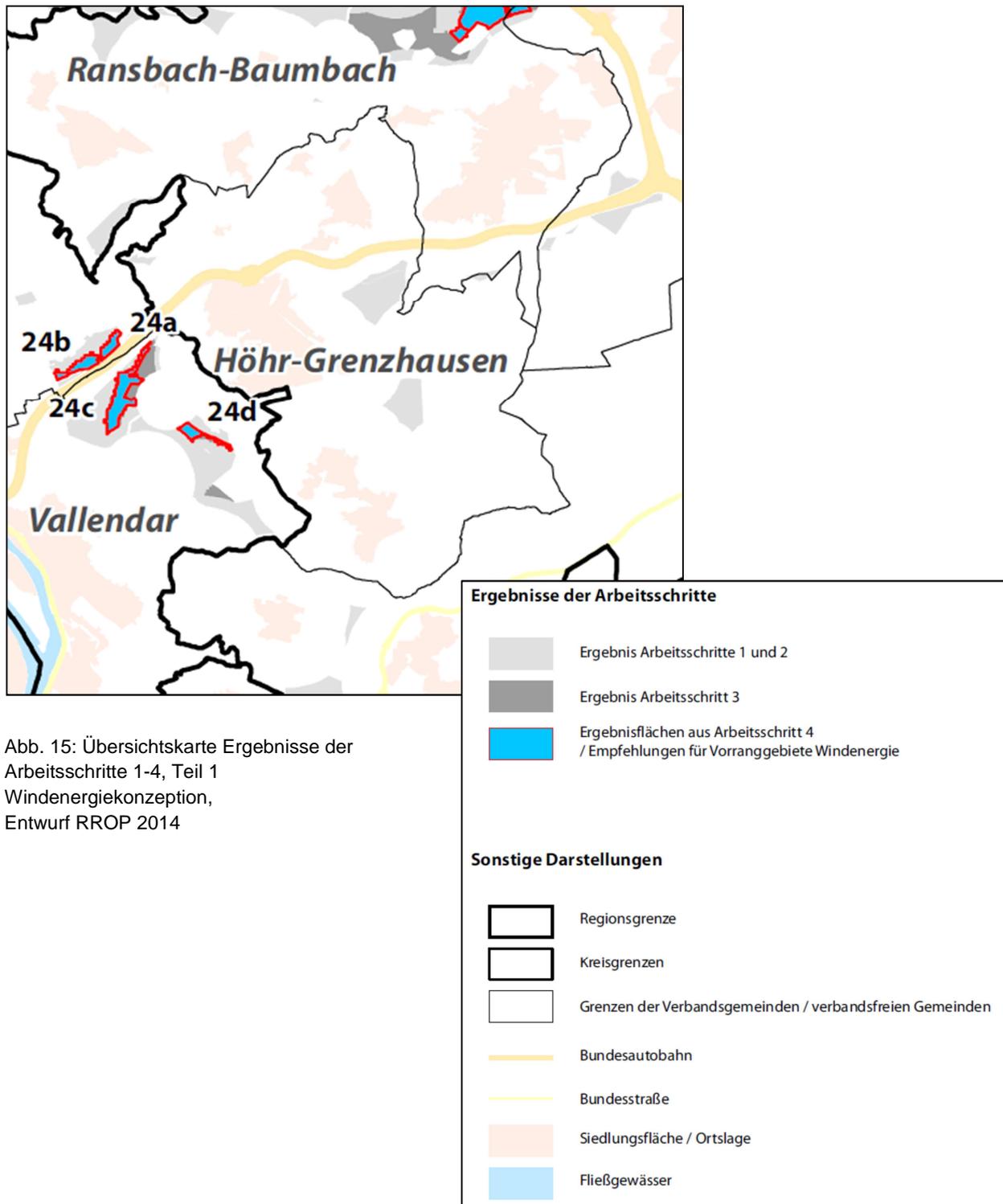


Abb. 15: Übersichtskarte Ergebnisse der Arbeitsschritte 1-4, Teil 1 Windenergiekonzeption, Entwurf RROP 2014

B) Freiflächen - Photovoltaik:

Nach Durchführung der ersten Stufe des Flächenreduzierungsverfahrens, hat sich aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der jeweiligen Ausschlussbereiche eine Flächenkulisse ergeben, die zunächst als Potenzialbereich für eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung in der VG Höhr-Grenzhausen anzusehen ist.

Innerhalb der Potenzialbereiche bestehen jedoch eine Vielzahl von Restriktionen, die sich zum einen aus den raumordnerischen Vorgaben der Freiflächen-Photovoltaik ergeben, die nicht entgegenstehen (z.B. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Erholungsraum, Regionaler Grünzug) und zum anderen aus örtlichen Eignungsaspekten (z.B. Arten-, Natur-, Landschafts- und Immissionsschutz sowie Eigentumsverhältnisse).

Die kartografische Verschneidung bei der Ermittlung der Potenzialbereiche zeigt zunächst über weite Bereiche ein eher undifferenziertes und zerschnittenes Bild, welches noch einem Filterinstrument „Flächenabgrenzung / -zusammenlegung“ zu unterziehen war. Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der Berücksichtigung raumordnerischer Belange zur Größenordnung, wurden Photovoltaik-Suchräume abgegrenzt, die mindestens eine Flächengröße von 5 ha aufzeigen. Kleinere Splitterflächen aus der kartografischen Verschneidung wurden damit zurückgestellt. Die Sondersituation der Nutzung von Gewerbeflächen zur Photovoltaiknutzung wurde dahingehend berücksichtigt, dass lediglich nicht bebaute Gewerbeflächen als mögliche Sonderbauflächen zur Freiflächen-Photovoltaik separat von den allgemeinen Suchräumen unterschieden wurden.

Die sich somit ergebenden Potenzialbereiche stellen die abschließend verwertbaren **Suchräume zur Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik** dar.

Innerhalb dieser Suchräume ergeben sich zwangsweise unterschiedliche Eignungskriterien und Konfliktrichtigkeiten gegenüber der Freiflächen-Photovoltaik, welche im konkreten Fall einer Projektierung zu prüfen sind (Einzelfallprüfung).

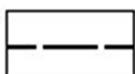
Aus den Standortpotenzialen der Suchräume lassen sich derzeit Bereiche mit besonderer Eignung - gemäß den derzeitigen Planungsvorgaben der Landes- und Regionalplanung – ableiten (ohne Berücksichtigung der EEG-Regelungssystematik).

Zeichenerklärung:

Suchräume zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik



Suchräume zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik, Sondernutzung Gewerbe

Splittersiedlungen, Einzelhäuser, -gehöfte im Außenbereich
Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, 2011), Ausschluss

Grenze der Verbandsgemeinde

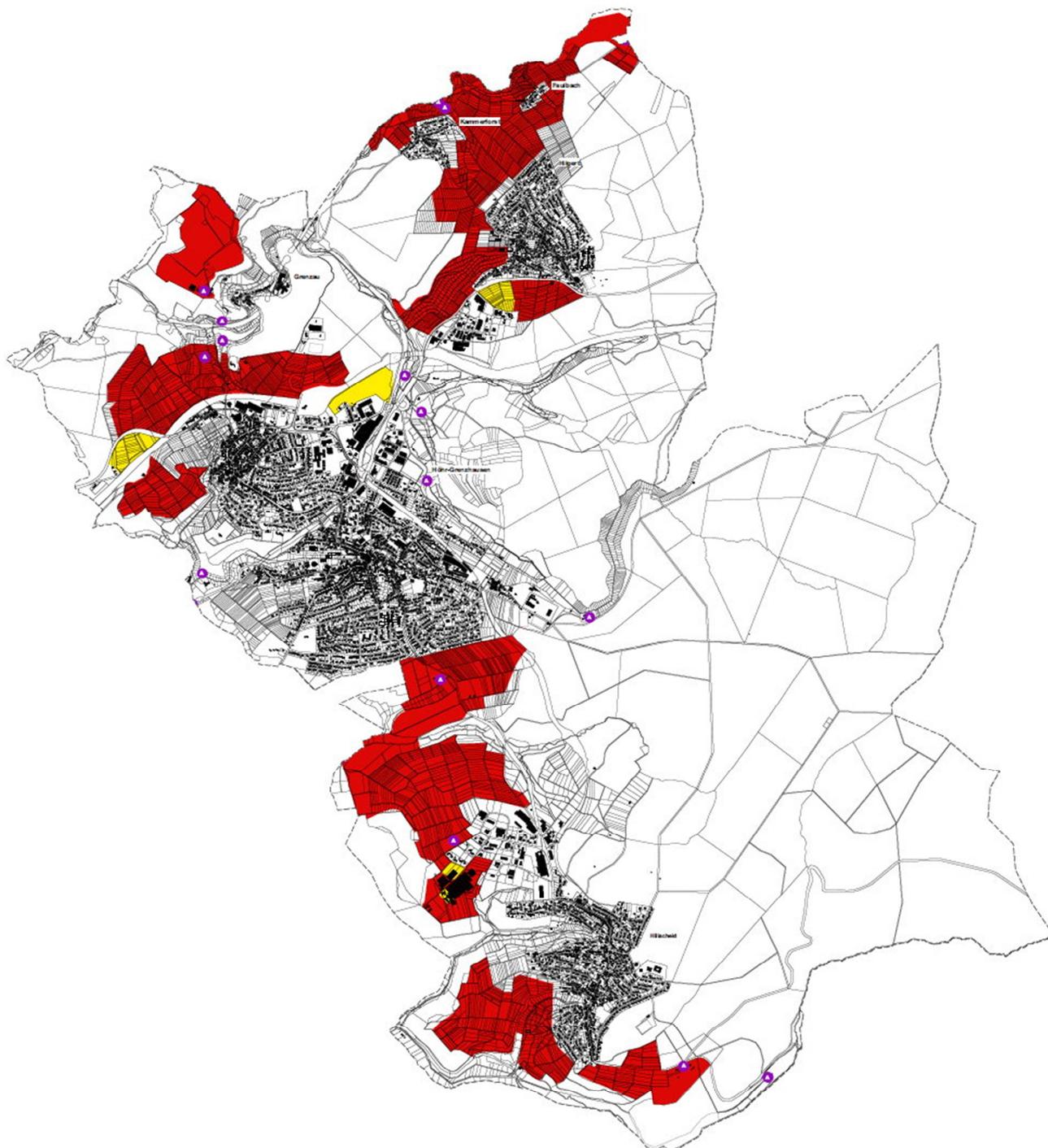


Abb. 16: Übersicht der Suchräume zur Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik

Zu den Bereichen mit besonderer Eignung zählen:

➤ **Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen**

Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt grundsätzlich keine irreversible Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, das Ertragspotenzial wird nicht beeinträchtigt und die Flächen können nach der Photovoltaiknutzung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Zur Schonung der landwirtschaftlichen Flächen mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial (dies sind i.d.R. Vorrangflächen für Landwirtschaft), wird die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringerem Ertragspotenzial präferiert. Dabei wird die Frage eines „Schwellenwertes“ aufgeworfen, welcher in den übergeordneten Planungsvorgaben nicht eindeutig benannt wird. Denkbar wäre hierbei eine Orientierung und ggf. Einstufung nach Bodenklassen (Acker- und Grünlandzahlen), die Rückschlüsse auf die Ertragspotenziale der Böden geben. Über dieses Einstufungsmaß hinaus, welches auf örtlicher Ebene auch trügerisch sein kann, gilt es jedoch auch die gesamte landwirtschaftliche Betriebsstruktur einzubeziehen. Die agrarstrukturellen Gegebenheiten sind daher im Einzelfall immer, und möglichst vor Beginn der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen oder einer Bauprojekteinleitung, mit der zuständigen Landwirtschaftskammer (für die VG Höhr-Grenzhausen = Landwirtschaftskammer Koblenz) abzustimmen. Derartige Beurteilungen können die planungsrechtliche Bearbeitung auf kommunaler Ebene wesentlich erleichtern und zur Rechtssicherheit beitragen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen stellt drei Kategorien der landwirtschaftlichen Nutzung dar, wobei zwei dieser Kategorien eine Konfliktrichtigkeit in Hinblick auf die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufweisen.

Dies sind zum einen die landwirtschaftlichen Flächen mit der Klassifizierung „Acker“, da diese der reinen betriebswirtschaftlichen orientierten Bodenbewirtschaftung dienen. Hierbei handelt es sich zumeist um landwirtschaftliche Flächen mit höherem Ertragspotenzial, die für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen nicht herangezogen werden sollten, bzw. deren Status zuvor in der Örtlichkeit überprüft werden muss.

Zum anderen handelt es sich um die Kategorie der landwirtschaftlichen Nutzflächen „Grünland und Acker mit Maßnahmen zum Erhalt und zur biotopmäßigen Nutzung und Pflege“. Auf diesen Flächen, die bereits heute als ökologisch hochwertig oder zumindest als potenziell hochwertig angesprochen werden können, soll flächenhaft eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und somit konsequente Ausrichtung der Bewirtschaftung auf die Belange von Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen. Somit zeigen auch diese Flächen aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung eine Konfliktrichtigkeit in Hinblick auf die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf und müssen im Einzelfall konkret auf ihren Status hin überprüft werden.

Der im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) RLP 2013 durch die Landwirtschaftskammer RLP erstellte 10-Punkte-Katalog zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Bad Kreuznach, Juli 2013) äußert sich zu der Grundsatzbestimmung G 166 des LEP IV 2013 wie folgt:

Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmesszahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen. Ergänzend sind Grundstücke mit besonderen Nutzungseigenschaften (z.B. Hofanschlussflächen, betriebliche Erweiterungsflächen) auszuschließen. Außerdem ist die Existenzfähigkeit der dort wirtschaftenden Betriebe entscheidend zu berücksichtigen. Diese Flächenermittlung kann gegen Kostenerstattung durch die Landwirtschaftskammer RLP vorgenommen werden.

➤ **Bereits versiegelte Flächen oder Flächen in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen)**

Neben den gebäudegebundenen Photovoltaikanlagen (vgl. Solar-Kataster Westerwaldkreis; www.solar-westerwaldkreis.de) sollen von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen möglichst konzentriert an Infrastrukturanlagen errichtet werden. Diese räumliche Positionierung reduziert die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen (vgl. Grundsatzbestimmung G 149, Entwurf RROP 2014).

Innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen haben sich nach Durchführung der ersten Stufe zur Ermittlung von potenziellen Eignungsbereichen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Potenziale entlang der BAB 48 ergeben.

➤ **Zivile und militärische Konversionsflächen**

Der wichtigste Konversionsflächentyp im zivilen Bereich sind die ehemals gewerblich genutzten Liegenschaften. Allgemein reicht dabei das Spektrum von großen industriellen Branchen bis hin zu den Werkshallen kleiner Handwerksbetriebe. Auch im Einzelhandelsbereich fallen - allgemein gesehen - immer wieder Immobilien brach. Bahnflächen stellen eine Sonderkategorie im zivilen Konversionsbereich dar (vgl. Entwicklungsagentur RLP e.V. „Zivile und militärische Konversion in Rheinland-Pfalz – Arbeitshilfe für den Umgang mit Konversionsflächen“; Nov. 2011).

Als zivile Konversionsflächen sind innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen lediglich die Flächen zu bezeichnen, die durch den Flächennutzungsplan als Industrie- oder Gewerbegebiet dargestellt sind und derzeit nicht als solches genutzt werden.

So besteht beispielsweise nordwestlich von Höhr-Grenzhausen, zwischen der BAB 48 und der L 307 (Nähe Waldgasthaus Uhlenhorst) eine im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche, die bislang noch nicht als solche genutzt wird.

Die Fläche wurde zwar durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert, wird derzeit jedoch noch landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

Diese Fläche wurde mit einer Größe von rd. 7 ha seitens der Verbandsgemeinde als mögliche Fläche zur Nutzung der Photovoltaik (sog. „Wunschfläche“) eingebracht.

Innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen gibt es keine Flächen, die als „Altindustrielle Gewerbebrachen“ zu bezeichnen wären. Auch existieren keine „Gewerbebrachen innerhalb zusammenhängender Gewerbegebiete“, die durch Betriebsaufgaben oder Betriebsverlagerungen entstehen.

Auf dem gesamten Gebiet der VG Höhr-Grenzhausen sind keine militärischen Konversionsflächen vorhanden (z.B. Militärbrachen, Kasernen, Wohnanlagen für Militärangehörige, Verwaltungsgebäude, Depots, Übungsplätze, Schießanlagen).

➤ **Energiewirtschaftliche Eignung der Flächen hinsichtlich ihrer Ausrichtung und der Globalstrahlung**

Um Aussagen hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Leistung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen machen zu können, ist die Globalstrahlung ein wesentlicher Parameter. Darüber

hinaus ist die Ausrichtung der Flächen gegenüber der Globalstrahlung zu beachten. Maßgeblich sind hierbei die topografischen Gegebenheiten einer Fläche, die zu Zwecken der Freiflächen-Photovoltaik Verwendung finden soll. Möglichst unverschattete, nach Süden bis Südwesten geneigte Flächen sind hier zu präferieren. Es besteht jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit die Modulausrichtung entsprechend technisch zu optimieren und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dadurch können Flächen mit benachteiligter Ausrichtung gegenüber der Globalstrahlung technisch verbessert werden.

Nach dem Grundlagenbericht zum Energiekonzept der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald (2012) wird unter Ziff. 5.3.2 „Regionales Potenzial“ auf die Globalstrahlung eingegangen.

Danach liegt die Globalstrahlung in der Region Mittelrhein-Westerwald durchgängig auf einem niedrigen mittleren Niveau. Im bundesdeutschen Vergleich sind die Werte zwar nicht als hoch einzustufen, allerdings gibt es innerhalb der Region nur geringe Differenzen. Nach Norden hin nimmt die Globalstrahlung in der Region leicht ab. Die höchsten Werte werden südlich der Mosel und Lahn erreicht. Dabei steigt die Spanne von 981 kWh/m² zu 1.080 kWh/m² mit 99 kWh/m² lediglich bei 10 % Differenz zwischen den strahlungsreichsten und strahlungsärmsten Gebieten der Region.

Innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen liegt die Globalstrahlung überwiegend bei 1.000 kWh/m². Lediglich im Bereich der Montabaurer Höhe sowie südlich von Hillscheid steigt die Globalstrahlung auf 1.020 kWh/m² an (Quelle: Grundlagenbericht zum Energiekonzept der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald, 2012 und Deutscher Wetterdienst).

Hinweise zum Solarertrag von Photovoltaik Anlagen

Photovoltaik Module haben einen Wirkungsgrad zwischen knapp 10 und fast 20%. Das heißt, zwischen einem Zehntel und einem Fünftel der einfallenden Globalstrahlung wandelt ein Photovoltaik Modul in Stromertrag um. Der Wirkungsgrad von monokristallinen Photovoltaik Modulen ist dabei am höchsten mit 14 bis ca. 19% Stromertrag, gefolgt von polykristallinen Modulen mit 12 bis 14% Stromertrag und Dünnschichtmodulen mit 6 bis 11% Stromertrag.

Kenngroße für den Solarertrag eines Moduls ist seine Nennleistung, angegeben in Watt. Übliche Photovoltaik Module haben heute eine Nennleistung zwischen 200 und 400 Watt, gemessen an standardisierten Testbedingungen. Qualitativ hochwertige Photovoltaik Module zeichnen sich in Bezug auf den Stromertrag durch gutes Schwachlichtverhalten und positive Leistungstoleranz aus. Das heißt, dass das Modul seine angegebene Nennleistung / Stromertrag in jedem Fall erreicht und bei bedecktem Himmel der Wirkungsgrad und damit auch der Stromertrag des Photovoltaik Modul nur um wenige Prozentpunkte sinkt.

Ein Kilowattpeak Photovoltaik liefert ungefähr 100% des Solarertrag eines Quadratmeters.

Strahlen in Deutschland pro Jahr im Durchschnitt rund 1055 kWh auf einen Quadratmeter ein, so benötigt man Photovoltaik Module mit 1.000 Watt Nennleistung (1 kWp), um einen Stromertrag zu erzielen, der annähernd dem Durchschnittswert der Globalstrahlung entspricht. Das heißt, mit 1 kWp Photovoltaik erzielt man pro Jahr einen Stromertrag von +950 kWh bei optimaler Ausrichtung und leistungsstarken Modulen.

3.2.2.4 Potenzialflächenanalyse / Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung

Vorbemerkung / Grundlegende allgemeine Rahmenbedingungen:

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt von den planenden Kommunen, dass im Zusammenhang mit der Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges Standortkonzept zur Herleitung der Potenzialflächen (BVerwG Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Innerhalb der angewandten Standortkriterien dürfen sich demnach keine Widersprüche ergeben.

Das schlüssige, gesamtträumliche Planungskonzept muss im Ansatz so ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöffigkeit tatsächlich möglich ist. Die Gemeinde (Planungsträger) muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urt. V. 13.03.2003 – 4 C 4/02).

In der methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung müssen vor allen Dingen die Anforderungen des Erforderlichkeits- und Abwägungsgebots erfüllt werden. Die Entscheidungen des BVerwG und OVGs haben diesbezüglich die Eckpunkte markiert (vgl. BVerwG, Urt. V. 13.12.2012, 4 CN 1/11 und v. 31.01.2013, 4 CN 1/12 sowie OVG Lüneburg Urt. V. 28.08.2013, 12 KN 22/10 und 12 KN 146/12 sowie OVG Koblenz Urt. V. 16.05.2013, 1 C 11003/12).

Danach sind die Verfahren zur Ermittlung von Konzentrationsflächen in drei Abschnitten vorzunehmen:

1. Ermittlung der „harten“ Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.
2. Darstellung und Dokumentierung von „weichen Tabuzonen“, in denen zwar die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich wäre, jedoch nach städtebaulichen Kriterien nicht gewünscht ist.
3. Darstellung des Abwägungsergebnisses und Schaffung von ausreichend Positivflächen zur Windenergienutzung (substanzieller Raum).

Schneidet eine Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) aus, muss sie sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.2012 – 4 CN 1/11; Urt. V. 11.04.2013 – 4 CN 2/12).

Nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen ergeben sich Potenzialflächen, die in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind (Potenzialflächenanalyse). D.h., die öffentlichen Belange, die gegen eine „Ausweisung“ eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Erkennt die Gemeinde, dass dies nicht der Fall ist, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und ggf. ändern (vgl. Urteil BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN25.09).

Ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie substantiell Raum verschafft, kann nicht isoliert anhand von Größenangaben beantwortet werden. Vorzunehmen ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten, also eine Würdigung bzw. wertende Betrachtung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum (vgl. BVerwG Urt. V. 20.05.2010 – 4 C 7/09).

Potenzialflächenanalyse in der VG Höhr-Grenzhausen – Sachverhalt u. Ergebnis:

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat nach den derzeitigen Vorgaben der Rechtsprechung ein schlüssiges Standortkonzept zur Windenergiesteuerung erstellt und eine Potenzialflächenanalyse zur Bewertung und Eignungsrangfolge der Flächen durchgeführt. Das Verfahren, die Methodik und die Ergebnisse des Flächenermittlungs- und Bewertungsverfahrens wurden in dem vorhergehenden Kapitel ausführlich dargelegt.

Der Standortkonzeption Windenergie 2015 vorausgehend, lag die Untersuchung der Montabaurer Höhe aus dem Jahr 2013 vor, welche inhaltlich für die Potenzialflächenanalyse und die damit verbundene Flächenbewertung verwertet werden konnte.

Insbesondere konnten die Ergebnisse der in 2013 erarbeiteten Abstimmung mit diversen Fach- und Genehmigungsbehörden Verwendung finden. Das seinerzeit erstellte „Abwägungsmodul“ (04.11.2013) bildet den Kern für die nunmehr erforderliche Dokumentation der Abwägungsergebnisse um die Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergienutzung. Die Dokumentation der normativen Vorgaben (harte Kriterien) und der disponiblen städtebaulichen Kriterien (weiche Kriterien) führen nach dem Abwägungsmodul der Voruntersuchung der Montabaurer Höhe dazu, dass die im Standortkonzept 2015 der VG Höhr-Grenzhausen zunächst angenommenen „weichen“ Kriterien zur Wasserwirtschaft (WSG Zonen II und III) und der Erholung (Naturpark und Naturpark Kernzone, Regionaler Grünzug) in der Flächenbewertung zur Potenzialanalyse eine derart hohe Gewichtung erlangen, dass sie als normative Vorgaben zu werten sind. Hinzu kommt, dass in der Subsumierung weiterer, als „weich“ eingestufte Kriterien (z.B. Erholung und Natur- und Landschaftsschutz, Erholungsgebiet für die stille Erholung, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Richtfunk und Radar), der städtebauliche Abwägungsspielraum gegen Null läuft. In der Summe steigt damit die Unüberwindbarkeit der Fachbelange, die mit der Windenergienutzung im Planungsraum der VG Höhr-Grenzhausen konkurrieren. Die Windenergienutzung wird gegenüber dem vorrangig starken Konkurrenzdruck der Fachbelange „Wasserwirtschaft und Erholung“ zurückgestellt.

Hintergrund dieser Abwägungsentscheidung der VG Höhr-Grenzhausen ist die Vorgabe der Rechtsprechung, nach der die kommunale Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung in eine Befreiungslage (anderer Rechtsvorschriften wie z.B. Wasserschutzgebiets-Verordnung, Naturparkverordnung) hinein arbeiten muss, damit die angestrebte Steuerungswirkung nicht ins Leere läuft und die Umsetzbarkeit der Potenzialfläche gegeben ist. Dies genau ist aber auf den ermittelten Potenzialflächen 1- 4 der VG Höhr-Grenzhausen nicht erreichbar. Eine Missachtung der gewichtigen Abwägungsvorgaben käme im Endeffekt einer „Feigenblattplanung“ gleich. Dies ist nicht im Sinne der VG Höhr-Grenzhausen.

Ein weiterer, abwägungsrelevanter (disponibler) Belang ist der des Immissionsschutzes (Schall, Schatten, Optische Bedrängung).

Von Windenergieanlagen gehen grundsätzlich Lärmemissionen aus. Von daher sind zwischen Windenergieanlagen und angrenzenden Siedlungsbereichen aus Gründen des Lärmschutzes Abstände notwendig.

Die Ermittlung der Potenzialflächen 1 – 4 der Standortkonzeption 2015 basiert auf der Festlegung folgender Tabukriterien:

- Siedlungskörper (Bestand und Planung nach FNP der VG Höhr-Grenzhausen) = hartes Tabukriterium (normativer Ausschluss der Windenergienutzung)
- Siedlungsschutzabstände im Sinne des vorsorglichen Immissionsschutzes = weiches (disponibles) Tabukriterium (zusammenhängende Siedlungskörper = 1.000 m Abstand; Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich = 500 m Abstand; Isolierte Gewerbegebiete außerhalb der Siedlungskörper = 300 m Abstand)

Diese Abstandswerte basieren auf den Erfahrungswerten von Grenzwertregelungen nach TA-Lärm und wurden unter dem Aspekt des vorsorglichen Immissionsschutzes festgelegt. Auf die Festlegung von „harten“ Tabukriterien innerhalb der Abstandszonen wurde seitens der VG Höhr-Grenzhausen verzichtet, da hierzu die für eine Lärmimmissionsprognose erforderlichen Parameter wie Größe und Höhe der Anlage, die Windrichtung / Windgeschwindigkeit, die Leistungsfähigkeit etc. (Leistung, Konstruktion und Anzahl der WEA) erforderlich gewesen wären. Hierzu kann die Verbandsgemeinde auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Angaben machen. Weiterhin sind die angelegten Immissionsschutzabstände mit den Nahbarkommunen (interkommunal) abgestimmt und auch in der Hinsicht nicht willkürlich festgelegt.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 16.05.2013 (12 LA 49/12) festgelegt, dass „die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände etwa zur Einhaltung der TA Lärm erforderlich sind, lediglich unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint“.

Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) wie folgt zu dieser Thematik festgelegt: „Immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen sind in der Regel dem Spektrum weicher Tabuzonen zuzurechnen, jedenfalls wenn sie zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dienen. Immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen können nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar – zwangsläufig und auf Dauer – zum Nachteil der Nachbarschaft gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG – oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme – verstoßen wird. Um dies festzustellen, kann die Gemeinde nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als harte Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus“.

Auch die Berücksichtigung der sonstigen immissionsschutzfachlichen Aspekte wie Schattenschlag und die Wirkungen etwaiger optischer Bedrängungen kann in der Standortkonzeption der VG Höhr-Grenzhausen nur pauschal erfolgen. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung hinsichtlich des genauen Anlagentyps, der Anzahl und der Standorte der Anlagen, kann die planende Gemeinde sich nur an Erfahrungswerten orientieren und versuchen, problematische Immissionsschutzsituationen generell bzw. so weit als möglich auszuschließen, und somit in Hinblick auf den gebotenen Immissionsschutz von vornherein „auf der sicheren Seite“ zu liegen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil v. 28.02.2002 – 4 CN 5.01).

Vor dem Hintergrund der heutigen Anlagengeneration von Windenergieanlagen, die bei 2,5 bis 3 MW und Größen von 140-150 m Nabhöhe sowie rd. 200 m Gesamthöhe liegen, hält die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen an dem vorsorglichen Siedlungsschutzabstand von 1.000 m für geschlossene Siedlungskörper, 500 m für bewohnte Außenbereichsnutzungen und 300 m für Gewerbeansiedlungen außerhalb geschlossener Siedlungskörper fest. Sämtliche Siedlungsschutzabstände werden als „weiche“ Tabuzonen im Sinne des vorsorglichen Immissionsschutzes festgelegt.

Fazit:

Nach den Ergebnissen der Standortuntersuchung 2015 ergibt sich keine Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung, die sich ohne fachplanerischen Vorbehalt als Sondergebietsfläche zur Nutzung der Windenergie in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan darstellen ließe. Die geplante Nutzung des Planungsvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann somit nicht als planungsrechtliches Steuerungsinstrument angesetzt werden.

Da die Rechtsprechung für solche Fälle vorsieht, dass die planende Kommune ihr Auswahlkonzept nochmals überprüft und ggf. ändert, hat sich die VG Höhr-Grenzhausen in eine vertiefende Abwägung begeben. Hintergrund der vertiefenden Prüfung war die Absicht, möglichst doch noch ausreichend substanziellen Raum für die Windenergienutzung innerhalb der VG Höhr-Grenzhausen zur Verfügung stellen zu können und die Auswahlkriterien (weiche Kriterien) so zu wählen, dass weniger Flächenanteile ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des bereits im Zusammenhang mit der „Planerischen Vorprüfung zur Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe“ aus dem Jahr 2013 durchgeführten umfangreichen Abwägungsprozesses mit den maßgeblichen Fach- und Genehmigungsbehörden, hat sich gezeigt, dass insbesondere die Wertigkeit und Gewichtung der Belange des Wasserschutzes und des Natur- und Erholungsschutzes derart hohe Abwägungshürden erzeugt, die keinen Raum für die Windenergienutzung übrig lassen.

Für eine Reduzierung des Siedlungsschutzabstandes unter 1.000 m, mit dem Ziel der Vergrößerung der ermittelten Potenzialflächen, hat sich die VG Höhr-Grenzhausen nicht ausgesprochen. Vielmehr hält sie an ihrer bisherigen städtebaulichen Begründung der Abstandswerte fest und beruft sich auf die Vorsorgepflicht im Rahmen ihrer Planungshoheit (§ 1 BauGB).

Nachdem die Standortkonzeption Windenergie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Planungsinstrument der Windenergiesteuerung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der VG Höhr-Grenzhausen nicht greifen kann, gelten für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich weiterhin die Vorschriften über das Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

4 Räumliche Lage der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

4.1 Fortschreibungsbereich „Syngenta“ / „Am Scheid“

Der Geltungsbereich der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Syngenta“ / „Am Scheid“ hat eine Größe von rd. 9,68 ha.

Die Planfläche befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Hillscheid (Gemarkung Hillscheid) und umfasst bereits gewerbliche Nutzungsanteile sowie landwirtschaftliche Flächen, welche z.T. als Gartenbaubetrieb genutzt wurden. Zentrale Erschließungssachse ist die Straße „Am Scheid“.

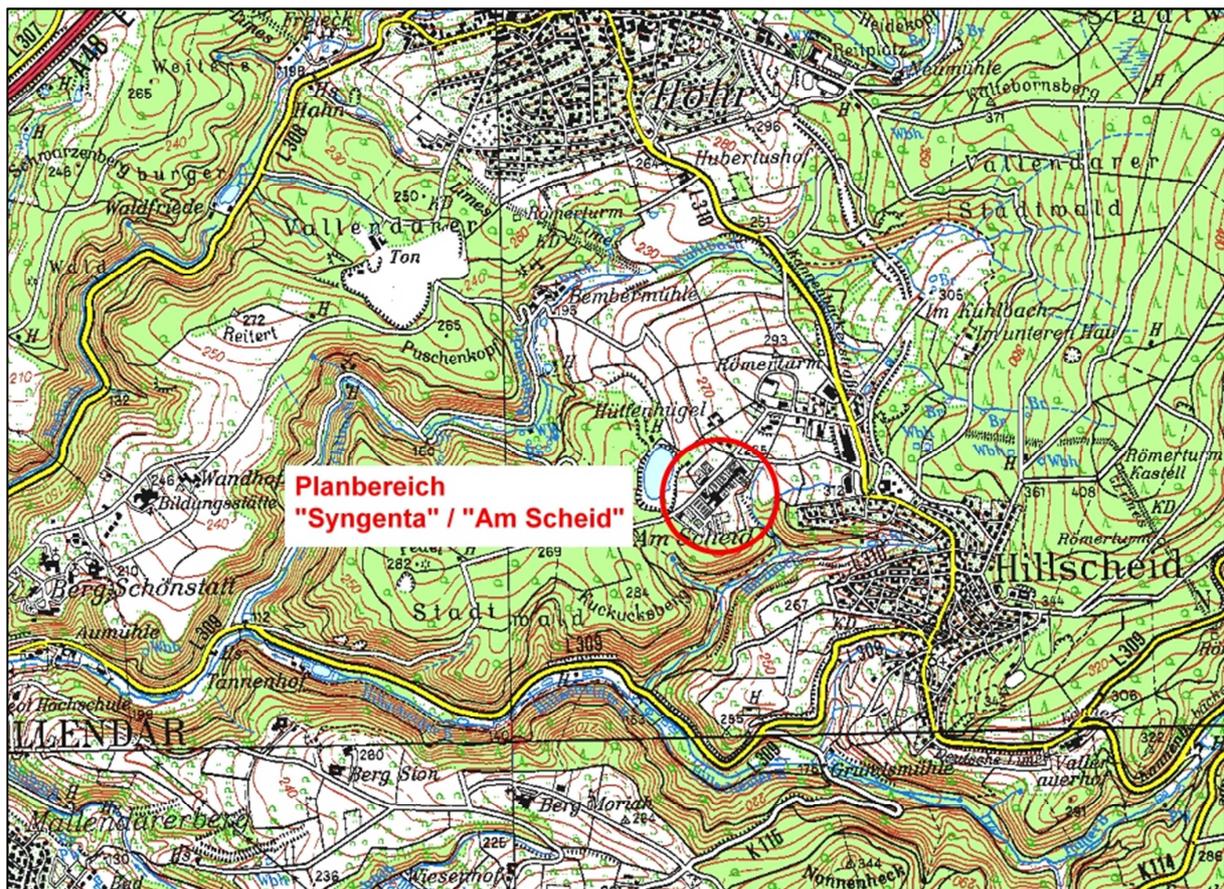


Abb. 17: TK-Übersicht mit der räumlichen Lage des Planbereiches „Syngenta“ / „Am Scheid“ (ohne Maßstab u. genodet)

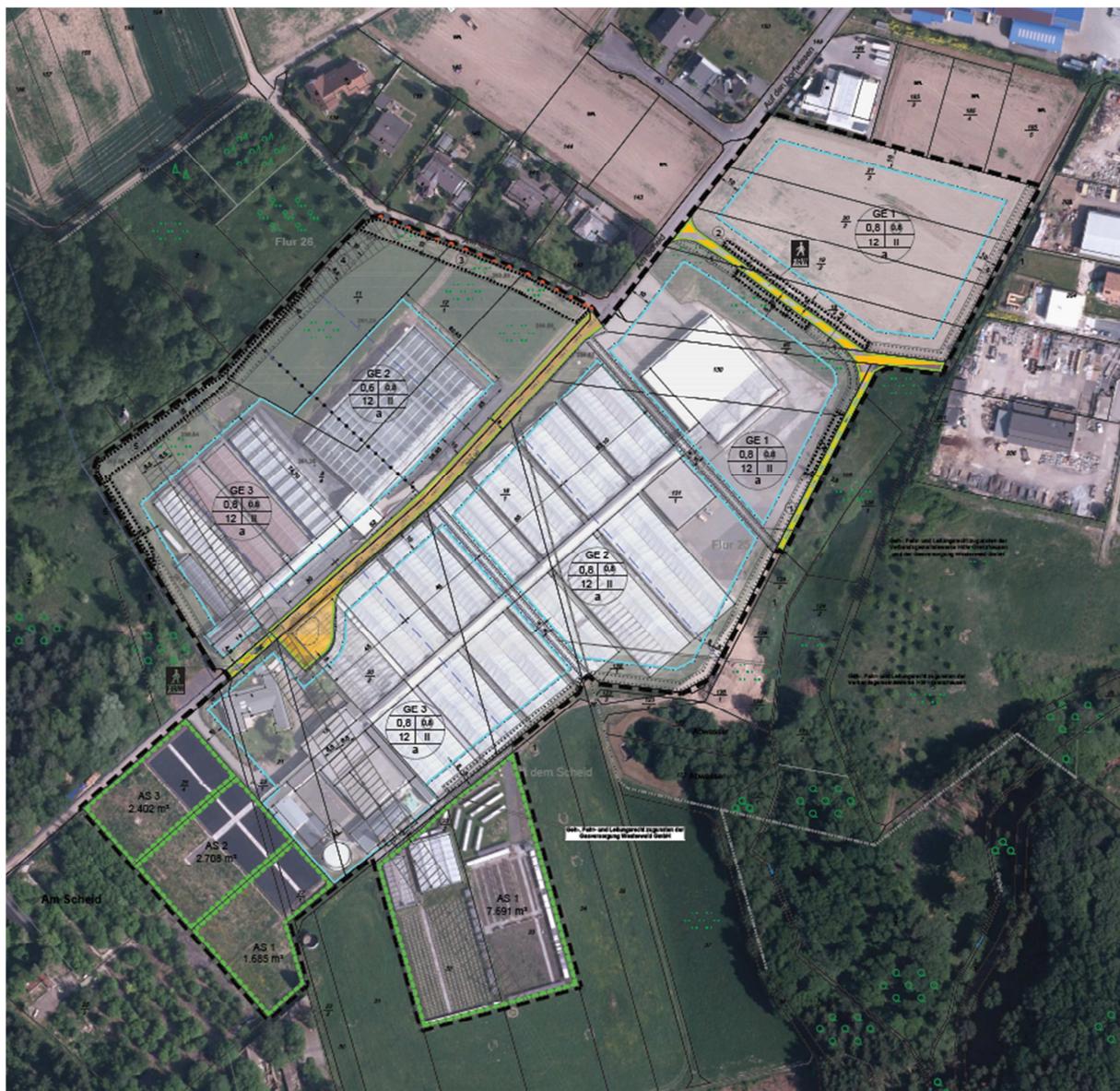


Abb. 18: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Lage des Planbereiches „Syngenta“ / „Am Scheid“; ohne Maßstab u. genodet (Quelle: Entwurf B-Plan 10.2015, Kocks Consult GmbH)

4.2 Fortschreibungsbereich „Regenerative Energien“

Mit dem Fortschreibungspunkt „Regenerative Energien“ werden keine konkreten Planbereiche durch einen räumlichen Geltungsbereich im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen abgegrenzt und dargestellt.

Die Suchräume zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung werden ohne rechtsverbindlichen Charakter in einer Ergänzungskarte zum gesamträumlichen Flächennutzungsplan dargestellt.

5 Verfahrensablauf

Nachfolgend werden die einzelnen Verfahrensschritte der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen tabellarisch dargestellt. Die entsprechenden Bekanntmachungen der Beschlüsse erfolgen ortsüblich im Mitteilungsorgan der Verbandsgemeinde.

Verfahrensschritt nach BauGB	Durchführungsdaten
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	Beschluss vom 18.05.2015, Bekanntmachung am 25.06.2015, im Kannenbäckerlandkurier Nr. 26/2015.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	Vom 24.08.2015 bis einschl. 23.09.2015, Bekanntmachung am 13.08.2015, im Kannenbäckerlandkurier Nr. 33/2015.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	Vom 10.08.2015 (Versand Unterlagen) bis einschl. 23.09.2015
Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG	24.11.2015
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	Vom 25.04.2016 bis einschl. 24.05.2016, Bekanntmachung am 14.04.2016, im Kannenbäckerlandkurier Nr. 15/2016.
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	Vom 15.04.2016 (Versand Unterlagen) bis einschl. 24.05.2016
Feststellungsbeschluss	Beschluss VG-Rat vom 11.07.2016
Genehmigung durch die Kreisverwaltung Westerwaldkreis	

6 Landesplanerische Stellungnahme

Die Landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 24.11.2015 (Az.: Z-05/610-10(3)) vor.

Das erforderliche Benehmen mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde mit E-Mail vom 19.11.2015 hergestellt. Die obere Landesplanungsbehörde hat mit E-Mail vom 20.11.2015 die erforderliche Zustimmung erteilt.

Der beabsichtigten Änderung des FNP der VG Höhr-Grenzhausen stehen damit unter Beachtung der Hinweise und Bedingungen keine raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belange entgegen.

Die raumbedeutsamen und landesplanerisch relevanten Änderungen des FNP wurden wie folgt beurteilt:

1) Entwicklung im Bereich „Syngenta“ – Bebauungsplan „Am Scheid“, Gemeinde Hilscheid

Der Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Bereich des ehemaligen Erwerbsgartenbaubetriebes „Syngenta“ stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Unter Hinweis auf Z 61 des LEP IV sind **Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten im Plangebiet auszuschließen**. Zudem wird seitens der unteren Landesplanungsbehörde dringend empfohlen, im Folgeverfahren auch nicht innenstadt-

relevante Einzelhandelsnutzungen auszuschließen, um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Ausgenommen von den Einschränkungen sind Verkaufsstellen gebietsansässiger Unternehmen im Rahmen des sog. „Handwerkerprivilegs“ und zur Gebietsversorgung erforderliche Nutzungen (z.B. Kiosk, Bäckereifiliale, Imbiss).

2) Regenerative Energien (Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik)

Die Planung kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis der gewählten harten und weichen Kriterien keine geeigneten Flächen zur Nutzung der Windenergie mit Konzentrationswirkung auf dem Gebiet der VG Hör-Grenzhausen zur Verfügung stehen.

Diese Schlussfolgerung ist nachvollziehbar.

Wesentliche Spielräume im Bereich der sog. „weichen Kriterien“ werden nicht gesehen. Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass die nachfolgend aufgeführten raumordnerischen Festlegungen, auf Grund der weichen Tabuzonen im vorliegenden Planentwurf benannt wurden, der Windenergienutzung nicht widersprechen und somit als Potenzialflächen für die Windenergienutzung in Frage kommen, wenn der Windenergienutzung ansonsten nicht in substantieller Weise Raum geschaffen werden kann:

- Erholungsraum (gem. RROP 2006 und Entw. 2011)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (gem. RROP 2006 und Entw. 2011)
- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP 2006 und Entw. 2011)
- Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP 2006 und Entw. 2011)
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (gem. RROP 2006 und Entw. 2011)
- Regionaler Grünzug (gem. RROP 2006 und Entw. 2011)
- Regionaler / landesweiter Biotopverbund (gem. RROP 2006 und Entw. 2011)

Eine Steuerungswirkung der vorgelegten Planung ist daher zu verneinen. Der § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gilt im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich damit unverändert. Die Planung liefert allerdings zur Beurteilung von eventuell zukünftigen Wunschstandorten wertvolle Beurteilungs- und Planungsgrundlagen. Letzteres gilt auch für die Suchräume der Photovoltaikflächen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass entgegen der Begründung zur vorliegenden Planung (S. 46) landwirtschaftliche Vorrangflächen im Gemarkungsbereich von Hör-Grenzhausen die Suchräume z.T. großflächig überschneiden. Bei einer eventuellen nachfolgenden konkreten Ausweisung von Flächen für die Photovoltaik ist dies zu berücksichtigen. Des Weiteren sind mögliche Konflikte mit Vorrangflächen für die Forstwirtschaft und den Arten- und Biotopschutz (RROP –E 2014) zu vermeiden bzw. zu minimieren.

7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

7.1 Hinweis der SGD Nord (Ref. 41 Raumordnung und Landesplanung) vom 10.12.2015 zur Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit der Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG hat die SGD Nord auf die Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft hingewiesen, welche insbesondere bei Standortplanungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen betroffen sein könnten. Im rechtsgültigen Regionalplan von 2006 sind im Bereich der VG Höhr-Grenzhausen keine Vorranggebiete Landwirtschaft vorhanden. Im derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan befinden sich dagegen Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der VG Höhr-Grenzhausen, die als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen, jedoch nicht zu beachten sind.

7.2 Hinweise der Kreisverwaltung Montabaur

Für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik innerhalb der ermittelten Suchräume, insbesondere innerhalb der Suchräume des Eignungstyps „fachliche Prüfung notwendig - regelmäßige Konflikte zu erwarten“, sind örtliche Konfliktabschätzungen erforderlich. In diesem Zusammenhang sind auch Aussagen zum Natur- und Artenschutz zu treffen. Derzeit sind die Flächen in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet oder der Biotopkartierung des Landes enthalten.

Die Kreisverwaltung verweist darauf, dass im Zuge des Vermeidungs- und Minimierungsgebietes etwaige Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und bestehenden Dächern (z.B. auf großflächigen Industrie- und Gewerbehallen) installiert werden sollten.

7.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen des LBM Autobahnamt Montabaur

Der Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur verweist auf nachfolgende Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Planung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (nachrichtlich, 17.09.2015):

1. Die Bundesautobahnen einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in die nachfolgenden Bebauungspläne.
3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber der Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren usw.
4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Ausgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
5. Photovoltaikanlagen inkl. Einfriedungen können innerhalb der 40 m Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden.

Für diese Beurteilung benötigen wir einen Lageplan mit Höhenangaben der Fahrbahn der BAB und des betroffenen Bereiches / Geländes, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, sowie eine Baubeschreibung der geplanten Einfriedung.

6. Innerhalb der Baubeschränkungszone sollte die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.
7. Für die Errichtung von WEA empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.
8. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
9. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können.
Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.
10. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.
11. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
12. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Nachweise sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird.

7.4 Hinweise des LBM Diez

Im Rahmen der straßenrechtlichen Stellungnahme verweist der Landesbetrieb Mobilität Diez Belange, die beim Bau von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (Windkraft und Photovoltaik) zu berücksichtigen sind (nachrichtlich, 14.09.2015):

A) Windkraft:

- Der Abstand von Windenergieanlagen zum klassifizierten Straßennetz muss so bemessen sein, dass der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt ist, wie die Baubeschränkungszone reicht. Diese beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 Meter, bei Kreisstraßen 30 Meter. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde. Dies ist auszuschließen.
- Die verkehrliche Erschließung von WEA-Flächen, insbesondere die Anbindung an das überörtliche Straßennetz, ist mit dem LBM Diez abzustimmen und im Einzelfall zu regeln.
- Der LBM bittet um generelle Beteiligung in Bezug auf die Beförderung von Anlagen durch Groß- und Schwerlasttransporte. Ziel ist es, durch genügend zeitlichen Vorlauf geeignete Transportrouten zu untersuchen, um Probleme, die sich durch den Schwertransport ergeben können, zu vermeiden.

B) Freiflächen-Photovoltaik:

- Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecken von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist der in den einschlägigen Straßengesetzen vorgesehene Mindestabstand von 20 m (Bundes- und Landesstraßen) bzw. 15 m (Kreisstraßen), jeweils gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße einzuhalten (Bauverbotszone). Dieser Abstand gilt auch für Werbeanlagen.
- Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich so zu errichten und zu neigen, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird. Ggfs. ist hierzu ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen.
- Die verkehrliche Erschließung der möglichen Plangebiete ist in den späteren konkreten Verfahren darzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Wirtschaftswegen an der freien Strecke von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zur verkehrlichen Erschließung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage rechtlich betrachtet eine gebührenpflichtige Sondernutzung im Sinne des Straßengesetzes darstellt. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn an den Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen. Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.

7.5 Hinweise der DB Service Immobilien GmbH

Die Deutsche Bahn AG, DB Service Immobilien GmbH verweist auf nachfolgende Bedingungen im Zusammenhang mit der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachrichtlich, 31.08.2015):

- Die Flurstücke 607/5, 565/4, 928/3, 927/7, 927/6, Flur 11 sind im Eigentum der DB Netz AG.
- Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen sind jederzeit zu gewährleisten.
- Bei der Planung von Photovoltaikanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.
- Das Betreten, Befahren und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigten Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollen im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtliche Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.
- Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.
- Eventuelle Lagerungen von Baumaterial oder ähnliches auf Bahngelände werden nicht gestattet.

- Der Zugang zu den Bahnanlagen muss jederzeit zur Prüfung oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.
- Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird (z.B. Sicherungsgerüst, Bauzaun). Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.
- Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichttraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. diese zu entfernen.
- Im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

7.6 Hinweise zur Denkmalpflege

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie weist darauf hin, dass in den Suchräumen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Teilbereich nordwestlich von Hilscheid und Teilbereich nordwestlich von Höhr-Grenzhausen an der BAB 48 – vgl. nachfolgende Abb. mit Kennzeichnung der Konfliktbereiche) das UNESCO-Welterbe Obergermanisch-Raetischer-Limes beeinträchtigt wird. Innerhalb der Suchräume sind die Kernzonen und die Pufferzonen des UNESCO-Welterbes verletzt und entsprechend zu berücksichtigen (gem. LEP IV 2013 – Erneuerbare Energien, Zielbestimmung Z 166 a). Im Falle einer Projektierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind diese Bereiche von einer Bebauung auszusparen. Hierzu ist eine frühzeitige Abstimmung, insbesondere zur Abgrenzung der konkreten Schutzbereiche des UNESCO-Welterbes Obergermanischer-Raetischer-Limes, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP erforderlich. Weiterhin ist in sämtlichen nachfolgenden Planungen, gem. § 2 Abs. 3 DSchG RLP die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz zu beteiligen (nachrichtlich 15.09.2015, Az.: 2015.0421.1).

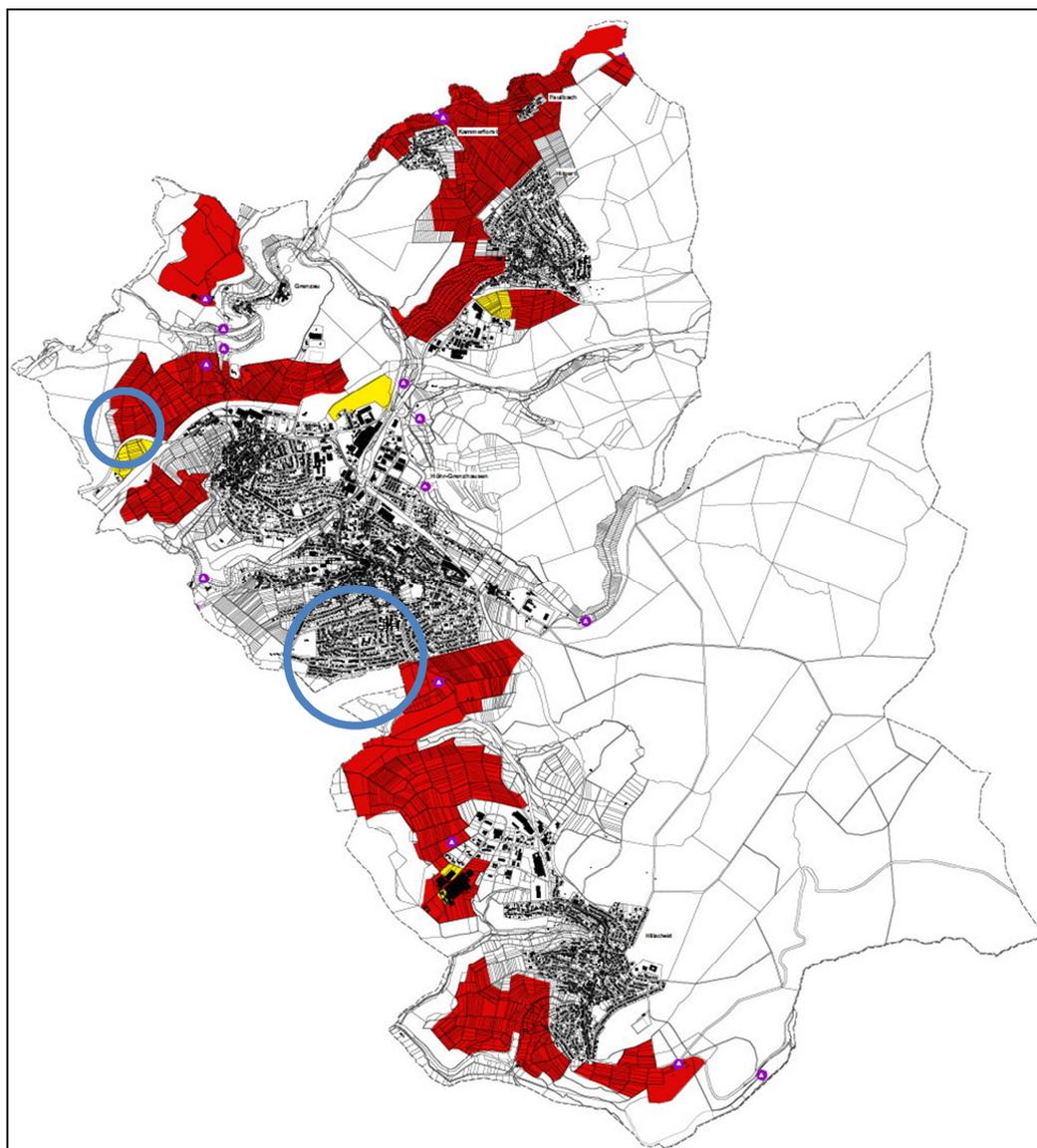


Abb. 19: Konfliktbereiche Suchräume PV-Freiflächenanlagen / UNESCO Welterbe Obergermanisch-Raetischer-Limes (ohne Maßstab, genordet)

Im Zusammenhang mit dem Planungsbereich „Syngenta“ wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach §§ 16-20 DSchG RLP hingewiesen. Die Generaldirektion bittet darum, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675-3000.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege – Praktische Denkmalpflege, Mainz hat in Ihrer Stellungnahme vom 18.05.2016 auf die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange der baulichen Gesamtanlage der Burg Grenzenau (gem. § 5 Abs. 2 DSchG) hingewiesen. Die Anlage genießt Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauung, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann. Diese Belange sind in den nachfolgenden konkreten Planungen zu berücksichtigen.

7.7 Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist auf erloschene Bergwerksfelder hin (nachrichtlich, 15.09.2015), die im Bereich des Fortschreibungspunktes „Syngenta / Am Scheid“ sowie in einigen Bereichen der Suchräume Photovoltaik und den Potenzialflächen 1-4 zur Windenergienutzung liegen. Eine konkrete Aussage kann das Landesamt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei Einzelbauvorhaben treffen. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

In den in Rede stehenden Gebieten der 2. FNP-Fortschreibung erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Für eine nachgeschaltete verbindliche Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung empfiehlt das Landesamt die Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers und verweist auf die einschlägigen Planungsvorgaben (DIN-Normen), die zu beachten sind.

In diesem Zusammenhang verweist das Landesamt auf die im VG-Gebiet von Hör-Grenzhausen in größeren Ausdehnungen bestehenden Bimsvorkommen, die zwar im gültigen RROP raumplanerisch nicht mehr dargestellt sind, jedoch aufgrund des Grundsatzes G2, Kap. 4.2.6 RROP besonders zu berücksichtigen sind. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist insbesondere unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffe durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor Realisierung des jeweiligen Planungsvorhabens durchgeführt werden kann.

Dem jeweiligen Planungsvorhaben kann also dann seitens des Landesamtes nur zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Bims vor Umsetzung der Planung abgebaut wird oder der Nachweis erbracht wird, dass Qualität und Quantität des Rohstoffvorkommens eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen.

7.8 Hinweise der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer RLP hat in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2016 darauf hingewiesen, dass bei der verbindlichen Bauleitplanung zu etwaigen Freiflächen-Photovoltaikprojekten eine frühzeitige Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachstellen (hier insbesondere der Landwirtschaftskammer) für notwendig erachtet wird.

8 Rechtliche Grundlagen (in der derzeit gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzVO)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)